

— Claudia Baumann

bpb:  
Bundeszentrale für  
politische Bildung

---

# pocket recht

Juristische Grundbegriffe

---

— pocket Nr. 07, 1. Auflage 2009, Bestellnr. 2.557, ISBN 978-3-8389-7071-2



# — Bundesrepublik Deutschland 2009

Einwohnerzahl in Millionen



---

# pocket recht

Juristische Grundbegriffe

---

## — Inhalt

Lexikon ..... Seite 6

### Normen (Auszüge) aus:

- Grundgesetz ..... Seite 114
- Bürgerliches Gesetzbuch ..... Seite 124
- Strafgesetzbuch ..... Seite 131
- Verwaltungsverfahrensgesetz ..... Seite 135
- Betäubungsmittelgesetz ..... Seite 135
- Handelsgesetzbuch ..... Seite 136
- Jugendgerichtsgesetz ..... Seite 136
- Jugendschutzgesetz ..... Seite 137

### Berufe aus den Bereichen:

- Justizverwaltung ..... Seite 143
- Auswärtiges Amt ..... Seite 149
- Kanzleien ..... Seite 150
- Allgemeine Verwaltung ..... Seite 153

Adressen und Links ..... Seite 156

Impressum ..... Seite 160

## — Zeichenerklärung

♀ steht für die weibliche Form des vorangegangenen Begriffs

↑ Verweis auf ein Stichwort, das im Lexikon erklärt wird, oder auf ein Schaubild



## — Was bringt mir „pocket recht“?

Angenommen, du siehst einen Autounfall. Ein paar Wochen später erhältst du Post vom Gericht und wirst als Zeuge geladen. Fast jeder von uns wäre zunächst überrascht und wüsste gar nicht genau, was das für ihn bedeutet.

Auch im ganz alltäglichen Leben sind wir von „Recht“ umgeben. Es bestimmt, welche Rechte und Pflichten wir haben. Nur so kann das Zusammenleben in einer Gesellschaft und der einzelnen Personen untereinander geregelt werden.

Recht beginnt schon, wenn wir morgens beim Bäcker einkaufen. Wir geben Geld und erhalten Brötchen – aber was geschieht rechtlich gesehen? Nach dem Mittagessen sehen wir eine Gerichtsshow im Fernsehen – funktioniert ein Prozess wirklich so? Abends wollen wir im Kino einen Film mit Altersbeschränkung anschauen – warum sollte diese für uns von Bedeutung sein?

Es gibt auch Fälle, in denen juristische Begriffe etwas anderes bedeuten als in unserem normalen Sprachgebrauch: So ist eine „Firma“ im rechtlichen Sinne nur der Name eines Unternehmens. Oft wird im Alltag, sogar teilweise von Juristen und in den Medien, dieser Begriff mit dem Unternehmen selbst gleichgesetzt. Die Aussage „ich gehe in die Firma“ ist also rechtlich gesehen falsch – in einen Namen hineinzugehen erscheint als eine sehr schräge Vorstellung.

**pocket recht** erklärt solche Begriffe sowie Situationen, die uns im Alltag begegnen, und erläutert ihre rechtliche Bedeutung. Hier werden gezielte Einblicke in unsere deutsche Rechtsordnung geboten. Dabei übersetzt das Lexikon die teils komplizierte Juristensprache ins Allgemeinverständliche. **pocket recht** kann, darf und will aber kein konkreter Ratgeber sein, sondern nur eine erste Orientierung liefern.

**pocket recht** hilft auch ganz praktisch gesehen, unsere eigenen Rechte kennenzulernen. Denn nur, wer über seine Rechte Bescheid weiß, kann sie auch durchsetzen. Nehmen wir den Fall, dass du vor kurzem im Elektronikmarkt einen MP3-Player gekauft hast. Doch dieser funktioniert nicht richtig. Der Verkäufer verweist nur trocken auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und lässt dich mit dem defekten Gerät einfach stehen. Ein Blick auf die nächsten Seiten erklärt die rechtlichen Möglichkeiten. Kommst du vielleicht mit Hilfe von Garantie oder Gewährleistung doch zu deinem Recht?

**pocket recht** ist in vier Teile gegliedert: Zuerst werden alphabetisch geordnet über 200 wichtige Begriffe erläutert. Ausführlichere Erklärungen zu speziellen Stichwörtern werden in Infokästen gegeben. Auch wird auf besonders wichtige Normen verwiesen, die in Teil 2 abgedruckt sind. Im 3. Teil werden Berufe beschrieben, die mit „Recht“ zu tun haben. Der 4. Teil enthält interessante Adressen und weiterführende Links. Hier können detaillierte Informationen zu den Themen gefunden werden – eine hilfreiche Quellenliste für Referate oder die Berufswahl.

Bei der Bearbeitung wurde große Sorgfalt auf inhaltlich zutreffende und aktuelle Angaben verwendet. Dennoch mögliche Unschärfen sind der notwendigen Verknappung und Vereinfachung geschuldet.

Viel Spaß beim Nachschlagen, Blättern und Lesen

*Claudia Baumann*



— **Abmahnung** Steht jemandem ein Recht zu, gegen das ein anderer<sup>↔</sup> verstoßen hat, kann er sich von dem anderen die Zahlung einer Geldsumme für jeden weiteren Rechtsverstoß versprechen lassen. Besteht zwischen den beiden ein <sup>↑</sup>Vertrag, kann der Rechteinhaber<sup>↔</sup> dem anderen<sup>↔</sup> in einer Abmahnung auch mit der <sup>↑</sup>Kündigung des Vertrages drohen. Abmahnungen sind nicht in allen Rechtsgebieten vorgesehen. Es gibt sie vor allem im <sup>↑</sup>Urheber-, im Arbeits- und im Mietrecht.

*Beispiele:* Jemand nutzt ein fremdes Foto für eine Internetauktion. Der Fotograf<sup>↔</sup> verweist auf sein <sup>↑</sup>Urheberrecht und lässt sich für den Wiederholungsfall einen Geldbetrag zusichern. Oder ein Beschäftigter<sup>↔</sup> kommt ständig zu spät zur Arbeit. Der Chef droht ihm in einer schriftlichen Abmahnung mit der Kündigung des <sup>↑</sup>Arbeitsvertrages, falls er noch einmal zu spät kommt. Wir können auch annehmen, dass der lebensfrohe Mieter<sup>↔</sup> gern feiert, dabei aber keine Rücksicht auf die schlafenden Mitbewohner<sup>↔</sup> nimmt. Der Vermieter<sup>↔</sup> mahnt ihn deshalb ab und droht mit der Kündigung des Mietvertrages, falls es in Zukunft nicht ruhiger wird.

— **Abstraktionsprinzip** Ein wichtiger Grundsatz des deutschen <sup>↑</sup>Privatrechts. Er besagt, dass die Wirksamkeit von <sup>↑</sup>Verpflichtungsgeschäften und <sup>↑</sup>Verfügungen unabhängig voneinander beurteilt wird. Dem Abstraktionsprinzip liegt das <sup>↑</sup>Trennungsprinzip zu Grunde. Das bedeutet, dass Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte getrennt sind. Diese Prinzipien der Trennung und Abstraktion sind Besonderheiten des deutschen Rechts, die es in anderen <sup>↑</sup>Rechtsordnungen so nicht gibt.

*Beispiel:* Eine Person kauft eine CD. Käufer<sup>↔</sup> und Verkäufer<sup>↔</sup> schließen dafür einen Kaufvertrag. Dieser <sup>↑</sup>Vertrag verpflichtet den Käufer<sup>↔</sup> dazu, den Kaufpreis zu bezahlen. Im Gegenzug muss ihm der Verkäufer<sup>↔</sup> das <sup>↑</sup>Eigentum an der CD verschaffen und die CD übergeben. Die eigentliche

*Bezahlung des Kaufpreises und die Verschaffung des Eigentums sind das so genannte Verfügungsgeschäft. Es stellt einen zusätzlichen (neuen) Vertrag dar, der im Alltag aber meistens nicht erwähnt wird.*

— **Abtreibung** ↑Schwangerschaftsabbruch

— **AG** ↑Aktiengesellschaft oder ↑Amtsgericht

— **AGB** ↑Allgemeine Geschäftsbedingungen

— **Aktiengesellschaft (AG)** Eine handelsrechtliche Gesellschaftsform. Ihre Gesellschafter, die so genannten Aktionäre, sind an der AG mit Aktien beteiligt. Eine Aktie entspricht hierbei einem bestimmten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft (= Einlage). Für Verbindlichkeiten haftet die AG prinzipiell nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Das bedeutet, dass die Aktionäre nicht persönlich für Verpflichtungen (z. B. ↑Schulden) der AG aufkommen müssen. Sie können maximal ihre Einlage verlieren.

— **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** Für eine Vielzahl von ↑Verträgen vorformulierte Bedingungen. Diese werden bei Abschluss eines Vertrages von einer beteiligten ↑Partei (so genannter Verwender) der anderen vorgegeben. Es gibt gesetzliche Regelungen im ↑Bürgerlichen Gesetzbuch, die ↑Verbraucher vor unvorteilhaften AGB schützen sollen. So werden beispielsweise Kriterien aufgestellt, die für die Wirksamkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt sein müssen. Ein Verbraucher muss auf die Verwendung von AGB ausdrücklich hingewiesen werden.

— **Alter** Rechte und Pflichten von Personen richten sich häufig danach, wie alt sie sind. ↑Tabelle Seite 8

## — Rechte und Pflichten: Altersgrenzen (in Lebensjahren)

|                |   |
|----------------|---|
| Vor der Geburt | <ul style="list-style-type: none"><li>– Möglichkeit, Erbe zu werden.</li><li>– Zum Schutz darf eine Schwangerschaft rechtlich nur in Ausnahmefällen abgebrochen werden.</li></ul>   |
| Mit der Geburt | <ul style="list-style-type: none"><li>– ↑Rechtsfähigkeit</li></ul>  |
| 6              | <ul style="list-style-type: none"><li>– Eine Altersgrenze für Filme</li></ul>   |
| 7              | <ul style="list-style-type: none"><li>– Beschränkte ↑Geschäftsfähigkeit</li><li>– Beschränkte ↑Deliktsfähigkeit im ↑Privatrecht</li></ul>   |
| 10             | <ul style="list-style-type: none"><li>– Grundsätzliche Deliktsfähigkeit im Privatrecht</li></ul>  |
| 12             | <ul style="list-style-type: none"><li>– Eine Altersgrenze für Filme</li></ul>   |
| 13             | <ul style="list-style-type: none"><li>– Kleine Jobs wie Zeitungen austragen und Babysitten sind erlaubt</li></ul>   |
| 14             | <ul style="list-style-type: none"><li>– ↑Jugendlicher<sup>z</sup></li><li>– Strafmündigkeit mit den Besonderheiten des ↑Jugendgerichtsgesetzes</li></ul>  |
| 15             | <ul style="list-style-type: none"><li>– Für ↑Jobs wird nach der Vollzeitschulpflicht unterschieden</li></ul>  |
| 16             | <ul style="list-style-type: none"><li>– Erlaubter Verzehr und Erwerb alkoholischer Getränke ohne Branntweingehalt und mit geringem Alkoholanteil (z. B. Bier)</li><li>– Eine Altersgrenze für Filme</li><li>– Möglichkeit, ↑Fahrerlaubnis für Krafträder zu erwerben, deren Geschwindigkeit auf höchstens 80 km/h begrenzt sein muss</li><li>– Bis 24 Uhr dürfen Gaststätten und Diskotheken besucht werden</li><li>– Möglichkeit, mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten<sup>z</sup> oder Genehmigung durch das Familiengericht, eine ↑Ehe einzugehen</li></ul> |
| 17             | <ul style="list-style-type: none"><li>– Möglichkeit, Pkw-Fahrerlaubnis für „begleitetes Fahren“ zu erwerben</li></ul>   |

## — Rechte und Pflichten: Altersgrenzen (in Lebensjahren)

- 18
- Volle Geschäftsfähigkeit, volle Deliktsfähigkeit
  - Strafmündigkeit als  $\uparrow$ Heranwachsender $\ddot{a}$
  - Möglichkeit, uneingeschränkte Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge (außer Omnibusse sowie bestimmte Lkw) und eingeschränkte Fahrerlaubnis für Krafträder zu erwerben
  - Erwerb sowie Konsum von Zigaretten und Alkohol sind jetzt erlaubt
  - Für den Besuch von Veranstaltungen, Gaststätten, Diskotheken besteht keine zeitliche Beschränkung mehr
  - Eine Altersgrenze für Filme
- 21
- Strafmündigkeit als Erwachsener $\ddot{a}$
  - Besuch von Casinos ist gestattet
  - Möglichkeit, Fahrerlaubnis für Omnibusse und sämtliche Lkw zu erwerben
- 25
- Möglichkeit, uneingeschränkte Fahrerlaubnis für Krafträder zu erwerben
  - Möglichkeit,  $\uparrow$ Schöffe $\ddot{a}$  zu werden



Anträge der Recht-  
suchenden durch

**Rechtsanwälte  
Rechtsantragsstelle**






# Das Amtsgericht


Gliederung nach Rechtsgebieten  
und Abteilungen

Vertreter der Anklage  
in Strafverfahren






**Staatsanwalt  
Amtsanwalt**

## Zivilsachen

|  |
|--|
|  <b>Familiengericht</b>   |
|  <b>Betreuungsgericht</b> |
|  <b>Nachlassgericht</b>   |
|  <b>Registergericht</b>   |
|  <b>Grundbuchamt</b>      |

 Freiwillige Gerichtsbarkeit

## Strafsachen

|  |
|--|
|  <b>Strafabteilungen</b>  |
| <br><br><b>Einzelrichter<br/>Jugendgericht</b> |
| <br><b>Schöffengericht<br/>Jugendschöffengericht</b>  |
| <br><b>Erweitertes<br/>Schöffengericht</b>  |

 Streitige Gerichtsbarkeit



— **Amtsgericht (AG)** Die unterste Stufe der ordentlichen ↑Gerichtbarkeit in Deutschland. In ↑zivilrechtlichen Streitigkeiten entscheidet hier normalerweise ein ↑Richter☺ allein bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro. Im Bereich ↑Strafrecht gibt es am Amtsgericht auch Einzelrichter☺, die zuständig sind, wenn maximal zwei Jahre Gefängnisstrafe zu erwarten sind. Ein Berufsrichter☺ mit zwei ↑Schöffen☺ ist zuständig, wenn eine Strafe von maximal vier Jahren ↑Haft in Aussicht steht. ↑Grafik Seite 10

— **Anfechtung** Aus bestimmten Gründen kann eine ↑Willenserklärung durch Anfechtung unwirksam gemacht werden. Die Person, die die Willenserklärung zuerst abgegeben und dann angefochten hat, ist anschließend nicht mehr an die rechtlichen Folgen dieser Erklärung gebunden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anfechtung sind insbesondere wesentliche Irrtümer, eine falsche Übermittlung der Willenserklärung sowie Drohung oder arglistige Täuschung. In letzterem Fall bedeutet arglistig eine besonders deutliche Abweichung von dem rechtlich geduldeten Verhalten.

— **Angeklagter☺** Im ↑Strafprozess wird der ↑Beschuldigte☺ als Angeklagter☺ bezeichnet, wenn die Hauptverhandlung gegen ihn eröffnet ist.

— **Angeschuldigter☺** Im ↑Strafprozess wird der ↑Beschuldigte☺ als Angeschuldigter☺ bezeichnet, wenn ein ↑Staatsanwalt☺ Anklage beim ↑Gericht gegen ihn erhoben hat.

— **Anspruch** Das Recht, von einem anderen☺ eine Handlung oder ein Unterlassen zu verlangen.

Beispiele: Anspruch auf die Bezahlung des Kaufpreises oder Anspruch eines Prominenten☺ auf ↑Unterlassung von Zeitungsberichten, die zu sehr in seine Privatsphäre eingreifen

— **Anspruchsgrundlage** Für jeden ↑Anspruch braucht man einen rechtlichen Grund. Viele Anspruchsgrundlagen sind in ↑Gesetzen festgelegt. Diese beinhalten die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein bestimmter Anspruch gegeben ist.

Beispiel: Ein ↑Kaufvertrag ist die Voraussetzung für einen ↑Anspruch auf Kaufpreiszahlung.

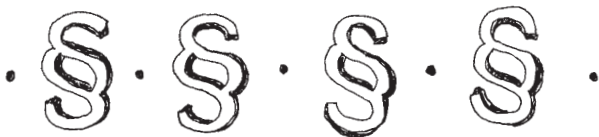
— **Anwalt**↕ ↑Rechtsanwalt↕

— **Arbeitgeber**↕ Jede ↑natürliche oder ↑juristische Person, die mindestens einen ↑Arbeitnehmer↕ beschäftigt.

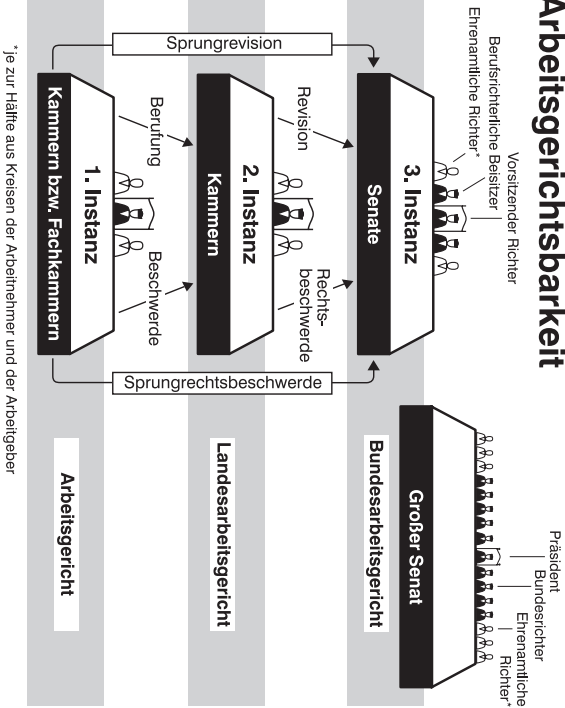
— **Arbeitnehmer**↕ Jede Person, die für einen Anderen↕ unselbstständig und gegen Entgelt arbeitet.

— **Arbeitsgericht** Arbeitsgerichte sind für Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen zuständig. Da diese zum Teil sehr komplex sein können und sich im Arbeitsbereich viele Konflikte ergeben, sind Entscheidungen darüber nicht die Aufgabe von ↑Amts- oder ↑Landgerichten, sondern von speziellen Arbeitsgerichten. ↑Grafiken Seiten 13 und 14

— **Arbeitsvertrag** ↑Vertrag zwischen ↑Arbeitgeber↕ und einem einzelnen ↑Arbeitnehmer↕. Hierin werden meistens die Grundlagen des Arbeitsverhältnisses geregelt, wie zum Beispiel die Aufgaben des Arbeitnehmers, die Höhe des Lohnes, der Urlaubsanspruch und die Arbeitszeit. Häufig sind Details schon durch einen Tarifvertrag vorgeschrieben.

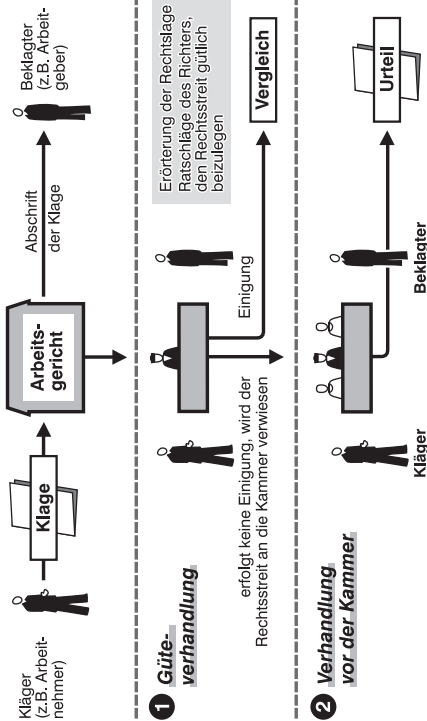


# Die Arbeitsgerichtsbarkeit



Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 129160b

# Das Arbeitsgerichtsverfahren



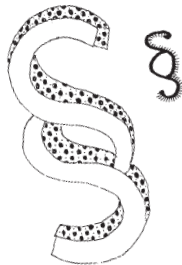
Verfahren bei einem Rechtsstreit aus einem Arbeitsverhältnis

- **Arrest** 1. Der so genannte *persönliche Arrest* ist eine ↑Haft von Personen. Nach dem ↑Jugendgerichtsgesetz kann bei schwereren ↑Straftaten oder wiederholter Begehung von Straftaten für ↑Jugendliche Arrest verhängt werden. Es gibt drei verschiedene Formen des Jugendarrests: *Freizeitarrrest* wird an Wochenenden verhängt. Ist dieser unzweckmäßig, kann bis zu vier Tage *Kurzarrest* ausgesprochen werden. *Dauerarrest* gilt mindestens für eine Woche und maximal bis zu vier Wochen. Von diesen drei Formen des Jugendarrests ist noch der *Beugearrest* zu unterscheiden. Er wird verhängt, wenn Verurteilte Geldbußen nicht bezahlen oder auf vorwerfbare Art gegen Auflagen und Weisungen des ↑Gerichts verstoßen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sie Sozialstunden nicht ableisten, obwohl es ihnen möglich und zumutbar wäre.
2. Der so genannte *dingliche Arrest* ist eine Bezeichnung für die Beschlagnahme von ↑Sachen.

— **Asylrecht** Das Recht eines aus politischen Gründen Verfolgten<sup>2</sup>, an einem vor Verfolgung sicheren Aufenthaltsort Zuflucht zu finden. Dieses ist in ↑Artikel 16a des ↑Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland festgelegt (↑ Seite 121). Es wird ergänzt durch internationale Verträge zwischen Staaten wie die *Genfer Flüchtlingskonvention* der UNO von 1951 oder die *Europäische Konvention für Menschenrechte*.

— **Aufenthaltsrecht** ↑Grafik Seite 16

— **Ausbildung** ↑Berufsausbildungsverhältnis und ↑Berufsbildungsgesetz



## Aufenthaltstitel

### Visum

Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte  
nationales Visum für längere Aufenthalte

### Aufenthaltsurlaubnis

befristet, ggf. räumlich eingeschränkt;  
wird für bestimmte Aufenthaltsw Zwecke erteilt:

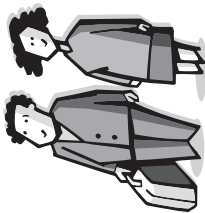
- ▶ zum Studium, für Forschungsaufenthalte
- ▶ zur Ausübung einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit
- ▶ für nachziehende Familienangehörige
- ▶ aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

### Niederlassungserlaubnis

unbefristet, räumlich unbeschränkt; berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Voraussetzungen u.a.: 5 Jahre Aufenthaltserlaubnis, gesicherter Lebensunterhalt, ausreichender Wohnraum, Altersvorsorge, keine Straftaten, ausreichende Deutschkenntnisse, Grundkenntnisse der Gesellschafts- und Rechtsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet

# Aufenthaltsrecht für Ausländer



### Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG

entspricht im Wesentlichen der Niederlassungserlaubnis; berechtigt zum Umzug in ein anderes Land der EU

### Freizügigkeit für EU-Bürger

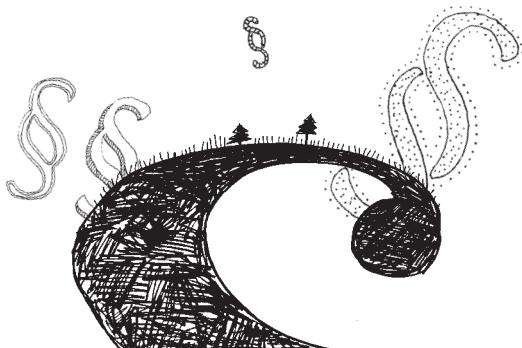
Einreise- und Aufenthaltsrecht (mit Übergangsregelungen für die Beitrittsländer), kein Aufenthaltstitel erforderlich

— **BAföG** ↑Bundesausbildungsförderungsgesetz ↑ Grafik Seite 18

— **Beamter**⚡ Angehöriger⚡ des öffentlichen Dienstes, der zu seinem Dienstherrn in einem Dienst- und Treueverhältnis steht. Es gibt viele Sonderregelungen für Beamte⚡ im Vergleich zu Beschäftigten. Hierzu zählen beispielsweise die Berufung auf Lebenszeit und eine besondere Versorgung. So zahlen Beamte keine Arbeitslosenversicherung, da sie aufgrund der Berufung auf Lebenszeit in der Regel ihr Amt nicht verlieren. Außerdem erhalten sie Pension anstelle von Rente. Mit diesen Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass sie unabhängig und nicht bestechlich sind.

— **Behörde** Stelle, die als Organ des Staates oder eines selbständigen Verwaltungsträgers Aufgaben der öffentlichen ↑Verwaltung wahrnimmt.  
Beispiele: *Ministerium und Einwohnermeldeamt*

— **Beklagter**⚡ Bezeichnung der Gegenseite in einem ↑Zivil- oder Verwaltungsstreitverfahren. Der Beklagte⚡ ist derjenige, gegen den gerichtlich ein ↑Anspruch geltend gemacht wird.





wohnt  
bei den Eltern

# Studieren mit BAföG

## Monatliche Höchsthörförderung in €

BAföG-Sätze + höchstmögliche Wohnkostenzuschläge  
\* (plus Kranken- und Pflegeversicherungszuschuss)



wohnt nicht  
bei den Eltern

|                 |  |       |
|-----------------|--|-------|
| Keine Förderung | für Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen (ab Klasse 10), Fach- und Fachoberschulen                   | 455 € |
| 212 €           | für Schüler an mindestens zweijährigen Berufsschul- und Fachschulklassen   | 455 € |
| 383 €           | für Schüler an Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen und Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) | 531 € |
| 448 €           | für Studierende an Fachschulklassen* (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs                                 | 618 € |
| 473 €           | für Studierende an Hochschulen*  | 643 € |

Stand: Herbst 2008



— **Beleidigung** ↑Straftat, bei der vorsätzlich die Ehre einer anderen Person durch Kundgabe von Missachtung gekränkt wird. Ehre ist dabei der Anspruch auf die soziale Geltung als Persönlichkeit. Dies kann durch die Äußerung von Tatsachen oder Werturteilen geschehen. Beleidigungen treten in vielfältiger Form auf. Mobbing ist kein juristischer Begriff, häufig werden dabei aber Beleidigungen verwirklicht. Üble Nachrede und Verleumdung sind schwerere Formen der Beleidigung, da sie Tatsachenäußerungen gegenüber Dritten betreffen, die nicht nachweislich wahr beziehungsweise bewusst falsch sind (§§ 185, 186, 187 StGB, ↑ Seite 131). Beispiel: *Bezeichnung anderer mit Schimpfworten.*

— **Beratungshilfe** ↑Prozesskostenhilfe

— **Berufsausbildungsverhältnis** Ein zwischen Auszubildendem<sup>♂</sup> und Auszubildendem<sup>♀</sup> bestehendes Arbeitsverhältnis. Bei der Berufsausbildung gibt es für die ↑Arbeitsverträge einige Besonderheiten, die im ↑Berufsbildungsgesetz geregelt sind.

— **Berufsbildungsgesetz** Auf ↑Berufsausbildungsverhältnisse anzuwendendes ↑Gesetz. Es enthält Regelungen zu betrieblichen Berufsausbildungen. Unter anderem sind die Überwachung der Ausbildung, Ausbildungsinhalte, das Prüfungswesen sowie die ↑Kündigung von Auszubildenden darin geregelt.

— **Berufung** Ein ↑Rechtsmittel, das bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegen ein ↑Urteil eingelegt werden kann, wenn man mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist. Mit der Berufung wird eine rechtliche und grundsätzlich auch tatsächliche Nachprüfung eines Urteils durch Verhandlung vor einem höheren ↑Gericht (↑Instanz) ermöglicht. Damit soll eine Selbstkontrolle der Justiz zu Gunsten des Einzelnen<sup>♂</sup> gewährleistet werden. Grundlage dafür ist das ↑Rechtsstaatsprinzip, welches im ↑Grundgesetz festgelegt ist.

— **Bescheid** Entscheidung einer ↑Behörde in einem konkreten Einzelfall und deren Mitteilung an den Betroffenen↗, die dieser grundsätzlich zu befolgen hat. Man kann gegen den Bescheid jedoch in bestimmten Fällen ↑Widerspruch einlegen oder ↑Klage erheben. Dann besteht noch keine endgültige Verbindlichkeit für den Betroffenen↗.

Beispiel: Steuerbescheid

— **Beschuldigter↗** Im ↑Strafprozess derjenige↗, gegen den ein ↑Staatsanwalt↗ ermittelt.

— **Besitz** Tatsächliche Herrschaft einer Person über eine ↑Sache. Die entscheidende Frage nach dem Besitzer↗ ist: „Wer hat die Sache?“ Der Besitzer↗ muss nicht das ↑Eigentum an der Sache haben.  
↑Grafik Seite 35

— **Betäubungsmittel** ↑Drogen ↑Betäubungsmittelgesetz Seite 135

— **Betriebsrat** Gewähltes Organ und Interessenvertretung der ↑Arbeitnehmer↗ eines Betriebes der privaten Wirtschaft, in dem mindestens fünf Arbeitnehmer↗ wahlberechtigt sind. Im Öffentlichen Dienst übernimmt die Personalvertretung diese Aufgabe.

— **Beweis** Die Erkenntnis des ↑Gerichts, ob eine Behauptung wahr oder unwahr beziehungsweise eine Vorstellung richtig oder falsch ist.  
Beispiele: Beweismittel sind insbesondere ↑Zeuge↗, Urkunde, Sachverständiger↗ und Augenschein (das heißt, der ↑Richter↗ schaut sich einen Gegenstand, einen Ort oder ähnliches selbst an)

— **BGB** ↑Bürgerliches Gesetzbuch

— **BGH** ↑Bundesgerichtshof

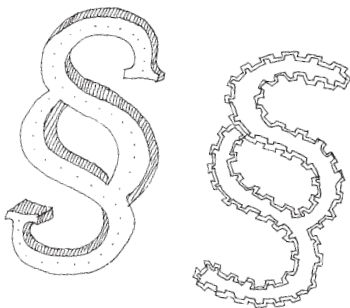
— **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** In diesem ist festgelegt, dass man bei Bedürftigkeit finanzielle Unterstützung bekommt, während man eine weiterführende Schule (Berufs-, Fach- oder Hochschule) besucht. Diese Förderung wird in Form eines ↑Darlehens gewährt, das fünf Jahre nach dem Ende der Unterstützung zurückgezahlt werden muss. In der Regel sollte man dies vom späteren Arbeitslohn bezahlen können  
↑ Grafik Seite 18.

— **Bundesgerichtshof (BGH)** Das oberste ↑Gericht in Deutschland im Bereich der so genannten ordentlichen ↑Gerichtsbarkeit. Hier stellt der BGH die höchste ↑Instanz dar.

— **Bundesland** ↑Land

— **Bundesrecht** In Deutschland können sowohl der Bund als auch die ↑Länder Regelungen treffen (↑Landesrecht). Wer in welchem Bereich zuständig ist, bestimmt sich durch das ↑Grundgesetz. Mit Bundesrecht sind solche Regelungen gemeint, die vom Bund erlassen werden.

Beispiele: ↑Gesetze durch den Bundestag und den Bundesrat, ↑Rechtsverordnungen durch Ministerien



— **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** Selbständiges und unabhängiges ↑Gericht mit Sitz in Karlsruhe. Das BVerfG achtet darauf, dass die Verfassungsorgane des Bundes und der ↑Länder sowie alle Gerichte und ↑Behörden das ↑Grundgesetz einhalten. Es ist aber keine „Super-revisionsinstanz“, das über den obersten Bundesgerichten wie dem ↑BGH steht. Das BVerfG entscheidet über Angelegenheiten oder Streitigkeiten, die unmittelbar mit Verfassungsrecht, also Regelungen des Grundgesetzes, zu tun haben.

Beim Bundesverfassungsgericht gibt es zwei ↑Senate. Aus diesen werden jeweils drei ↑Kammern gebildet. In einem Senat sitzen acht ↑Richter, in den Kammern jeweils drei. Ob eine Kammer oder ein Senat entscheidet, hängt von der Art der Streitigkeit ab und ist im ↑Gesetz über das Bundesverfassungsgericht sowie in dessen Geschäftsordnung festgelegt.

↑Grafik Seite 23

— **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** Grundlage des ↑Bürgerlichen Rechts. Im BGB sind insbesondere Vertrags-, Eigentums-, Besitz-, Familien- und ↑Erbrecht geregelt. ↑Grafik Seite 24

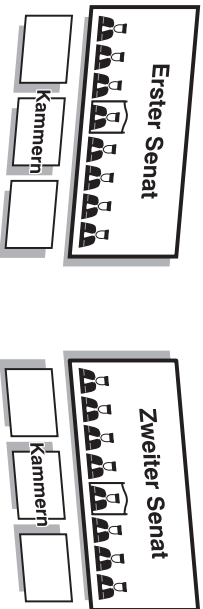
— **Bürgerliches Recht** Teil des ↑Privatrechts. Es regelt die allgemeinen Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander.

— **Bürgermeister** Er ist der Leiter der Gemeindeverwaltung. Die Bürger der jeweiligen ↑Gemeinden wählen ihn direkt und auf Zeit. Er ist außerdem Vorgesetzter der Gemeindebediensteten und vertritt die Gemeinde nach außen (z. B. auch vor ↑Gericht).

— **Bürgerrechte** Als Bürgerrechte bezeichnet man in Deutschland die ↑Grundrechte, die den deutschen Staatsbürgern vorbehalten sind. Hierzu zählen die Versammlungs- und die Berufsfreiheit. Im Gegensatz zu Bürgerrechten gelten ↑Menschenrechte für alle Menschen.

# Das Bundesverfassungsgericht

Sitz: Karlsruhe



wählt die Hälfte  
der Richter  
jedes Senats

Wahl Ausschuss  
des Deutschen  
Bundestages

- Das Bundesverfassungsgericht**  
entscheidet unter anderem
- über Verfassungsbeschwerden
  - über Streitigkeiten zwischen Bundesorganen oder zwischen Bund und Ländern
  - über die Vereinbarkeit von Bundes- oder Landesrecht mit dem Grundgesetz
  - über die Verfassungswidrigkeit von Parteien

wählt die Hälfte  
der Richter  
jedes Senats

Bundestag

# Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

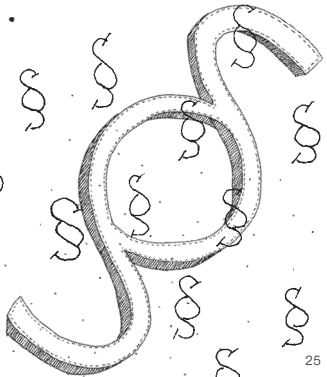
| Allgemeiner Teil  | Sachenrecht  | Familienrecht   | Erbrecht   |
|---|--|---|--|
| §§ 1 – 240<br><ul style="list-style-type: none"> <li>■ Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer</li> <li>■ Juristische Personen</li> <li>■ Vereine, Stiftungen</li> <li>■ Rechtsgeschäfte</li> <li>■ Willenserklärung</li> <li>■ Vertrag</li> <li>■ Vertretung und Vollmacht</li> <li>■ Fristen und Termine</li> <li>■ Verjährung</li> <li>■ Sicherheitsleistung</li> </ul>  | §§ 854 – 1296<br><ul style="list-style-type: none"> <li>■ Besitz</li> <li>■ Eigentum</li> <li>■ Eigentumserwerb</li> <li>■ Ansprüche aus dem Eigentum</li> <li>■ Dienstbarkeiten</li> <li>■ Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld</li> </ul> | §§ 1297 – 1921<br><ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verlöbnis</li> <li>■ Ehe<br/>Eheschließung, Namensrecht</li> <li>■ Eheliches Güterrecht</li> <li>■ Ehevertrag</li> <li>■ Ehescheidung</li> <li>■ Unterhalt, Versorgungsausgleich</li> <li>■ Verwandtschaft</li> <li>■ Recht des Kindes</li> <li>■ Elterliche Sorge</li> <li>■ Annahme als Kind</li> <li>■ Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft</li> </ul> | §§ 1922 – 2385<br><ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erbfolge</li> <li>■ Rechtsstellung des Erben</li> <li>■ Testament</li> <li>■ Erbvertrag</li> <li>■ Annahme und Ausschlagung der Erbschaft</li> <li>■ Pflichtteil</li> <li>■ Haftung des Erben</li> <li>■ Vermächtnis</li> </ul> |
| §§ 241 – 853<br><ul style="list-style-type: none"> <li>■ Pflichten aus dem Schuldverhältnis</li> <li>■ Schuldverhältnisse aus Verträgen</li> <li>■ Allgemeine Geschäftsbedingungen</li> <li>■ Verbraucher-Verträge</li> <li>■ Widerrufsrecht</li> <li>■ Einzelne Schuldverhältnisse</li> <li>■ Kauf, Darlehen, Teilzahlungsgeschäft, Miete, Pacht, Leihe, Dienst-/Werkvertrag, Bürgschaft, Schadensersatz, Gesellschaftsvertrag u.a.</li> </ul> |  |   |  |

Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 128025c

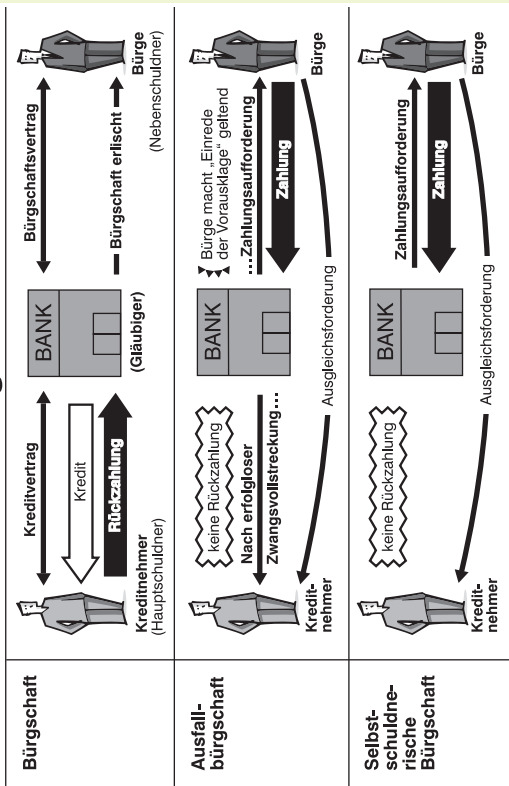
— **Bürgschaft** Ein ↑Vertrag, in dem sich eine Person gegenüber dem ↑Gläubiger↗ eines Dritten↗ verpflichtet, ersatzweise die Erfüllung des ↑Anspruchs zu übernehmen. ↑Grafik Seite 26

*Beispiel:* Ein Student↗ schließt einen Mietvertrag ab. Für den Fall, dass er die ↑Miete nicht bezahlt, lässt sich der Vermieter↗ eine Bürgschaft seiner Eltern geben. Diese verpflichten sich dadurch, dem Vermieter die Miete zu bezahlen, obwohl sie nicht ↑Partei des Mietvertrages sind.

— **BVerfG** ↑Bundesverfassungsgericht ↑ Grafik Seite 23



# Die Bürgschaft



Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 128040b



**C**

—**Copyright** Anglo-amerikanisches ↑Urheberrecht

**D**

—**Darlehen** Beim Darlehen überlässt der Darlehensgeber↔ einem Darlehensnehmer↔ ↑Sachen, meist für eine bestimmte Zeit. Dabei kann es sich sowohl um Geld (Gelddarlehen) als auch um andere bewegliche Sachen (Sachdarlehen) handeln. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums muss der Empfänger↔ das Darlehen zurückbezahlen bzw. -geben. Wenn kein Zeitraum bestimmt ist, geschieht dies nach einer ↑Kündigung. Gerade bei größeren Gelddarlehen kann der Betrag in kleineren Teilen (Raten) zurückgezahlt werden. Häufig werden dabei Zinszahlungen vereinbart. Das Darlehen unterscheidet sich von der ↑Leihe dadurch, dass man nicht die empfangene Sache selbst zurückgeben muss, sondern nur Sachen vergleichbarer Art, Güte und Menge.

*Beispiel: Wer sich fürs Grillen vom Nachbarn↔ ein paar Würstchen „leiht“, nimmt rechtlich gesehen ein Darlehen auf.*

—**Datenschutz** Schutz vor Missbrauch von personenbezogenen Daten. Hierunter fällt beispielsweise das unzulässige Erheben oder Weitergeben. Öffentliche Stellen (z. B. ↑Behörden) und nicht-öffentliche Stellen (z. B. ↑Unternehmen) müssen einen Datenschutzbeauftragten↔ bestellen, wenn sie personenbezogene Daten erheben oder in anderer Weise verarbeiten. ↑Infokasten Seite 28

## — Infokasten: Soziale Netzwerke im Internet

---

Soziale Netzwerke im Internet werden bei Schülern und Studenten immer beliebter. Darin werden viele, teilweise sehr persönliche Daten und Fotos eingestellt. Dies reicht vom Geburtsdatum sowie Kontaktadresse über Details zum letzten Urlaub bis hin zu Freunden, Gruppen und vielem mehr.

Diese Informationen sind besonders schutzbedürftig, so dass niemand darauf zugreifen sollte, dem man es nicht erlaubt hat. Man hat aber Einstellmöglichkeiten für die Privatsphäre. So kann man angeben, was für wen sichtbar ist. Der Nutzer hat aber kaum Kontrollmöglichkeiten, ob diese Bestimmungen eingehalten werden.

Immer mehr Personalchefs gehen dazu über, nach Informationen über einen Bewerber auch im Internet und speziell in sozialen Netzwerken zu suchen. Wenn dann als erstes die Fotos der letzten durchzechten Nacht auftauchen, sinken die Chancen des Kandidaten rapide.

Intime Details wie Telefonnummer, Hobbies und persönliche Vorlieben sind heute für einige Unternehmen viel Geld wert und sie bekommen die gesuchten Informationen auf den Seiten sozialer Netzwerke sogar umsonst präsentiert. So können sie ihre Werbung zielgerichtet zuschneiden. Wenn man nicht belästigt werden möchte, sollte man persönliche Angaben nur seinen Freunden anvertrauen.

Auch wer sich beispielsweise denkt, dass die Daten für ein Preisausschreiben vertraulich behandelt werden, sollte vorsichtig sein: Mit vielen Adressen wird reger Handel getrieben. Auf diese Weise kann ein einzelnes Preisausschreiben penetrante Werbung von vielen Unternehmen nach sich ziehen.

Man sollte also aufpassen, was man über sich selbst und auch über andere preisgibt. Gerade in Hinsicht auf neue technische Möglichkeiten ist Zurückhaltung in der freiwilligen Datenoffenbarung gefragt. Schon heute gibt es verschiedene Meta-Suchmaschinen, die alle verfügbaren Einträge zu beliebigen Namen zusammentragen. Früher oder später wird es möglich sein, dass mittels Gesichtserkennung unsere sämtlichen Fotos und Videos mit wenigen Mausklicks zu finden sind.

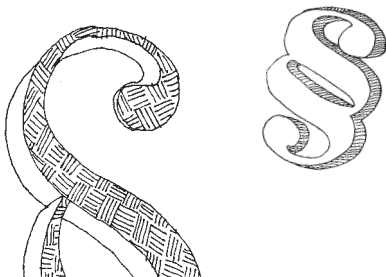
M. A.

— **Deliktsfähigkeit** 1. Im ↑*Strafrecht* auch Strafmündigkeit genannt. Hierunter versteht man die alters- und geistesbedingte Fähigkeit, für das Unrecht einer begangenen ↑*Straftat* einzustehen, sich also ↑*strafbar* zu machen. Nach dem ↑*Jugendgerichtsgesetz* gelten Kinder unter 14 Jahren als nicht, ↑*Jugendliche* als bedingt strafmündig. Es kommt bei ihnen auf die Reife und Einsichtsfähigkeit zum Zeitpunkt ihrer *Straftat* an.  
2. Im ↑*Privatrecht* wird hierunter die Verantwortlichkeit für einen Schaden gefasst, der aus einer unerlaubten Handlung entstanden ist. Dies muss nicht unbedingt eine *Straftat* sein. Daraus ergibt sich die Pflicht, ↑*Schadensersatz* zu leisten. ↑*Grafik Seite 82*

— **Demonstrationsrecht** Gebräuchlicher Ausdruck für das Recht aller Deutschen (↑*Bürgerrecht*), eine Demonstration zu veranstalten und an ihr teilzunehmen. Die rechtliche Grundlage dafür sind die im ↑*Grundgesetz* bestimmten Regelungen der ↑*Meinungsfreiheit* (↑*Artikel 5 GG*) und der ↑*Versammlungsfreiheit* (↑*Artikel 8 GG*, ↑*Seite 115 und 116*).

— **Diebstahl** Die Wegnahme einer fremden, beweglichen ↑*Sache* in der Absicht, sie zu behalten oder wegzuworfen, ist eine ↑*Straftat*, die als Diebstahl bezeichnet wird (§ 242 Absatz 1 *StGB*, ↑*Seite 134*).

*Beispiel: Jemand nimmt im Elektro-Fachgeschäft einen MP3-Player. Er versteckt das Gerät in seiner Jacke mit der Absicht, das Geschäft zu verlassen ohne zu bezahlen. Der Tatbestand des Diebstahls ist damit bereits erfüllt. Es ist also für die Tatbestandsverwirklichung nicht erforderlich, dass er schon ohne Bezahlung an der Kasse vorbei gegangen ist.*



— **Drogen** Substanzen, mit denen Menschen oder andere Lebewesen künstlich betäubt oder berauscht werden können. Im Anhang zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sind alle Substanzen aufgelistet, die der Gesetzgeber als ↑illegal eingestuft hat. Das BtMG ist eines der wichtigsten Nebengesetze im ↑Strafrecht. Es stellt unter anderem den Handel und den ↑Besitz von Drogen unter ↑Strafe (§ 29 Absatz 1 BtMG, ↑Seite135). Damit soll der Konsum und die Verbreitung von Drogen bekämpft werden.

## E

— **Ehe** Frei gewählte Vereinigung von einer Frau sowie einem Mann zu einer umfassenden und grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft. Die Ehe wird im ↑Grundgesetz (Artikel 6 GG ↑Seite 116) besonders geschützt. Es gibt zahlreiche rechtliche Folgen einer Ehe, unter anderem für Vermögen, Namen und ↑Steuern. ↑Grafik Seite 31 und Seite 32 Für ein gleichgeschlechtliches Paar gibt es die Möglichkeit der „Eingetragenen ↑Lebenspartnerschaft“.



# Ehe- und Familiennamen

Die Ehepartner können sich für eine dieser Möglichkeiten entscheiden ...



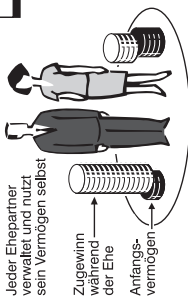
... und dann folgende Namen führen

|  |  |  |
|--|--|--|
| <b>1</b><br>Der Name der Frau wird gemeinsamer Ehename   | Lisa <b>Schmidt</b>  | Peter <b>Schmidt</b><br>Peter <b>Müller-Schmidt</b><br>Peter <b>Schmidt-Müller</b> |
| <b>2</b><br>Der Name des Mannes wird gemeinsamer Ehename | Lisa <b>Müller</b><br>Lisa <b>Schmidt-Müller</b><br>Lisa <b>Müller-Schmidt</b> | Peter <b>Müller</b>  |
| <b>3</b><br>Kein gemeinsamer Ehename                     | Lisa <b>Schmidt</b>  | Peter <b>Müller</b>  |

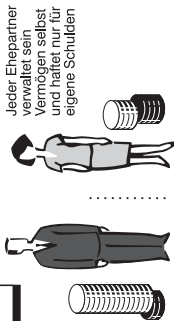
Ist die Wahl des gemeinsamen Ehenamens nicht schon bei der Heirat erfolgt, kann sie nachgeholt werden.

# Eheliches Güterrecht

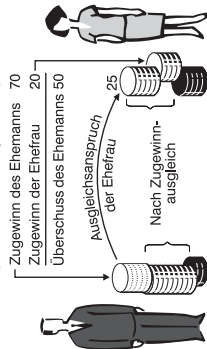
## Gesetzlicher Güterstand Zugewinnsgemeinschaft



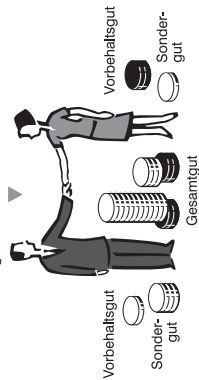
## Vereinbarter Güterstand Gütertrennung



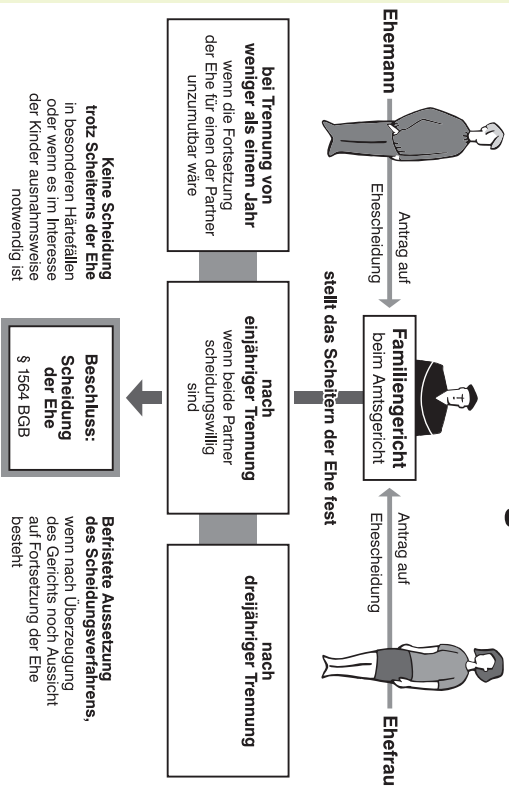
## Ausgleich des beiderseitigen Zugewinns (z.B. bei Scheidung der Ehe)



## Das Gesamtgut wird laut Ehevertrag von einem der Partner oder von beiden gemeinschaftlich verwaltet



# Ehescheidung



— **Eigentum** Das umfassende Besitz-, Verfügungs- und Nutzungsrecht. Eigentum knüpft im Gegensatz zum <sup>↑</sup>Besitz nicht daran an, wer etwas hat, sondern wem etwas gehört. Es ist eine rechtliche Zuordnung.  
<sup>↑</sup>Grafik Seite 35

— **Eingetragene Partnerschaft** <sup>↑</sup>Grafik Seite 36

— **Einspruch** <sup>↑</sup>Rechtsbehelf, um sich gegen eine als Unrecht empfundene öffentliche Maßnahme zu wehren.

Beispiele: *Einspruch gegen einen Steuerbescheid oder Strafbefehl*

— **Erbrecht** Alle Bestimmungen, die den Übergang von Rechten und Pflichten eines Verstorbenen<sup>☺</sup> (Erblasser<sup>☺</sup>) auf andere Personen (Erben<sup>☺</sup>) regeln. <sup>↑</sup>Testament

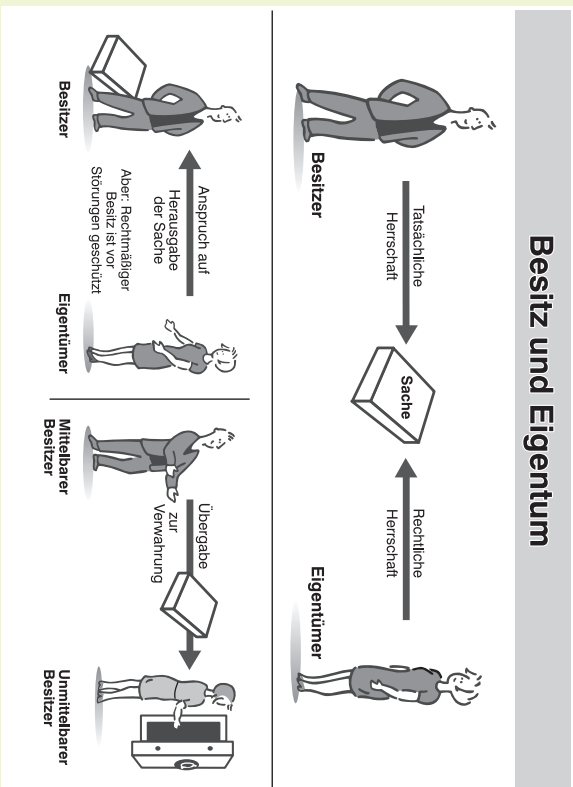
— **Ermessen** Gesetzlich eingeräumte Entscheidungsfreiheit einer <sup>↑</sup>Behörde über das Handeln oder Unterlassen beziehungsweise die Art und Weise des Handelns. Damit soll erreicht werden, dass im Einzelfall eine zweckmäßige oder gerechte Entscheidung getroffen werden kann, die im Interesse der Behörde und des einzelnen Bürgers<sup>☺</sup> liegt. Gerichtlich kann in der Regel nur die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens in seinen durch das <sup>↑</sup>Gesetz vorgegebenen Grenzen überprüft werden und nicht die Entscheidung selbst.

— **Erziehungsberechtigter<sup>☺</sup>** Derjenige<sup>☺</sup>, der die Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge (Personen- und Vermögenssorge) für ein Kind ausübt. Im häufigsten Fall sind das die Eltern. Sie sind auch gesetzliche Vertreter<sup>☺</sup> des Kindes, das selbst noch nicht die <sup>↑</sup>Geschäftsfähigkeit besitzt.  
<sup>↑</sup>Grafik Seite 37

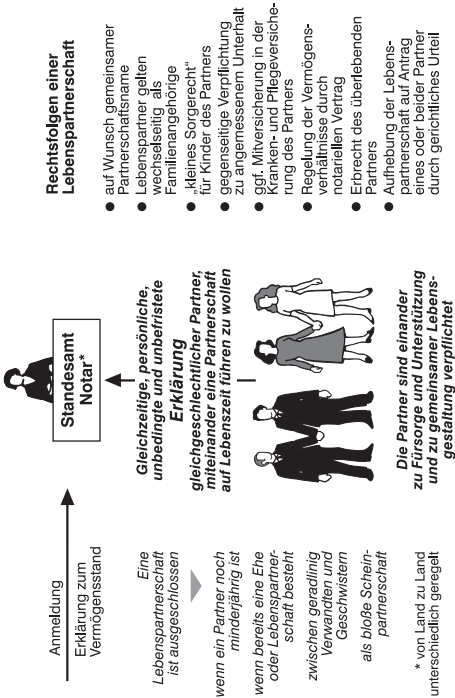
— **Exekutive** Vom lateinischen exsequi = ausführen (Vollziehende Gewalt). <sup>↑</sup>Verwaltung <sup>↑</sup>Grafik Seite 84



## Besitz und Eigentum



# Eingetragene Lebenspartnerschaft



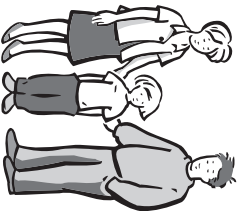
Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 130267a

## Mutter, Vater, Kind: Das Kindschaftsrecht

### Elterliche Sorge

*„Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen.“ (§ 1626 BGB)*

- ▶ **Personensorge**
  - ▶ **Vermögenssorge**
  - ▶ **gesetzliche Vertretung**
- ergänzt durch
- ▶ **Unterhaltspflicht**



### Umgangsrecht

*„Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“ (§ 1684 BGB)*

- ▶ Ein (beschränktes) Umgangsrecht haben auch Großeltern, Geschwister und enge Bezugspersonen. Das Kind kann sich um Rat und Hilfe ans Jugendamt wenden.

Die elterliche Sorge steht den Eltern gemeinsam zu,

- ▶ wenn sie miteinander verheiratet sind
- ▶ oder erklären, dass sie die Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollen.

Sonst hat die Mutter allein die elterliche Sorge.

▶ Trennen sich die Eltern oder lassen sie sich scheiden, kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die Alleinsorge überträgt.

Andernfalls bleibt es bei der gemeinsamen Sorge.



- ▶ Haben die Eltern die gemeinsame Sorge, leben aber getrennt, kann der Elternteil, der das Kind betreut, in alltäglichen Angelegenheiten allein entscheiden. In wichtigen Fragen (z.B. Berufswahl, Schule) müssen sich die Eltern miteinander verständigen.

# F

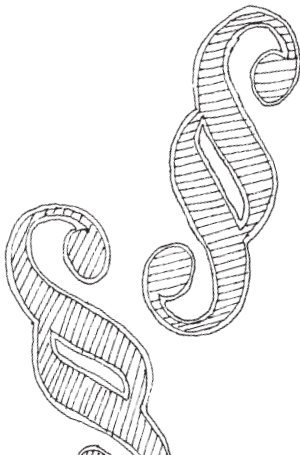
— **Fahrerlaubnis** Die Berechtigung, bestimmte Fahrzeugtypen wie Motorrad oder Pkw zu führen. Die Fahrerlaubnis wird durch die Ausstellung eines ↑Führerscheins zum Ausdruck gebracht.

— **Firma** Juristisch bezeichnet Firma ausschließlich den Namen eines ↑Unternehmens. Umgangssprachlich wird die Firma häufig auch für das Unternehmen selbst verwendet.

— **Frist** Festgelegte Zeitspanne, an die bestimmte rechtliche Wirkungen geknüpft sind.

— **Forderung** Ein ↑Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages oder Leistung einer ↑Sache.

— **Führerschein** Dokument, das zum Nachweis des ↑Besitzes einer entsprechenden ↑Fahrerlaubnis dient.



— **Garantie** Versprechen, für einen bestimmten Erfolg einzustehen. Dies bedeutet, Risiken und die Folgen künftiger Schäden zu übernehmen. Häufig kommen Garantien im Kaufrecht vor, wo sie eine Erweiterung der ↑Gewährleistung darstellen. Sowohl Verkäufer<sup>z</sup> als auch Hersteller<sup>z</sup> können dem Käufer<sup>z</sup> gegenüber eine Garantie übernehmen. Dabei begründet eine so genannte „selbständige Garantie“ eine eigene ↑Anspruchsgrundlage. Eine „unselbständige Garantie“ erleichtert den ↑Beweis für denjenigen, der seinen ↑Anspruch geltend macht.

*Beispiele: Der Hersteller<sup>z</sup> eines Fernsehers übernimmt eine Garantie, dass das Gerät für drei Jahre intakt bleibt. Er trägt die Konsequenzen, wenn dem nicht so ist – als eine Möglichkeit tauscht er das Gerät dann um. Diese Garantie ist unabhängig von den vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen des Verkäufers<sup>z</sup>, insbesondere auch von den Gewährleistungspflichten. Der Veranstalter<sup>z</sup> eines Konzerts garantiert dem Star die Gage, unabhängig davon, wie viele Fans kommen.*

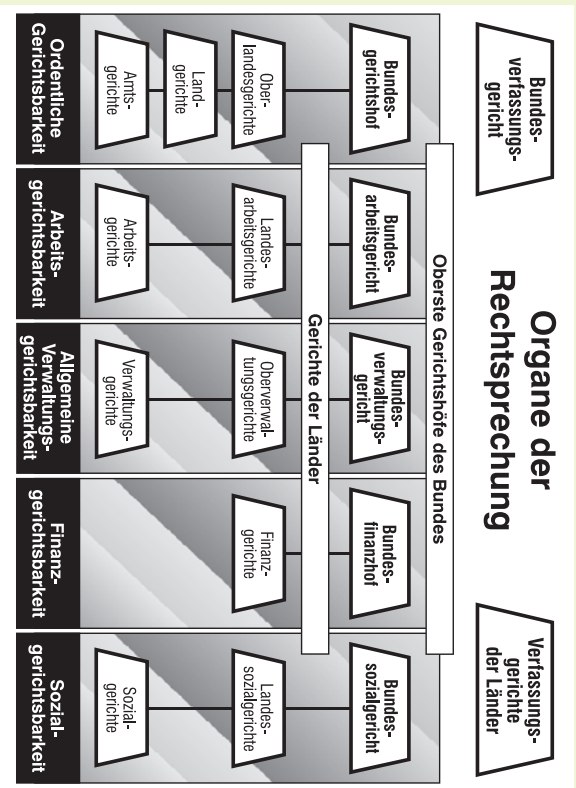
— **GbR** ↑Gesellschaft bürgerlichen Rechts

— **Gemeinde** Übernimmt Verwaltungsaufgaben in einem begrenzten Gebiet (↑Körperschaft). Alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft dürfen die Gemeinden im Rahmen der ↑Gesetze selbständig und eigenverantwortlich regeln. Dies ist das so genannte Selbstverwaltungsrecht. Solche Aufgabenbereiche sind beispielsweise das Betreiben von Stadthallen, Kindergärten, öffentlichen Schwimmbädern, die Wasser- und Stromversorgung sowie der öffentliche Personennahverkehr.

— **Gericht** Das für die ↑Rechtsprechung zuständige Organ. Es kann entweder die Gerichtsbehörde selbst bezeichnen oder den Spruchkörper (↑Richter⚡, ↑Kammer, ↑Senat). ↑Grafik Seite 41

— **Gerichtsbarkeit** ↑Rechtsprechung und Rechtspflege durch staatliche ↑Gerichte. Der Staat besitzt das Rechtsprechungsmonopol. Das bedeutet, dass nur staatliche Gerichte in Deutschland rechtlich verbindliche Entscheidungen treffen dürfen. Die Gerichtsbarkeit ist für fast jedes Gericht auf die Rechtsprechung in einem örtlichen Bereich (Gerichtsbezirk) beschränkt. Eine Ausnahme sind die Gerichte der höchsten ↑Instanz. Die Gerichtsbarkeit ist zudem sachlich unterteilt: Für ↑Zivilprozesse und ↑Strafverfahren ist die so genannte ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig. Zusätzlich gibt es die Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit als Fachgerichtsbarkeiten.

Die Bezeichnung „ordentlich“ stammt aus dem 17. Jahrhundert. Damals waren nur Gerichte für Zivil- und Strafverfahren mit unabhängigen ↑Richtern⚡ besetzt. Außerordentliche Gerichte waren die Verwaltungsgerichte, in denen damals ↑Beamte⚡ als nicht unabhängige Richter tätig waren. Schieds- oder Vereinsgerichte, wie zum Beispiel DFB-Vereinsgerichte, beruhen auf Vereinbarungen zwischen Privatpersonen oder den ↑Vereinen sowie ihren Mitgliedern. Sie sind keine staatlichen Gerichte. Ihre Entscheidungen sind ähnlich verbindlich wie ein ↑Vertrag. ↑Grafik Seite 41



Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 129010a

## — Infokasten: Beschränkte Geschäftsfähigkeit

---

Im  $\uparrow$  Alter von 7 bis 18 Jahren ist man nach dem  $\uparrow$  Bürgerlichen Gesetzbuch beschränkt geschäftsfähig. Das bedeutet, dass man  $\uparrow$  Verträge schließen kann. Diese müssen aber von den  $\uparrow$  Erziehungsberechtigten als gesetzliche Vertreter genehmigt werden. Zu diesem Grundsatz gibt es einige Ausnahmen:

1. Der „Taschengeldparagraf“: Die beschränkt geschäftsfähige Person kann die Leistung, die sie vertraglich schuldet, aus eigenen Mitteln (in der Regel Geld) erfüllen, die ihr zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung überlassen worden sind. In diesem Fall ist der  $\uparrow$  Vertrag wirksam, sobald die Leistung erbracht ist.

Beispiel: Wenn ein Achtjähriger  $\checkmark$  die CD bezahlt hat, die er kauft, sind sowohl der  $\uparrow$  Kaufvertrag als auch die  $\uparrow$  Verfügung wirksam ( $\uparrow$  Abstraktionsprinzip).

2. Wenn ein beschränkt Geschäftsfähiger  $\checkmark$  selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, ist er in diesem Rahmen voll geschäftsfähig.

Beispiel: Ein Siebzehnjähriger  $\checkmark$  entwickelt Computerprogramme und verkauft sie selbständig an Kunden  $\checkmark$ . Dann ist er  $\checkmark$  bei den Geschäften, die diese Programme betreffen, voll geschäftsfähig und braucht keine Genehmigung der Erziehungsberechtigten.

3. Wenn eine beschränkt geschäftsfähige Person mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingeht, dann ist sie im Rahmen dessen voll geschäftsfähig.

Beispiel: Ein Sechzehnjähriger  $\checkmark$  schließt mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten einen  $\uparrow$  Arbeitsvertrag. Er darf über Bedingungen des Arbeitsvertrages selbst verhandeln und auch kündigen, ohne dafür erneut die Genehmigung der Erziehungsberechtigten einholen zu müssen.

M. A.



— **Geschäftsfähigkeit** Die Fähigkeit, durch eine eigene <sup>↑</sup>Willenserklärung wirksam <sup>↑</sup>Rechtsgeschäfte vorzunehmen, wie das Abschließen eines <sup>↑</sup>Vertrages oder den Erwerb von <sup>↑</sup>Eigentum. Volle Geschäftsfähigkeit erwirbt man in der Regel mit dem 18. Geburtstag. <sup>↑</sup>Infokasten Seite 42 und <sup>↑</sup>Grafik Seite 82

— **Gesellschaft** Auf der Grundlage eines <sup>↑</sup>Vertrages versuchen eine oder mehrere Personen einen von ihnen bestimmten Zweck zu erreichen. Die drei zwingenden Mindestvoraussetzungen für eine Gesellschaft sind: die Gesellschafter<sup>☺</sup>, ein Gesellschaftsvertrag und ein Gesellschaftszweck. Es gibt <sup>↑</sup>Personengesellschaften, wie <sup>↑</sup>GbR, <sup>↑</sup>KG und <sup>↑</sup>OHG. Diese unterscheidet man von <sup>↑</sup>Kapitalgesellschaften, wie <sup>↑</sup>GmbH und <sup>↑</sup>AG.

— **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** Eine auf einem Gesellschaftsvertrag beruhende Gemeinschaft mehrerer Personen (Gesellschafter<sup>☺</sup>) zur Erreichung eines bestimmten Zwecks. Sie ist die Grundform für alle Personengesellschaften.

— **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zum Beispiel schließt nicht der Gesellschafter<sup>☺</sup> oder der Geschäftsführer<sup>☺</sup> <sup>↑</sup>Verträge, sondern die GmbH selbst. Des Weiteren weist sie ein durch den Gesellschaftsvertrag bestimmtes Stammkapital vor. Dieses ist gesetzlich auf mindestens 25.000 Euro festgelegt. Die <sup>↑</sup>Haftung der GmbH ist in der Regel auf das Stammkapital begrenzt.

— **Gesetz** Staatlich vorgegebene allgemeine Regelung, die rechtsverbindlich und zukunftsgerichtet das gesellschaftliche Zusammenleben ordnet. Diese ist für unbestimmt viele <sup>↑</sup>Sachverhalte und Personen gültig.

— **Gesetzgebung** Die staatliche Tätigkeit der Bundes- und Landesverfassungsorgane, durch die förmliche <sup>↑</sup>Gesetze beraten, beschlossen

und dann erlassen werden. Die Gesetzgebung findet in einem durch das  
↑Grundgesetz oder die Landesverfassungen festgelegten Verfahren statt.

↑Grafik Seite 45

— **Gewährleistung** Die gesetzliche Verpflichtung, für die Mängelfreiheit einer ↑Sache oder eines Rechtes einzustehen. Aus der Gewährleistung ergibt sich die Pflicht, bei Mängeln für deren Beseitigung und mögliche Folgeschäden aufzukommen. Gewährleistung ist eine unmittelbare gesetzliche Folge des geschlossenen ↑Vertrages. Dagegen muss eine ↑Garantie gesondert vereinbart werden.

*Beispiel:* Der Verkäufer↔ ist dem Käufer↔ gegenüber verpflichtet, dass die gekaufte Sache mangelfrei ist. Ist dies nicht der Fall, hat der Käufer↔ als Gewährleistungsrechte ↑Ansprüche gegen den Verkäufer↔. So kann er insbesondere Reparatur, Neulieferung oder ↑Schadensersatz verlangen.

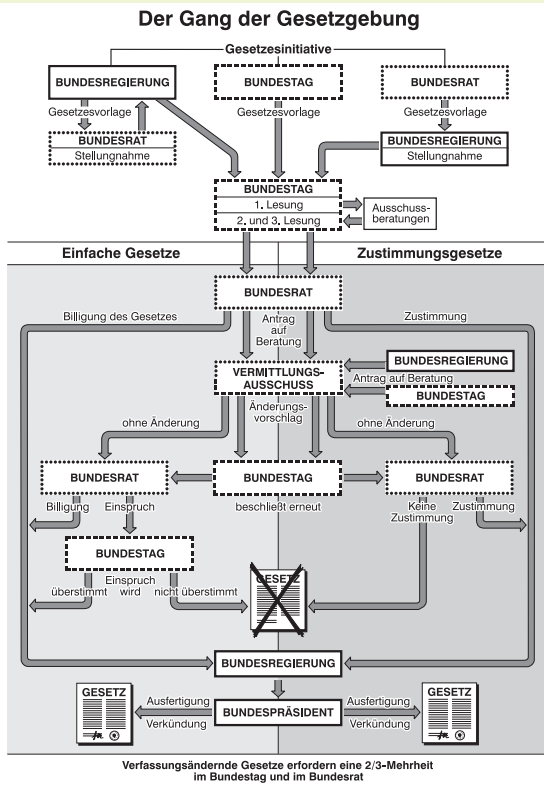
— **GG** ↑Grundgesetz

— **Gläubiger↔** Jemand, dem der ↑Anspruch auf eine Leistung zusteht.  
*Beispiel:* Ein Vermieter↔ ist Gläubiger↔ bezüglich des Mietzinses, da er einen Anspruch auf dessen Bezahlung durch den Mieter↔ (↑Schuldner↔) hat.

— **Gleichbehandlung** Allgemeiner Grundsatz, dass Personen, die sich in vergleichbarer Situation befinden, gleich zu behandeln sind.

*Beispiel:* Einzelne ↑Arbeitnehmer↔ bei einem gemeinsamen ↑Arbeitgeber↔.

— **Gleichberechtigung** Rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen. Der Staat darf den Unterschied zwischen den Geschlechtern grundsätzlich nicht als Anknüpfungspunkt für Bevorzugungen oder Benachteiligungen machen. Einzelne Ausnahmen, wie beim Mutterschutz, müssen ausdrücklich begründet sein.



Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 66005a

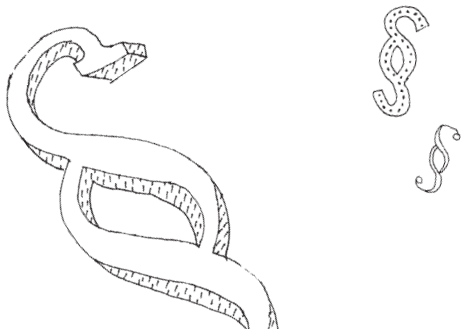
— **GmbH** ↑Gesellschaft mit beschränkter Haftung

— **Grundbuch** Bei ↑Amtsgerichten geführtes Register über Grundstücke. In dieses werden die Eigentümer↕ eingetragen. Daneben sind Belastungen von Grundstücken mit Rechten und Pflichten, wie ↑Hypotheken, verzeichnet. Wer ein berechtigtes Interesse hat, darf das Grundbuch einsehen. ↑Grafik Seite 47

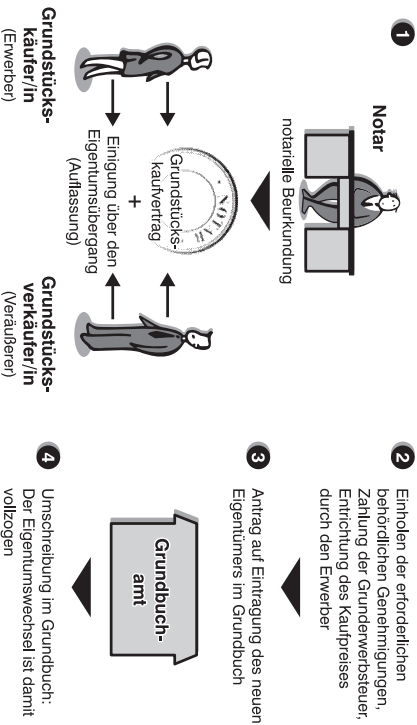
— **Grundgesetz (GG)** Die 1949 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene ↑Verfassung. Nach der Wiedervereinigung wurde das Grundgesetz 1990 die Verfassung des gesamten Deutschen Volkes.

— **Grundrechte** Besonders wichtige Rechte für einen Menschen gegenüber dem Staat. Sie schützen die Freiheit des Einzelnen↕ vor unberechtigten staatlichen Eingriffen. Deshalb werden sie auch als Freiheitsrechte bezeichnet. Aufgrund ihrer großen Bedeutung sind sie im ↑Grundgesetz (GG) geregelt. Grundrechte können nur schwer geändert werden und manche sind sogar unabänderlich. Im GG finden sich Grundrechte, die für alle Menschen gelten (↑Menschenrechte) und solche, die nur für Deutsche gelten (↑Bürgerrechte). ↑Grafik Seite 48

Beispiele: Grundrechte sind unter anderem Glaubens- (Artikel 4 GG), ↑Meinungs- (Artikel 5 GG), ↑Versammlungs- (Artikel 8 GG) und Berufsfreiheit (Artikel 12 GG). ↑Seiten 114, 115 und 118



# Erwerb von Grundeigentum



# Die Grundrechte

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 1 bis 19

- 1 Menschenwürde
- 2 Freiheit der Person
- 3 Gleichheit vor dem Gesetz
- 4 Glaubens- und Gewissensfreiheit
- 5 Freie Meinungsäußerung
- 6 Schutz der Ehe und Familie
- 7 Elternrechte, staatliche Schulaufsicht
- 8 Versammlungsfreiheit
- 9 Vereinigungsfreiheit
- 10 Brief- und Telefontheimnis
- 11 Recht der Freizügigkeit
- 12 Freie Berufswahl
- 12a Wehrdienst/Zivildienst
- 13 Unverletzlichkeit der Wohnung
- 14 Eigentumsgarantie
- 15 Überführung in Gemeineigentum
- 16 Staatsangehörigkeit, Auslieferung
- 16a Asylrecht
- 17 Petitionsrecht
- 18 ABERKENNUNG VON GRUNDRECHTEN
- 19 Rechtsweggarantie
- 101 Anspruch auf den gesetzlichen Richter
- 103 Gleichheit der öffentlichen Ämter
- 104 Wahlrecht
- 38 Schutz vor willkürlicher Verhaftung



— **Haft** ↑Legale Freiheitsentziehung. In der Regel ist Haft die Bestrafung für jemanden, der <sup>☒</sup> eine schwere ↑Straftat begangen hat.

— **Haftung** 1. Jemand muss für etwas einstehen, zum Beispiel für einen entstandenen Schaden.

2. Das Vermögen einer Person unterliegt dem Zugriff der ↑Gläubiger<sup>☒</sup>.

— **Handlungsfähigkeit** Die Fähigkeit, rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen. Sie umfasst die ↑Geschäftsfähigkeit sowie die ↑Deliktsfähigkeit und steht im Gegensatz zur ↑Rechtsfähigkeit. Bei ↑Minderjährigen kann die Handlungsfähigkeit fehlen. Dann vertreten sie in der Regel die Eltern gesetzlich. Für ↑juristische Personen handeln ihre Organe, der Vorstand oder die Geschäftsführung. ↑Grafik Seite 82

— **Heranwachsender<sup>☒</sup>** Begriff des Jugendstrafrechts. Er bezeichnet hier einen ↑Beschuldigten<sup>☒</sup> oder Täter<sup>☒</sup>, der über 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist (↑Alter).

— **Hohheitlich** Dem Staat vorbehaltene Eigenschaft, einseitig verbindliche Regelungen gegenüber Einzelnen<sup>☒</sup> oder der Allgemeinheit zu schaffen.

— **Hypothek** Beschränktes Recht an einem Grundstück zur Sicherung einer ↑Forderung. Das Grundstück wird mit einem ↑Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme belastet. Der Grundstückseigentümer<sup>☒</sup> kann diese Geldsumme entweder bezahlen oder er muss die ↑Zwangsvollstreckung in sein Grundstück durch den ↑Gläubiger<sup>☒</sup> der Hypothek dulden.

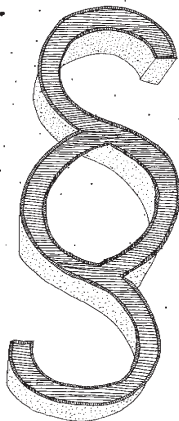
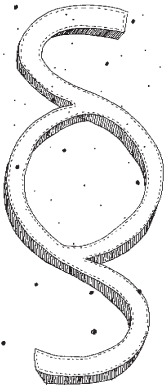


— **Illegal** Ein Verstoß gegen geltendes ↑Recht. Illegal ist das Gegenteil von ↑legal.

— **Immobilien** Unbewegliches Vermögen. Dazu zählen Grundstücke und hierauf errichtete Gebäude.

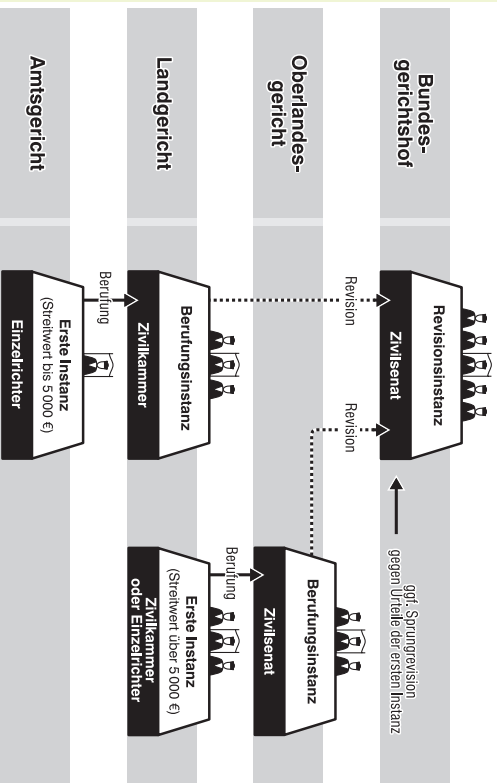
— **Insolvenz** Insbesondere Zahlungsunfähigkeit. Im Fall einer Insolvenz wird versucht, das verwertbare Vermögen möglichst gerecht unter allen ↑Gläubigern<sup>☺</sup> aufzuteilen. Dafür gibt es ein spezielles ↑Gesetz, die Insolvenzordnung.

— **Instanz** Stufe ↑gerichtlicher Entscheidungen. ↑Grafik Seite 51





# Instanzen im Zivilprozess



Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 129605



— **JGG** ↑Jugendgerichtsgesetz

— **Judikative** Vom lateinischen ius = das Recht. Die Rechtsprechende Gewalt (↑Rechtsprechung). ↑Grafik Seite 84

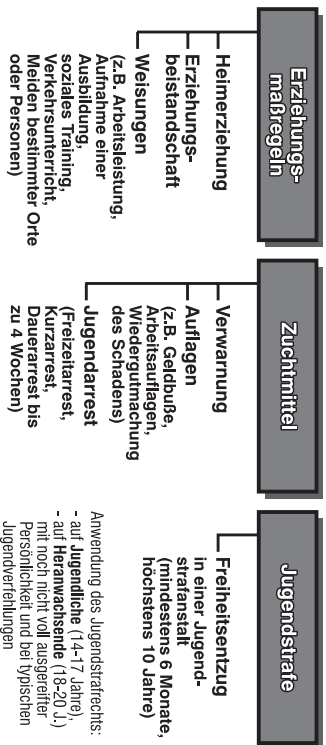
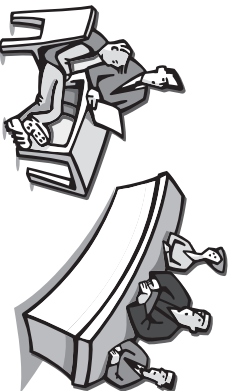
— **Jugendamt** ↑Behörde, die für alle Angelegenheiten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist. Ihre Aufgaben liegen beispielsweise in der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- sowie ↑Jugendschutzes. Daneben unterstützt das Jugendamt insbesondere junge Eltern bei der Erziehung innerhalb der Familien. Es fördert Kinder in Tageseinrichtungen und der Tagespflege. Darüber hinaus berät das Jugendamt bei Adoptionsverfahren sowie ↑Unterhaltsangelegenheiten und ist an Jugendstrafverfahren beteiligt (↑Jugendgerichtshilfe).

— **Jugendgericht** Abteilung von ↑Strafgerichten. Sie ist für ↑Jugendliche und ↑Heranwachsende zuständig, die einer ↑Straftat beschuldigt werden.

— **Jugendgerichtsgesetz (JGG)** Ein ↑Gesetz, das Besonderheiten im ↑Strafverfahren gegen ↑Jugendliche und ↑Heranwachsende festlegt. Hierzu zählen beispielsweise die Beteiligung der ↑Jugendgerichtshilfe sowie im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht andere ↑Rechtsfolgen, wie erzieherische Maßregeln, Auflagen oder Jugendarrest. ↑Grafik Seite 53

— **Jugendgerichtshilfe** Vertreter:innen der Jugendgerichtshilfe werden in ↑Strafverfahren, für die das ↑JGG gilt, beteiligt. Sie sollen erzieherische, soziale und fürsorgereiche Gesichtspunkte zur Geltung bringen. Dazu unterstützen sie das ↑Gericht bei der Erforschung der Persönlichkeit, der Umwelt und der Entwicklung des ↑Beschuldigten:innen.

# Sanktionen nach dem Jugendstrafrecht



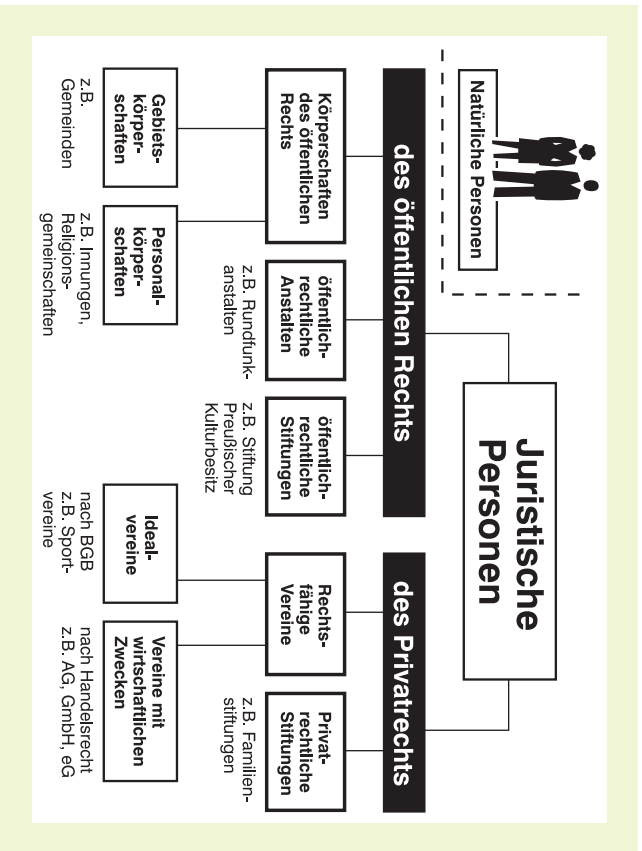
— **Jugendlicher** Nach dem ↑Jugendgerichtsgesetz gilt als Jugendlicher, wer mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (↑Alter).

— **Jugendschutz** 1. Der *Jugendarbeitsschutz* legt fest, dass grundsätzlich die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren verboten ist. Ausnahmen, wie Zeitungstragen und Babysitten, sind mit Zustimmung der Eltern ab 13 möglich. Ab 15 wird unterschieden, ob Vollzeitschulpflicht vorliegt oder nicht. Für Jugendliche, die noch nicht 18 Jahre alt, aber vollzeitschulpflichtig sind, gilt das grundsätzliche Verbot mit Ausnahmemöglichkeit.

2. Der *Jugendschutz in der Öffentlichkeit* und im Bereich der Medien ist hauptsächlich im Jugendschutzgesetz geregelt. Es beinhaltet unter anderem das Verbot der Abgabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Personen, die jünger als 18 Jahre alt sind. Bier sowie Wein dürfen als Ausnahme schon mit 16 gekauft und konsumiert werden. Des Weiteren ist der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen und Kinos, geregelt. Für Filme und Videospiele ist eine Bundesprüfstelle eingerichtet, die eine Altersgrenze für die Freigabe solcher Medien festlegt. ↑Seite 137

— **Juristische Person** Personenvereinigung (z.B. eingetragener ↑Verein) oder Vermögensmasse mit rechtlicher Selbständigkeit (z.B. Stiftung). Eine juristische Person besitzt ↑Rechtsfähigkeit und wird im Wesentlichen wie eine ↑natürliche Person behandelt. So weist sie ein Namensrecht sowie ↑Handlungs-, ↑Delikts- und ↑Prozessfähigkeit auf. ↑Grafik Seite 55





Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 128030a

# K

— **Kammer** Bezeichnung einer Abteilung an ↑Landgerichten und anderen ↑Gerichten. Diese ist in der Regel mit drei ↑Richtern↯ besetzt.

— **Kanzlei** Büro eines ↑Rechtsanwalts↯ oder einer ↑Behörde.

— **Kapitalgesellschaft** ↑Juristische Person des ↑Privatrechts. Das wichtigste Merkmal von Kapitalgesellschaften ist, dass die beteiligten Gesellschafter↯ grundsätzlich nicht mit ihrem persönlichen ↑Vermögen haften. Deshalb gelten beim Grund- bzw. Stammkapital besondere Regeln für die Kapitalaufbringung und -erhaltung.

Beispiele: ↑AG, ↑GmbH, *Unternehmergesellschaft*, *Kommanditgesellschaft auf Aktien* und *Europäische Aktiengesellschaft (SE, Societas Europaea)*

**Kaufvertrag** Geregelt in § 433 BGB (↑Seite 126). Beim Abschluss eines Kaufvertrages verpflichtet sich eine Person regelmäßig zur Leistung einer ↑Sache und zur Übertragung von ↑Eigentum daran. Die andere Person ist in der Pflicht, einen bestimmten Kaufpreis zu bezahlen. Der Kaufvertrag ist eine der wichtigsten Formen von ↑Verträgen im alltäglichen Leben. Bei ihm handelt es sich um ein typisches Beispiel eines ↑Verpflichtungsgeschäftes. ↑Grafik Seite 57 und Seite 59 ↑Infokasten Seite 58

Beispiel: *Wir gehen im Geschäft ein Paar Schuhe kaufen. Der Verkäufer↯ verpflichtet sich, uns die Schuhe zu geben und uns das Eigentum daran zu übertragen. Wir sind in der Pflicht, den Kaufpreis hierfür zu bezahlen.*



## Kaufvertrag – Mängelansprüche

### Pflichten aus einem Kaufvertrag (§ 433 BGB)

Übergabe und Übereignung der Kaufsache  
frei von Sach- oder Rechtsmängeln



Verkäufer



Käufer

### Rechte des Käufers bei Mängeln (§ 437 BGB)

- ▶ Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nach Wahl des Käufers
- ▶ Beseitigung des Mangels oder
- ▶ Lieferung einer mangelfreien Sache
- ▶ wird die Nacherfüllung verweigert oder schlägt sie fehl
- ▶ Rücktritt vom Vertrag oder
- ▶ Minderung des Kaufpreises
- ▶ ggf. Schadensersatz



## — Infokasten: Kaufen und Verkaufen im Internet

---

*Online-Shops, Internet-Auktionshäuser, Musikportale sowie viele andere Websites sind derart gestaltet, dass man auf ihnen <sup>↑</sup>Sachen sowohl einfach als auch schnell kaufen und teilweise sogar verkaufen kann. Da man die interessanten Gegenstände weder selbst ansehen noch ausprobieren und nicht zu einer echten Kasse gehen kann, sind rechtlich bestimmte Dinge zu beachten. Verkäufer<sup>↔</sup> haben relativ strenge Vorgaben, die potentiellen Käufer<sup>↔</sup> zu informieren. Dazu werden häufig <sup>↑</sup>AGB verwendet.*

*Vorsicht ist für den Besucher<sup>↔</sup> einer kommerziellen Website geboten: Mit wenigen Mausklicks hat man schon wichtige <sup>↑</sup>Willenserklärungen abgegeben und geht damit Verpflichtungen ein, die man gar nicht wollte. Zum Beispiel schließt man unbeabsichtigt einen <sup>↑</sup>Kaufvertrag für vermeintliche Gratisangebote oder ein Abonnement für Handy-Klingeltöne ab. Dann kann es schwierig sein, sich von den Verpflichtungen dieses Vertrags zu lösen. Es gibt besondere Widerrufsrechte (<sup>↑</sup>Anfechtung) und häufig die Möglichkeit, Artikel zurückzuschicken. Dieses muss jedoch in bestimmten Fristen passieren.*

<sup>↑</sup>Grafik Seite 59

*An der virtuellen Kasse sind persönliche Daten, wie Adresse und Bankverbindung, anzugeben (<sup>↑</sup>Datenschutz). Im Internet besteht immer ein gewisses Risiko, dass unberechtigte Dritte Zugriff auf diese Daten erlangen.*

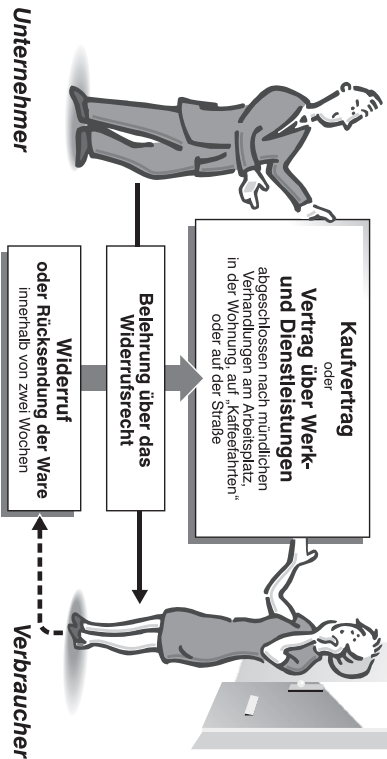
*Oft speichert die Website Suchbegriffe, die man zuletzt eingeben hat. Das kann komfortabel sein, aber in bestimmten Fällen wird es lästig. So erhält man möglicherweise auch auf fremden Seiten gezielte Werbeeinblendungen.*

M. A.



## Die Rechte der Verbraucher

# Hausürgeschäfte



Es besteht jedoch *kein* Widerrufsrecht,

- wenn der Kunde den Vertreter selbst bestellt hat,
- bei notariell beurkundeten Verträgen, • bei Versicherungsverträgen,
- bei sofort erbrachten und bezahlten Leistungen (bis 40 €).

— **Kausalität** Vom lateinischen causa = die Ursache. Rechtlich der Zusammenhang zwischen einer Handlung oder dem Unterlassen einer Handlung und dem dadurch erfolgenden Ergebnis.

— **Kautio** Vom lateinischen cautio = die Vorsicht. Sicherheitsleistung, meistens durch die Bezahlung eines festgelegten Geldbetrages. Sie dient insbesondere zur Absicherung vertraglicher Pflichten.

*Beispiel:* Der Vermieter<sup>☺</sup> verlangt vom Mieter<sup>☺</sup> eine Kautio in Höhe von zwei Monatsmieten, um sich gegen eventuelle Mietausfälle oder Schäden an der Wohnung abzusichern.

— **KG** <sup>↑</sup>Kommanditgesellschaft

— **Kläger<sup>☺</sup>** In einem <sup>↑</sup>Zivilprozess wird als Kläger<sup>☺</sup> bezeichnet, wer einen <sup>↑</sup>Anspruch vor <sup>↑</sup>Gericht geltend macht und mit dem Einreichen einer Klageschrift bei Gericht das <sup>↑</sup>Verfahren beginnt.

— **Kommanditgesellschaft (KG)** Eine Personengesellschaft, die ein Handelsgewerbe betreibt. Bei der KG haften ein oder mehrere Gesellschafter<sup>☺</sup> persönlich mit ihrem gesamten Vermögen. Dies sind die sogenannten Komplementäre. Des Weiteren haften ein oder mehrere Gesellschafter<sup>☺</sup> nur beschränkt, nämlich mit ihrer Kapitaleinlage. Sie werden als Kommanditisten<sup>☺</sup> bezeichnet.

— **Kommunalrecht** Artikel des <sup>↑</sup>Grundgesetzes und <sup>↑</sup>Gesetze des <sup>↑</sup>Landesrechts, die Aufgaben und Rechte von <sup>↑</sup>Gemeinden und Landkreisen beinhalten.

— **Konkurs** <sup>↑</sup>Insolvenz

— **Kontrahierungszwang** Gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss eines <sup>↑</sup>privatrechtlichen <sup>↑</sup>Vertrages. Insbesondere besteht Kontrahierungszwang in Gestalt einer Beförderungspflicht von Verkehrsunternehmen (z. B. bei Straßenbahnen) oder einer Versorgungspflicht von Wasser-, Gas- und Elektrizitätsunternehmen.

— **Körperschaft** <sup>↑</sup>Rechtsfähige Vereinigung von Personen zu einem gemeinsamen Zweck.

Zum einen gibt es <sup>↑</sup>*privatrechtliche Körperschaften*. Dies sind beispielsweise <sup>↑</sup>Vereine, <sup>↑</sup>Aktiengesellschaften, <sup>↑</sup>Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften.

Zum anderen existieren auch <sup>↑</sup>*öffentlich-rechtliche Körperschaften*. Dabei handelt es sich um Verbände, die mit <sup>↑</sup>hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind. Unter Staatsaufsicht erfüllen sie staatliche Zwecke. Man unterscheidet drei verschiedene Körperschaften des öffentlichen Rechts:

Zu *Gebietskörperschaften* gehören alle Personen, die sich in einem bestimmten Gebiet aufhalten. Das wichtigste Beispiel sind <sup>↑</sup>Gemeinden.

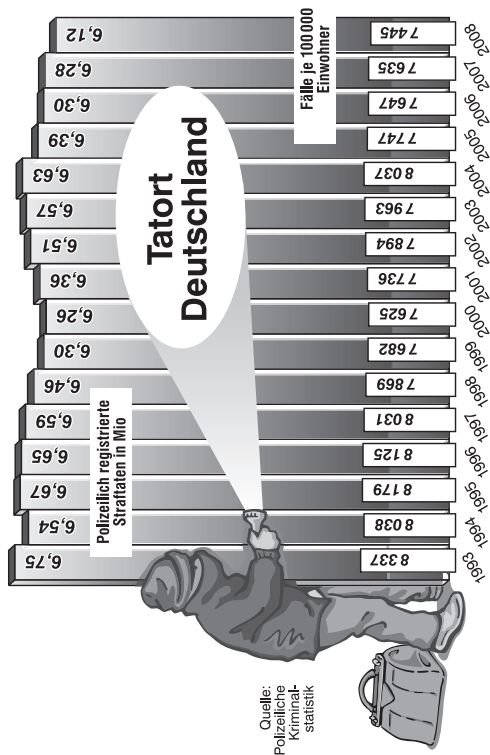
Zu *Personalkörperschaften* zählen Berufskammern, wie die Rechtsanwaltskammer oder die Industrie- und Handelskammer.

Unter *Verbandskörperschaften* versteht man Gemeindeverbände, Kirchen und staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften. Letztere haben einen Sonderstatus, da die Mitgliedschaft hier auf freiwilliger Basis beruht.

— **Körperverletzung** Die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB <sup>↑</sup>Seite 133). Körperverletzung ist eine <sup>↑</sup>Straftat. Zusätzlich wird im <sup>↑</sup>Grundgesetz das <sup>↑</sup>Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gewährt (Artikel 2 Absatz 2 GG, <sup>↑</sup>Seite 114).

— **Kreditvertrag** <sup>↑</sup>Darlehen

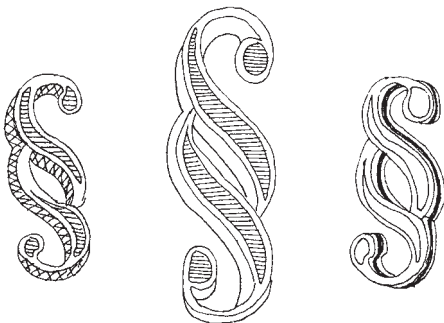
# Kriminalität 1993 – 2008



Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 131112k

— **Kündigung** Eine von einer Person abgegebene  $\uparrow$ Willenserklärung, die von der anderen  $\uparrow$ Partei empfangen werden muss. Die Kündigung hat zum Inhalt, dass ein  $\uparrow$ Vertragsverhältnis beendet oder eine Leistung fällig werden soll. Kündigungen finden insbesondere bei  $\uparrow$ Miet-,  $\uparrow$ Arbeits- und  $\uparrow$ Darlehensverträgen statt. Es gibt eine so genannte ordentliche Kündigung, die üblicherweise ohne besonderen Grund, aber unter Einhaltung einer  $\uparrow$ Frist, ausgesprochen werden kann. Für eine außerordentliche Kündigung muss keine Frist eingehalten werden. Stattdessen muss aber ein Grund vorliegen, der zu einer solchen fristlosen Kündigung berechtigt. Diese Gründe sind in der Regel durch  $\uparrow$ Gesetze festgelegt.  $\uparrow$ Grafik Seite 64 und Seite 65

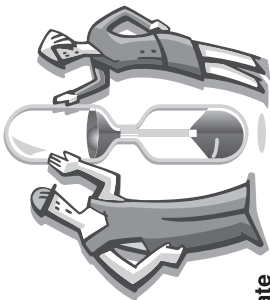
— **Kündigungsschutz** 1. Im *Arbeitsrecht* gibt es die besondere Klageform der Kündigungsschutzklage. Sie muss innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der  $\uparrow$ Kündigung durch den  $\uparrow$ Arbeitnehmer $\ddot{z}$  beim  $\uparrow$ Arbeitsgericht eingelegt werden. Zudem müssen  $\uparrow$ Arbeitgeber $\ddot{z}$ , wenn das Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist, auch für ordentliche  $\uparrow$ Kündigungen einen besonderen Grund haben. Man unterscheidet personen-, verhaltens- und betriebsbedingte Kündigungen.  $\uparrow$ Grafik Seite 64 und Seite 65  
2. Im *Mietrecht* gibt es ebenfalls spezielle Regelungen, die den Mieter $\ddot{z}$  vor unberechtigten oder zu kurzfristigen  $\uparrow$ Kündigungen schützen.



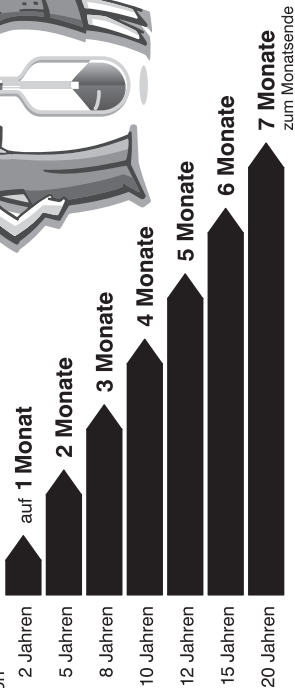
# Gesetzliche Kündigungsfristen

Die Grundkündigungsfrist  
für Arbeiter und Angestellte

beträgt **4 Wochen**  
zum 15. oder zum Ende  
eines Monats

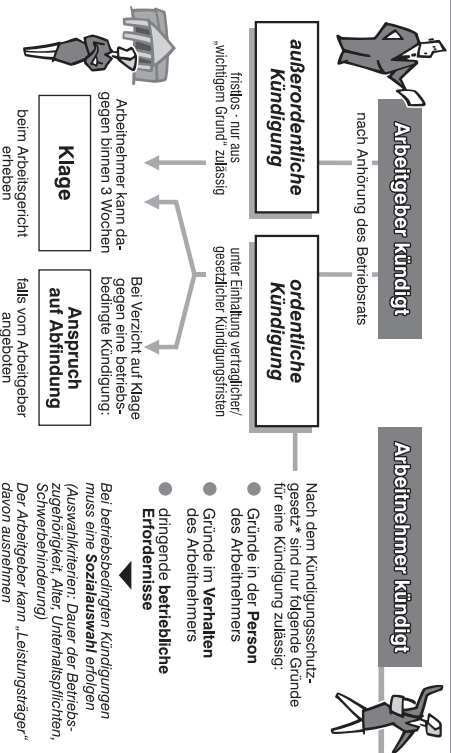


Sie verlängert sich  
nach einer Unternehmenszugehörigkeit \*



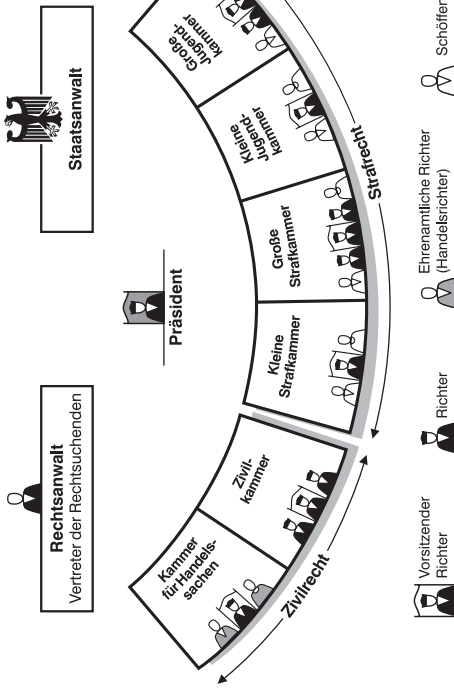
\* Beschäftigungszeiten ab dem 25. Lebensjahr

# Kündigung eines Arbeitsverhältnisses



\* Das KSchG gilt in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

# Das Landgericht



Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 129120



— **Land** Seit 1949 wird so ein einzelner Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet (umgangssprachlich „Bundesland“).

— **Landesrecht** ↑Gesetze und andere Vorschriften, die von einzelnen Landesorganen erlassen werden. Diese besitzen hierfür eine eigene, im ↑Grundgesetz festgelegte Zuständigkeit. Im Regelfall sind die ↑Länder für die Gesetzgebung zuständig, der Bund dagegen nur in festgelegten Bereichen (↑Bundesrecht).

— **Landgericht (LG)** ↑Gericht der ordentlichen ↑Gerichtsbarkeit. Es kann die erste oder die zweite ↑Instanz darstellen. In dieser Funktion entscheidet es über ↑Berufungen und ↑Revisionen gegen ↑Urteile von ↑Amtsgerichten. ↑Grafik Seite 66

— **Leasing** Vom englischen lease = vermieten. Leasing ist meist der ↑Miete ähnlich, enthält aber häufig noch Elemente eines ↑Darlehens- oder eines ↑Kaufvertrages. Der Leasinggeber↔ verpflichtet sich, einem Leasingnehmer↔ eine ↑Sache für die Nutzung zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Leasingnehmer↔, Geld an den Leasinggeber↔ zu bezahlen. Dies sind die Leasingraten.

— **Lebenspartnerschaft** Eine auf Dauer angelegte, umfassende Lebensgemeinschaft zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Personen. Der ↑Ehe ist die ↑„Eingetragene Lebenspartnerschaft“ rechtlich angenähert, aber nicht gleichgestellt. ↑Grafik Seite 36

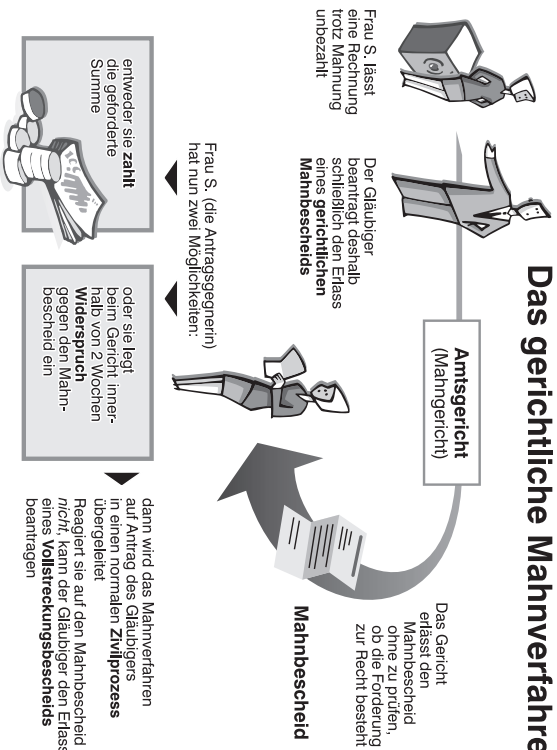
— **Legal** Vom lateinischen legalis = gesetzlich. Es bedeutet, einem ↑Gesetz bzw. der ↑Rechtsordnung zu entsprechen. (Gegenteil von ↑illegal)

- **Legaldefiniton** Begriffsbestimmung in einem ↑Gesetz.
- **Legalitätsprinzip** Pflicht der ↑Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von ↑Straftaten.
- **Legislative** Vom lateinischen lex = das ↑Gesetz. ↑Gesetzgebung  
↑Grafik Seite 45 und Seite 84
- **Legitim** Vom lateinischen legitimus = rechtmäßig. Es bedeutet „gesetzlich“ oder „allgemein anerkannt“.
- **Leihe** Ein ↑Vertrag, in dem sich eine ↑Partei einer anderen gegenüber verpflichtet, eine ↑Sache ohne Entgelt zur Nutzung zu überlassen (§ 598 BGB). Die andere Partei ist nur zur Rückgabe verpflichtet (§ 604 BGB).  
↑Seite 127
- **LG** ↑Landgericht



- **Mahnung** Aufforderung des ↑Gläubigers↕ an den ↑Schuldner↕, eine geschuldete und fällige Leistung zu erbringen.
- **Mahnverfahren** Im Vergleich zu einem ↑Prozess im ↑Zivilrecht stellt es ein erleichtertes ↑Verfahren zur Geltendmachung von ↑Ansprüchen auf Geldzahlung dar. ↑Grafik Seite 69

## Das gerichtliche Mahnverfahren



— **Marke** Bezeichnung für benutzte sprachliche, bildliche oder akustische Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen eines ↑Unternehmens. Sie dient der Unterscheidung von anderen Unternehmen. Marken sind in der Regel für zehn Jahre besonders geschützt. Dieser Schutz kann jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden.

Beispiele: Insbesondere einige Wortmarken benutzen wir im Alltag stellvertretend für die gesamte Produktgruppe. Man denke an Papiertaschentücher oder durchsichtiges Klebeband. Daneben haben Bildmarken eine starke Wirkung. So weiß jeder Bescheid, wenn die Turnschuhe von bestimmten Haken oder Streifen geziert werden. Bei Hemden verraten oft Stickereien von Pferden oder Reptilien die Marke. Aber auch springende Raubkatzen oder geflügelte Kühlergestalten bei edlen Autos stellen als plastische Figuren eine Marke dar. Erkennungsmelodien wie bei den Nachrichten oder in der Werbung von Computerchip-Herstellern sind Hörmarken. Auch Zahlen- oder Buchstabenkombinationen können als Marke geschützt werden.

— **Meinungsfreiheit** Das Recht, sich eine Meinung frei zu bilden und sie auch zu äußern. Diese Freiheit ist im ↑Grundgesetz festgelegt und kann beim ↑Bundesverfassungsgericht eingefordert werden (↑Verfassungsbeschwerde). Artikel 5 GG ↑Seite 114

— **Meldepflicht** Die Pflicht, ↑Behörden von bestimmten Vorgängen in Kenntnis zu setzen.

Beispiel: Für jeden besteht die Meldepflicht, sich beim Einwohnermeldeamt anzumelden, wenn man den Wohnort (die Wohnung) wechselt.



— **Menschenrechte** Sind nach dem ↑Grundgesetz Rechte, die für alle Menschen gelten. Ihr Schutz ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf deutsche Staatsbürger↕ beschränkt. Menschenrechte finden in der Europäischen Menschenrechtskonvention, die in Deutschland den Rang eines ↑Gesetzes hat, und in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen (UNO) eine besondere Beachtung. Auch in vielen anderen Staaten der Welt werden Menschenrechte respektiert. Sie werden aber meist unterschiedlich festgelegt. ↑Grafik Seite 72

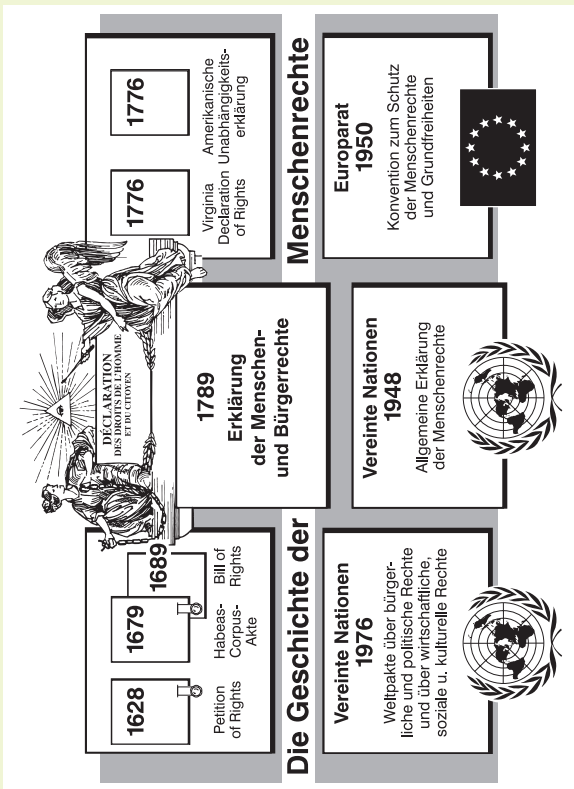
— **Menschenwürde** Die wichtigste Rechtsverbürgung des ↑Grundgesetzes. Hier steht in Artikel 1 Absatz 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Folglich darf sie durch staatliches Handeln nicht eingeschränkt oder missachtet werden. Der Mensch ist als Person zu achten und nicht als Objekt zu behandeln. ↑Seite 114

— **Miete** Ein ↑Vertrag, in dem sich der Vermieter↕ verpflichtet, dem Mieter↕ eine unbewegliche ↑Sache (z. B. Wohnung) oder eine bewegliche Sache (z. B. Auto) für eine zeitweilige Nutzung zu überlassen (§ 535 BGB ↑Seite 127). Im Gegenzug ist der Mieter↕ in der Pflicht, einen Mietzins zu bezahlen. Insbesondere bei Wohnungen gelten Regelungen, die den Mieter↕ schützen (↑Kündigungsschutz). ↑Grafik Seite 73

— **Minderjähriger↕** Person, die noch keine 18 Jahre alt ist. (↑Alter)

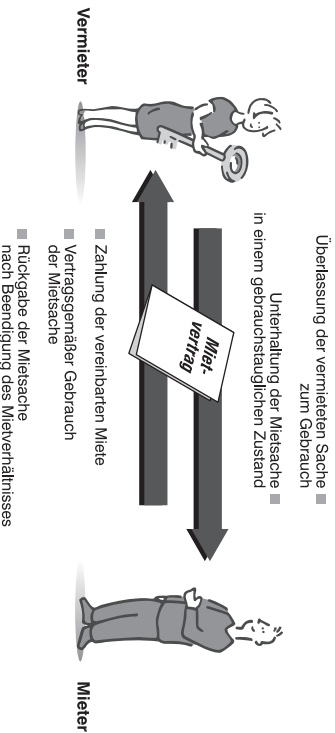
— **Mobbing** ↑Beleidigung





Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 60108

## Mietvertrag



### Allgemeine Pflichten aus einem Mietvertrag (§ 535 BGB)

## N

— **Natürliche Person** Jeder Mensch ist eine natürliche Person. Im Gegensatz dazu steht die ↑juristische Person. ↑Grafik Seite 55

— **Norm** ↑Rechtsnormen

— **Notar** Vom lateinischen notarius = Schreiber. Ein Notar bekleidet ein öffentliches Amt. Er hat vor allem die Aufgabe, ↑Urkunden über rechtliche Vorgänge zu erstellen. Die Pflicht, eine Urkunde notariell beglaubigen zu lassen, ist für manche ↑Verträge im ↑Gesetz vorgeschrieben. Hierunter fallen beispielsweise ↑Kaufverträge für ↑Immobilien. Damit sollen Informations-, Warn- und Beweisfunktionen erfüllt werden.

## O

— **Oberlandesgericht (OLG)** ↑Instanz für ↑Berufungen und ↑Revisionen gegen ↑Urteile von ↑Landgerichten oder ↑Amtsgerichten, insbesondere in familiengerichtlichen Streitigkeiten (↑Gerichtsbarkeit).

— **Offene Handelsgesellschaft (OHG)** Eine Personengesellschaft, die ein Handelsgewerbe betreibt. Bei der OHG haften alle Gesellschafter persönlich mit ihrem gesamten Vermögen.



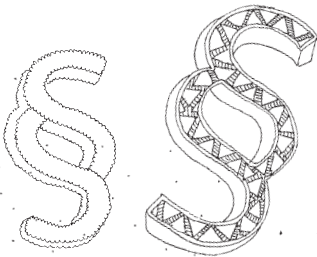
— **Öffentliches Recht** Auf Gebieten des öffentlichen Rechts ist im Regelfall ein Träger ↑hoheitlicher Befugnisse beteiligt. Es lässt sich in die Teilbereiche Völker-, Europa-, Staats-, Verwaltungs-, Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht sowie ↑Strafrecht untergliedern. Eine klare Abgrenzung zwischen ↑öffentlichem Recht und ↑Privatrecht kann in einzelnen Fällen schwierig sein. ↑Grafik Seite 76

— **OHG** ↑Offene Handelsgesellschaft

— **OLG** ↑Oberlandesgericht

— **Opportunitätsprinzip** Vom lateinischen *opportunitas* = Gelegenheit. Das Recht der ↑Behörden, nach ↑Ermessen zu entscheiden oder zu handeln. Es ist das Gegenteil vom ↑Legalitätsprinzip, nach dem die ↑Staatsanwaltschaft meist handelt, beziehungsweise von gebundenen Entscheidungen in der ↑Verwaltung.

— **Ordnungswidrigkeit** Rechtswidrige Handlungen. Eine Ordnungswidrigkeit wiegt nicht so schwer wie ↑Straftaten. Deshalb wird sie nur mit einer Geldbuße geahndet.



## Aufteilung der Rechtsgebiete

### Öffentliches Recht

#### Staats- und Verfassungsrecht

#### Verwaltungsrecht

Polizeirecht

Beamtenrecht

Verkehrsrecht

Umweltrecht

Kommunalrecht

Baurecht

Hochschulrecht

Schulrecht u.a.

Prozessrecht

Steuerrecht

Völkerrecht

Strafrecht

Sozialrecht

Kirchenrecht

#### Bürgerliches Recht

Schuldrecht

Delikts- und Schadensrecht

Familienrecht

Erbrecht

Handelsrecht

Gesellschaftsrecht

Wertpapierrecht

Verbraucherschutzrecht

Urheber- und Erfinderrecht



Arbeitsrecht

Wirtschaftsrecht

— **Paragraf** Abschnitt oder Unterteilung eines Gesetzes. „§“ ist das Zeichen für Paragraf. Meist ist eine Ordnungsnummer in arabischen Zahlen den Paragrafen zugewiesen und die Abkürzung des Gesetzes wird angefügt.  
*Beispiel:* § 433 BGB, § 223 StGB

— **Partei** Vom lateinischen pars = Teil eines Ganzen.

1. Eine Gruppe, die an der *politischen Willensbildung* mitwirkt (↑Grundgesetz Art. 21). Die Partei versucht, ihre gemeinsamen politischen Vorstellungen umzusetzen, indem sie sich unter anderem zu Wahlen stellt.
2. Im ↑*Privatrecht* versteht man unter Partei die jeweiligen Partner eines ↑Vertrages.
3. Im ↑*Zivilprozess* bezeichnet Partei ↑Kläger↔ und ↑Beklagten↔ oder auch Antragsteller↔ und -gegner↔.

— **PKH** ↑Prozesskostenhilfe

— **Plädoyer** Schlussworte der ↑Staatsanwaltschaft und des Verteidigers↔ in einem ↑Strafprozess. Das letzte Wort hat grundsätzlich der ↑Angeklagte↔.

— **Polizei** Vom altgriechischen polis = Stadt.

1. Die staatliche Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Das heißt Schutz aller ↑Rechtsgüter und der ↑Rechtsordnung insgesamt.
2. Die durch ↑Gesetz als solche bezeichneten ↑Behörden, die grundsätzlich die Aufgabe der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben. Als solche sind sie auch Hilfsorgane der ↑Staatsanwaltschaft.

— **Präzedenzfall** Vom lateinischen *precedere* = vorangehen. Musterfall, der bei späteren ↑Verfahren vor ↑Gerichten oder in der ↑Verwaltung mit einem ähnlichen ↑Sachverhalt als Beispiel dienen kann. Präzedenzfälle haben im deutschen Rechtssystem fast nur in Verwaltungsverfahren Bedeutung. Im angelsächsischen Recht, zum Beispiel in den USA oder Großbritannien, spielen Präzedenzfälle auch in Gerichtsverfahren eine viel stärkere Rolle als in Deutschland.

— **Pressefreiheit** Ein im ↑Grundgesetz festgelegtes ↑Grundrecht. Es gewährleistet, dass Tatsachen, Meinungen, Stellungnahmen und Wertungen in Medien (z. B. Bücher, Zeitungen und Flugblätter) frei geäußert und verbreitet werden können. ↑Seite 115

— **Privatautonomie** Ist ein wichtiges Merkmal des ↑Privatrechts. Privatautonomie bedeutet, dass jeder↗ Einzelne grundsätzlich das Recht und die Möglichkeit besitzt, seine ↑Rechtsgeschäfte nach eigenem Willen zu gestalten. Am häufigsten kommt die Privatautonomie darin zum Ausdruck, dass ↑Verträge relativ frei geschlossen werden können. Sowohl in der Wahl der anderen ↑Vertragspartei als auch bei der inhaltlichen Ausgestaltung des ↑Vertrages ist man autonom. Daher kann man Rechtsgeschäfte also grundsätzlich mit wem man will und über was man will schließen.

— **Privatrecht** Es wird auch Zivilrecht genannt. Das Privatrecht regelt die rechtlichen Beziehungen der Bürger↗ untereinander und ist der vom ↑öffentlichen Recht abzugrenzende Teil der ↑Rechtsordnung. Neben dem ↑Bürgerlichen Gesetzbuch gibt es privatrechtliche Spezialgesetze, zum Beispiel über die Produkthaftung und das Wohnungseigentum.

— **Prokura** Vom lateinischen procurare = für etwas Sorge tragen. Eine umfassende ↑Vollmacht im Geschäftsleben, die einem vertrauenswürdigen ↑Arbeitnehmer↗ gegeben wird. Dadurch kann er den Geschäftsherrn↗ in fast allen Angelegenheiten vertreten. Er wird dann als Prokurist↗ bezeichnet. Die Prokura kann im Gegensatz zu einer ↑Vollmacht nicht mit Wirkung nach außen beschränkt werden.

— **Prozess** ↑Verfahren vor einem ↑Gericht.

— **Prozesskostenhilfe (PKH)** Die vollständige oder teilweise Befreiung einer bedürftigen ↑Partei von den Prozesskosten. Es folgt aus dem ↑Rechtsstaatsprinzip, dass auch Personen ihre ↑Rechte vor ↑Gericht geltend machen können, die nicht imstande sind, die anfallenden Kosten selbst zu tragen. Für außergerichtliche Rechtsberatung gibt es die Beratungshilfe, bei der ähnliche Voraussetzungen gelten wie für die PKH. Man benötigt dafür einen Berechtigungsschein, der durch ein ↑Amtsgericht nach Prüfung der Voraussetzungen erteilt wird.

### — Infokasten: Prozesskostenhilfe

*Voraussetzung für Prozesskostenhilfe ist, dass eine Person die Kosten für ein gerichtliches Verfahren nicht oder nur in Raten aufbringen kann. Der Nachweis erfolgt durch Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei ↑Gericht. Weiterhin muss die Rechtsache (die Klage oder die Verteidigung gegen eine Klage) eine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben.*

*Für jede Instanz muss erneut Prozesskostenhilfe beantragt werden. Dabei erstreckt sich die Bewilligung nur auf die eigenen Kosten.*

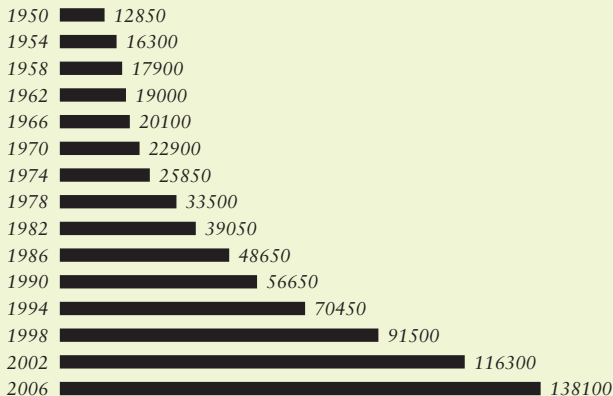
*Der ↑Rechtsanwalt↗ wird der ↑Partei durch das Gericht beigeordnet.*

# R

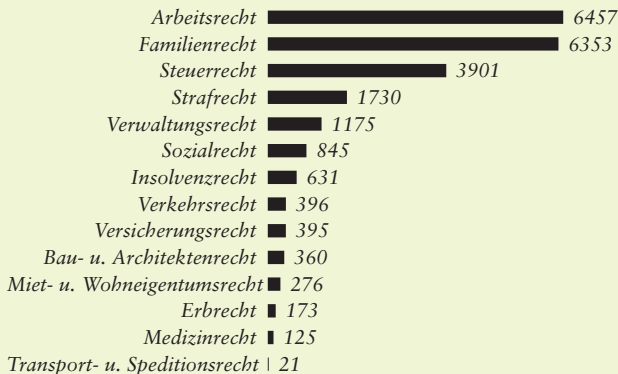
- **Rechtsanwalt** Jurecht mit der Befähigung zum Richteramt. Das bedeutet, dass er Erstes und Zweites Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen hat. Der Rechtsanwalt wird aufgrund einer Berufszulassung durch die Berufskammer zur Wahrung fremder rechtlicher Interessen tätig. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung in rechtlichen Belangen (z. B. beim Abschluss komplexer Verträge) und die Vertretung vor Gericht.
- **Rechtsbehelf** Von der Rechtsordnung zugelassene Möglichkeit, eine Änderung von hoheitlichen Entscheidungen durch Gerichte oder durch die Verwaltung herbeizuführen.
- **Rechtsfolge** Wirkung, die mit einem Vertrag oder aufgrund einer Rechtsnorm (wie einem Gesetz) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird oder werden soll.
- **Rechtsgeschäft** Für ein Rechtsgeschäft ist mindestens eine Willenserklärung erforderlich, die auf einen bestimmten Zweck gerichtet ist. Ein wichtiges Rechtsgeschäft ist beispielsweise der Vertrag.
- **Rechtsgut** Auch bezeichnet als Schutzgut. Unter Rechtsgut versteht man das rechtlich geschützte Interesse einzelner Menschen (so genanntes Individualrechtsgut, z. B. Eigentum sowie Leben) und der Gesellschaft (so genanntes Universalrechtsgut, z. B. die öffentliche Sicherheit).

## — Rechtsanwälte und Fachanwälte in Deutschland

### 1. In Deutschland zugelassene Rechtsanwälte



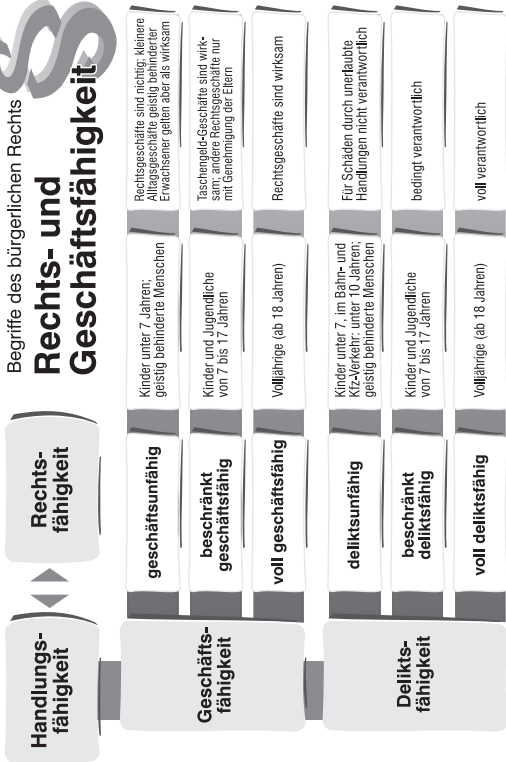
### 2. Darunter im Jahr 2006 insgesamt 22841 Fachanwälte für





Begriffe des bürgerlichen Rechts

## Rechts- und Geschäftsfähigkeit



Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 128031



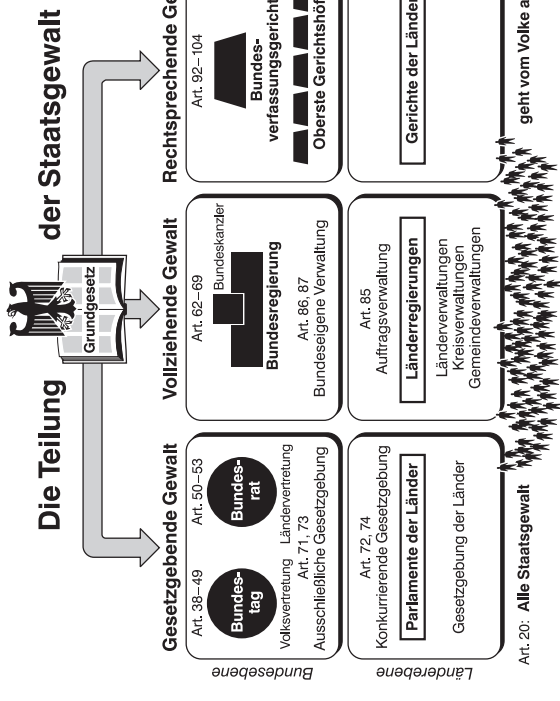
— **Rechtskraft** Die Endgültigkeit von Entscheidungen eines ↑Gerichts. Die Wirksamkeit von rechtskräftigen Entscheidungen kann durch ↑Rechtsbehelfe nicht mehr beseitigt werden.

— **Rechtsmittel** ↑Rechtsbehelf, der zwei besondere Auswirkungen hat. Erstens entscheidet ein ↑Gericht einer höheren ↑Instanz über das Rechtsmittel. Dies ist der Devolutiveffekt. Zweitens tritt noch keine ↑Rechtskraft der ursprünglichen Entscheidung ein, was als Suspensiveffekt bezeichnet wird. Mit den Rechtsmitteln ↑Berufung und ↑Revision werden ↑Urteile angegriffen. Durch die Beschwerde werden andere Entscheidungen, insbesondere Beschlüsse von Gerichten, angegriffen.

— **Rechtsnormen** Geschriebene, aber auch ungeschriebene Regelungen, die rechtliche Beziehungen, Rechte und Pflichten begründen.  
Beispiele: ↑Gesetze, ↑Rechtsverordnungen, ↑Satzungen

— **Rechtsordnung** Die Gesamtheit staatlich festgelegter Regeln, die das gesellschaftliche Zusammenleben ordnen und das Verhalten jeder einzelnen Person beeinflussen, beziehungsweise beeinflussen sollen. Diese Regeln stehen zueinander in einer gestuften Ordnung, zum Beispiel sind ↑Gesetze vorrangig zu ↑Rechtsverordnungen und ↑Bundesrecht geht ↑Landesrecht vor.

— **Rechtsprechung** Die staatliche Tätigkeit, verbindliche Entscheidungen von Rechtsfragen oder in Rechtsstreitigkeiten durch ein ↑Gericht als unbeteiligter Dritter zu treffen. Die Rechtsprechung ist ausschließlich staatliche Aufgabe (Rechtsprechungsmonopol).  
Rechtsprechung (↑Judikative) kann aber auch die Gesamtheit aller ↑Gerichte meinen, die diese Aufgabe erfüllen. Sie ist neben ↑Verwaltung (Exekutive) und ↑Gesetzgebung (Legislative) eine der drei staatlichen Gewalten.  
↑Grafik Seite 84



Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 61110

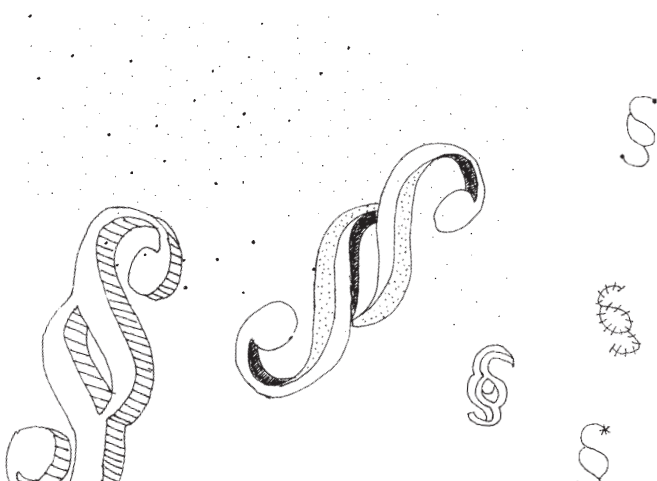
— **Rechtsstaat** Ein Staat, in dem die Ausübung ↑hoheitlicher Entscheidungen an die ↑Rechtsordnung und das ↑Gesetz gebunden ist. Dadurch wird die staatliche Tätigkeit geregelt und begrenzt.

— **Rechtsverhältnis** Eine rechtliche Beziehung zwischen Personen untereinander oder einer Person zu einem Gegenstand, die sich aus einem bestimmten ↑Sachverhalt ergibt.

— **Rechtsverordnung** Regelung, die von der ↑Verwaltung und nicht von der ↑Gesetzgebung erlassen wird. Sie muss aber eine Basis in einem Gesetz haben (Ermächtigungsgrundlage), welches Inhalt, Zweck, Ausmaß und zuständige ↑Behörde festlegt.

— **Revision** Vom lateinischen re = zurück und videre = ansehen. ↑Rechtsmittel, mit dem ein ↑Urteil durch ein ↑Gericht einer höheren ↑Instanz auf ausschließlich rechtliche Fehler überprüft wird.

— **Richter** Person, durch die der Staat seiner Aufgabe der ↑Rechtsprechung nachkommt.



# S

— **Sache** Im Sinne des ↑Privatrechts (§ 90 BGB) ein räumlich begrenzbarer, körperlicher Gegenstand.

— **Sachbeschädigung** Die Zerstörung oder Beschädigung einer fremden ↑Sache. Auch die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der Sache wird von der Sachbeschädigung umfasst (§ 303 Absätze 1 und 2 StGB). ↑Seite 134

*Beispiele:* Anzünden von Mülleimern, die der Stadt gehören, Zerkratzen von Autos oder von Scheiben in Straßenbahnen, Graffitis an Hauswänden oder Zügen.

— **Sachverhalt** Bezeichnet eine Vielzahl von tatsächlichen und rechtlichen Aspekten, die in einer konkreten Situation zusammentreffen und dadurch rechtliche Bedeutung erlangen.

— **Satzung** Schriftlich niedergelegtes, meist grundlegendes Recht einer Organisation. Die Satzung ist darauf ausgerichtet, gemeinsame Beschlüsse zu fassen. Es gibt sie sowohl im ↑Privatrecht als auch im ↑öffentlichen Recht.

*Beispiele:* ↑Verträge von ↑Gesellschaften, die deren Grundlagen betreffen (Gesellschaftsverträge), werden als Satzung bezeichnet. Auch die Grundlagen der ↑Verwaltung einer ↑Gemeinde werden in einer Gemeindeversammlung festgelegt.

— **Schadensersatz** Der Ausgleich eines eingetretenen Schadens (↑Haftung).

— **Scheidung** Eine ↑Ehe kann nur durch ein gerichtliches ↑Urteil aufgehoben werden. Auf den Antrag eines ⚭ oder beider Ehepartner wird das ↑Gericht tätig. Mit ↑Rechtskraft des Urteils ist die Ehe dann geschieden, also aufgehoben. Im Zusammenhang mit diesem Urteil werden häufig weitere Regelungen getroffen, vor allem bezüglich des Vermögens, des Unterhalts und der gemeinsamen Kinder. Im Hinblick auf Kinder sind dabei insbesondere Besuchs- und Sorgerechte sowie Unterhaltspflichten von herausragender Bedeutung. ↑Grafik Seite 33

— **Schenkung** Ein gegenseitiger ↑Vertrag, in dem sich eine ↑Partei verpflichtet, der anderen unentgeltlich etwas dauerhaft zu überlassen. Wird das Geschenk sofort übergeben, braucht man keine Formalitäten zu berücksichtigen. Wird aber nur ein Geschenk versprochen (Schenkungsversprechen), muss dies durch einen ↑Notar ⚭ beurkundet werden.

— **Schöffe** ⚭ Vom althochdeutschen *sceffino* = der Anordnende. Ehrenamtlicher ↑Richter ⚭ in einem ↑Strafverfahren. Im Gegensatz zu Berufsrichtern ⚭ sind Schöffen ⚭ in der Regel keine Juristen ⚭. Als Voraussetzungen muss ein Schöffe insbesondere die deutsche ↑Staatsangehörigkeit haben, ohne Vorstrafen und mindestens 25 Jahre alt sein. Die Schöffen wirken an der Verhandlung sowie dem abschließenden ↑Urteil mit. Dies geschieht sowohl in Bezug auf die Schuldfeststellung als auch auf die Strafzumessung. Ihre Stimme zählt dabei genauso viel wie die eines Berufsrichters ⚭. ↑Grafik Seite 88

— **Schuld** 1. Im ↑Strafrecht die Vorwerfbarkeit, dass der Täter ⚭ eine ↑Straftat begangen hat, obwohl er wusste, dass seine Tat Unrecht ist und er sie hätte vermeiden können. Wenn die Schuld in einem ↑Strafverfahren nicht festgestellt wird, kann der Täter ⚭ nicht bestraft werden.  
2. Im ↑Privatrecht die Verpflichtung, einem ↑Gläubiger ⚭ eine Leistung zu erbringen. (Gegenbegriff zu ↑Anspruch)

# Schöffen – ehrenamtliche Richter

## Strafgerichtsbarkeit



Schöffengericht

1 Berufsrichter, 2 Schöffen



Erweitertes  
Schöffengericht

2 Berufsrichter, 2 Schöffen



Jugend-  
schöffengericht

1 Berufsrichter, 2 Schöffen\*

\* 1 Mann + 1 Frau

## Jugendgerichtsbarkeit

AMTS-  
GERICHT



Kleine Strafammer  
(Berufungsinstanz)

1 Berufsrichter, 2 Schöffen



Große Strafammer  
Schwurgericht

3 Berufsrichter, 2 Schöffen



Jugend-  
strafammer

3 Berufsrichter, 2 Schöffen\*

Als Schöffen geeignete Personen werden von den Gemeinden vorgeschlagen. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung berücksichtigen. Ein Ausschuss beim Amtsgericht wählt aus ihr die erforderliche Anzahl von Schöffen für die nächsten fünf Jahre.

Das Los entscheidet darüber, welche Schöffen an welchen Sitzungstagen zu den Gerichtsverhandlungen hinzugezogen werden. Die Schöffentätigkeit soll im Jahr möglichst nicht mehr als zwölf Sitzungstage dauern.

— **Schuldfähigkeit** Die Möglichkeit des Einzelnen, seine Handlungen zu erkennen und zu steuern. Sie kann bei bestimmten Krankheiten und durch Drogen- oder Alkoholeinfluss gemindert sein. Unter bestimmten Voraussetzungen ist sie dann sogar ausgeschlossen. Dies hat Bedeutung im Strafverfahren.

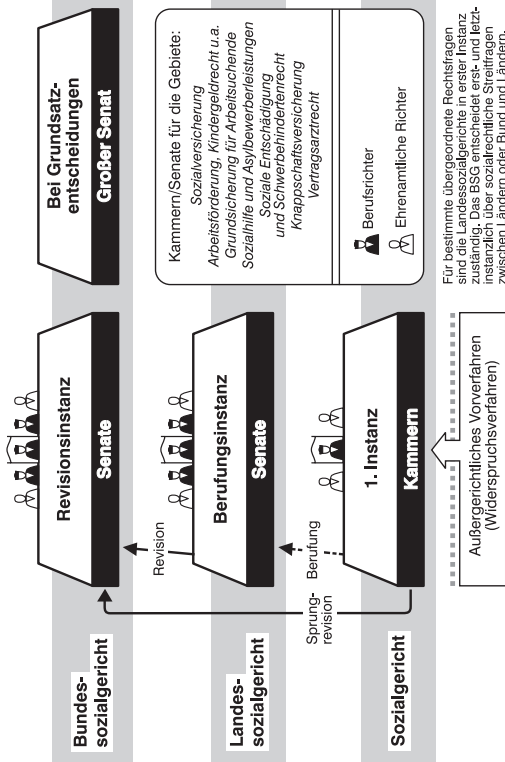
— **Schuldner** Derjenige, der zu einer Leistung verpflichtet ist. Der Schuldner steht im Gegensatz zum Gläubiger, dem ein Anspruch zusteht.

— **Schuldverhältnis** Ein Rechtsverhältnis zwischen mindestens zwei Personen, aufgrund dessen mindestens eine Person einen Anspruch auf Leistung gegen die andere hat. Meistens entstehen Schuldverhältnisse durch Verträge.

— **Schulpflicht** In Deutschland hat jedes Land Regelungen über die Schulpflicht in seinem Schulgesetz festgelegt. Diese betreffen sowohl die Eltern, insbesondere zur Anmeldung bei den Schulen, als auch die Kinder, insbesondere bei der Teilnahme am Unterricht und schulischen Pflichtveranstaltungen. Falls gegen diese Pflichten, zum Beispiel durch „Schwänzen“, verstoßen wird, ist das eine Ordnungswidrigkeit. Das Schulamt kann hoheitliche Maßnahmen ergreifen, um diese Pflichten durchzusetzen. So setzt es beispielsweise ein Ordnungsgeld fest. Ausnahmen gelten lediglich für die Teilnahme am Religionsunterricht.

— **Schwangerschaftsabbruch** Grundsätzlich ist auch das ungeborene Leben gesetzlich durch die Rechtsordnung geschützt, auch vor einer Beeinträchtigung durch die werdende Mutter. In wenigen Ausnahmefällen und unter strengen Voraussetzungen kann aber ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden, ohne dass die Mutter oder der Arzt sich strafbar machen (§ 218 StGB, Seite 132).

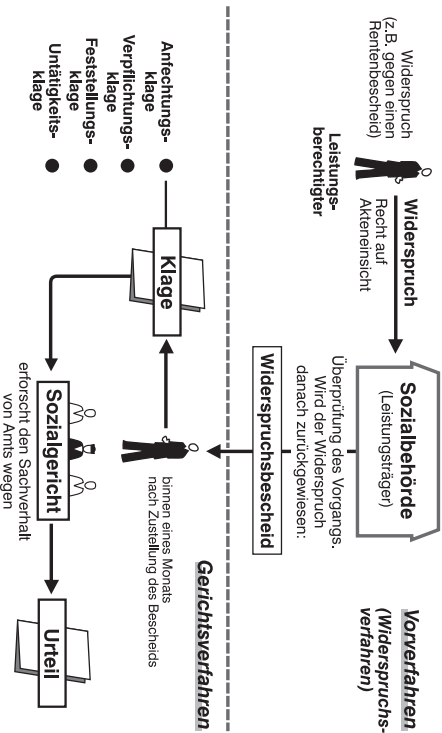
# Die Sozialgerichtsbarkeit



Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 129170



## Das Sozialgerichtsverfahren



— **Schwarzfahrer** Person, die ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, ohne den Fahrpreis zu bezahlen. Dieses Verhalten ist nicht nur für das befördernde Unternehmen schädlich und eine Verletzung des Vertrages zur Beförderung, sondern auch strafbar.

— **Senat** Gremium von mehreren Richtern (Spruchkörper) an den Gerichten höherer Instanzen (Oberlandesgerichte und oberste Bundesgerichte) und beim Bundesverfassungsgericht.

— **Sozialstaat** Ein Staat, der bei der Gestaltung seiner gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Ordnung versucht, soziale Sicherheit, Gleichheit und Gerechtigkeit zu verwirklichen.

*Beispiel:* In der Bundesrepublik Deutschland kommt der Sozialstaat unter anderem in Sozialversicherungen wie Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherungen zum Ausdruck, in die von fast allen Arbeitnehmern und Arbeitgebern eingezahlt werden. Grafik Seite 90 und 91

— **Staatsangehörigkeit** Bezeichnet die rechtliche Stellung einer Person als Mitglied eines Staates. Aus diesem Status ergeben sich staatsbürgerliche Rechte (Bürgerrechte, Wahlrecht) und Pflichten.

### — Sozialleistungsquote

Sozialleistungen in Prozent des Bruttoinlandsprodukts

|      |      |      |      |
|------|------|------|------|
| 1960 | 20,9 | 1991 | 27,6 |
| 1970 | 23,3 | 1995 | 30,3 |
| 1975 | 28,8 | 2000 | 31,2 |
| 1980 | 28,3 | 2003 | 32,3 |
| 1985 | 27,7 | 2005 | 31,3 |
| 1990 | 25,9 | 2008 | 29,0 |
|      |      | 2009 | 31,9 |

bis 1990: früheres Bundesgebiet; ab 1991: Deutschland; 2008/09 geschätzt

Quelle: Sozialbericht 2009

— **Staatsanwalt** <sup>z</sup> ↑Staatsanwaltschaft

— **Staatsanwaltschaft** ↑Behörde zur Ermittlung und ↑Anklage von ↑Straftaten. Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft liegen zum einen im Ermittlungsverfahren. In diesem soll herausgefunden werden, ob eine Straftat begangen wurde, um welche es sich handelt und ob dies vor ↑Gericht bewiesen werden kann. Dabei haben die ↑Beamten <sup>z</sup> der Staatsanwaltschaft nicht nur belastende, sondern auch entlastende Umstände zu ermitteln und zu berücksichtigen. Zum anderen ist die Staatsanwaltschaft im ↑Vollstreckungsverfahren tätig, wenn schon ein ↑Urteil gefällt wurde.

— **Stalking** Straftat, bei der eine Person einer anderen beharrlich sowie unbefugt nachstellt und dadurch deren Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt (§ 238 Absatz 1 StGB ↑Seite 134).

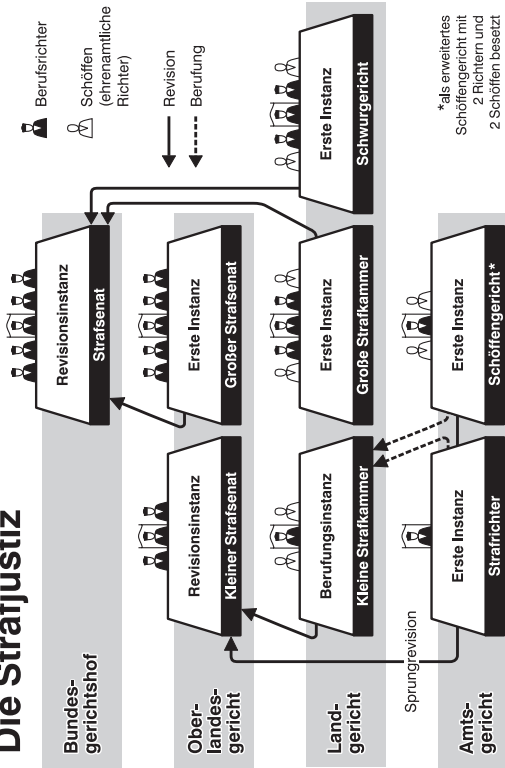
*Beispiele:* Häufige nächtliche Telefonanrufe, Verfolgen eines Stars und dadurch Verletzung seiner Privatsphäre

— **Steuer** Wichtigste Einnahmequelle des Staates. Steuern sind durch ↑Gesetze an bestimmte Voraussetzungen, wie Einkommen bzw. Lohn, geknüpft und bestehen in Geldleistungen. Steuern fließen zunächst in einen „Topf“ und werden dann nach politischen Schwerpunkten verteilt. Es gibt also keine unmittelbaren Gegenleistungen.

— **StGB** ↑Strafgesetzbuch

— **Strafbar** Handlungen, die vor allem nach dem ↑Strafgesetzbuch, aber auch nach anderen ↑Gesetzen, als ↑Rechtsfolge mit einer ↑Haft- oder Geldstrafe bedroht sind. Diese Arten von Strafe gelten nur im Erwachsenenstrafrecht. Bei ↑Jugendlichen und ↑Heranwachsenden sind für die ↑Rechtsfolgen die Besonderheiten des ↑Jugendgerichtsgesetzes zu berücksichtigen.

# Die Strafjustiz



Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 129510

## — Infokasten: Das Strafverfahren

Sobald der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, setzt die Strafverfolgung von Amts wegen ein. Nur in bestimmten Ausnahmefällen ist es erforderlich, dass der Verletzte<sup>☺</sup> selbst einen Strafantrag stellt (z.B. bei Beleidigung oder Körperverletzung) oder Privatklage erhebt.

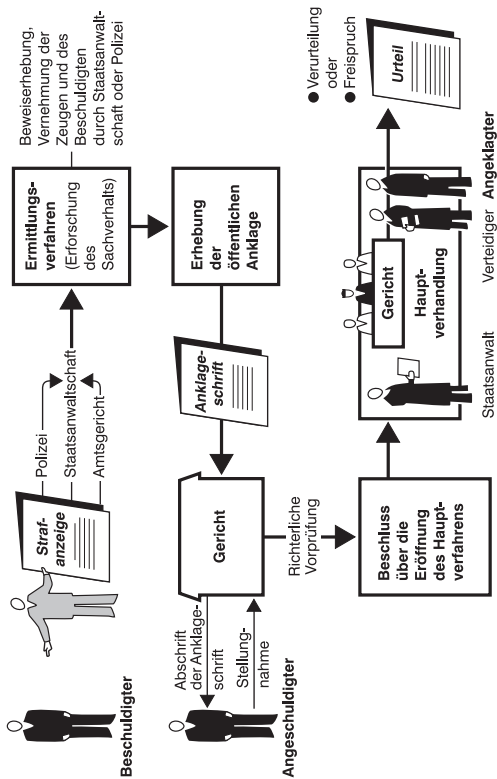
Gewöhnlich wird die Strafverfolgung durch eine **Strafanzeige** eingeleitet, die jedermann<sup>☺</sup> bei der Polizei, beim Amtsgericht oder bei der Staatsanwaltschaft erstatten kann. In dem nun einsetzenden **Ermittlungsverfahren** hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu erforschen, d.h. Spuren zu sichern, Zeugen<sup>☺</sup> zu befragen, den Beschuldigten<sup>☺</sup> zu vernehmen und auf diese Weise Belastungs- und Entlastungsmaterial zusammenzutragen. Dabei bedient sie sich meist der Hilfe der Polizei.

Falls sich aus den Ermittlungen ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten<sup>☺</sup> ergibt, erhebt die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage durch Einreichung einer **Anklageschrift** beim zuständigen Gericht. In dem nun folgenden zweiten Abschnitt des Verfahrens prüft das Gericht, ob die Verdachtsmomente ausreichen, um das Hauptverfahren zu eröffnen. Es teilt dem Angeschuldigten<sup>☺</sup> die Anklageschrift mit und gibt ihm Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Nur wenn das Gericht zu der Ansicht kommt, dass dem Angeschuldigten<sup>☺</sup> die Tat wahrscheinlich nachzuweisen und mit einer Verurteilung zu rechnen ist, beschließt es die **Eröffnung des Hauptverfahrens**.

Mit dem Eröffnungsbeschluss wird die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen. Damit beginnt die wichtigste Phase des Strafverfahrens, in der über die gegen den Angeklagten<sup>☺</sup> erhobenen Vorwürfe in ständiger Anwesenheit des Gerichts und des Staatsanwalts<sup>☺</sup> öffentlich und mündlich verhandelt wird. Der Angeklagte<sup>☺</sup> kann sich dabei durch einen Rechtsanwalt<sup>☺</sup> vertreten lassen, der auch das Recht zur Akteneinsicht hat. Ist die Beweisaufnahme beendet, halten Staatsanwalt<sup>☺</sup> und Verteidiger<sup>☺</sup> ihre Schlussvorträge. Das letzte Wort hat der Angeklagte<sup>☺</sup>.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende<sup>☺</sup> des Gerichts schließlich den Urteilsspruch, der auf Verurteilung oder Freispruch lauten kann.

# Der Gang eines Strafverfahrens



Quelle: Erich Schmidt / Zahlenbilder 129520

— **Strafgesetzbuch (StGB)** Ein Gesetzbuch, in dem die wichtigsten Regelungen über strafbare Handlungen zusammengefasst sind, wie zum Beispiel ↑Körperverletzung, ↑Sachbeschädigung und ↑Beleidigung.

— **Strafprozess** ↑Strafverfahren ↑Text und Grafik Seiten 94 und 96

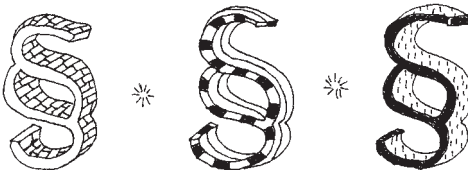
— **Strafrecht** Teil der ↑Rechtsordnung, der festlegt, was ↑strafbare Handlungen sind. Daran werden bestimmte Folgen geknüpft, nämlich eine ↑Haft- bzw. Geldstrafe oder Maßregeln der Besserung und Sicherung.

— **Straftat** Eine Handlung, die rechtswidrig und schuldhaft ist. Sie muss die Voraussetzungen eines ↑Gesetzes des ↑Strafrechts erfüllen.  
↑Grafik Seite 62

Beispiele: ↑Schwarzfahren, ↑Diebstahl und der Verkauf von ↑Drogen

— **Strafverfahren** Es bezeichnet alle Handlungen und Vorgänge vor ↑Gericht, durch die das ↑Strafrecht in einem Einzelfall angewendet wird. Dies wird auch Strafprozess genannt. ↑Infokasten Seite 95 und ↑Grafik Seite 96

— **Streik** Eine Form des Arbeitskampfes. Beim Streik legen ↑Arbeitnehmer eines ↑Unternehmens gemeinsam die Arbeit nieder, um bestimmte Anliegen durchzusetzen, wie zum Beispiel eine bessere Entlohnung. Die Arbeitsverhältnisse ruhen während dieser Zeit. Daher haben die Streikenden weder ↑Ansprüche auf Bezahlung noch auf Arbeitslosengeld. Die (zum Beispiel in einer Gewerkschaft) organisierten Arbeitnehmer erhalten aber Streikgeld.

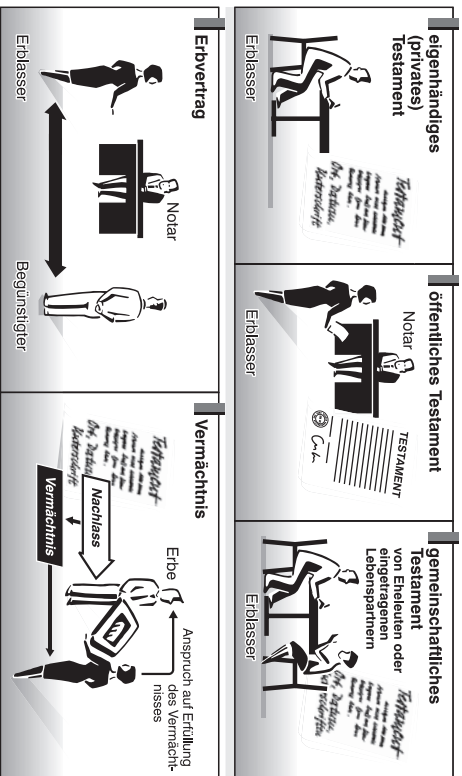


# T

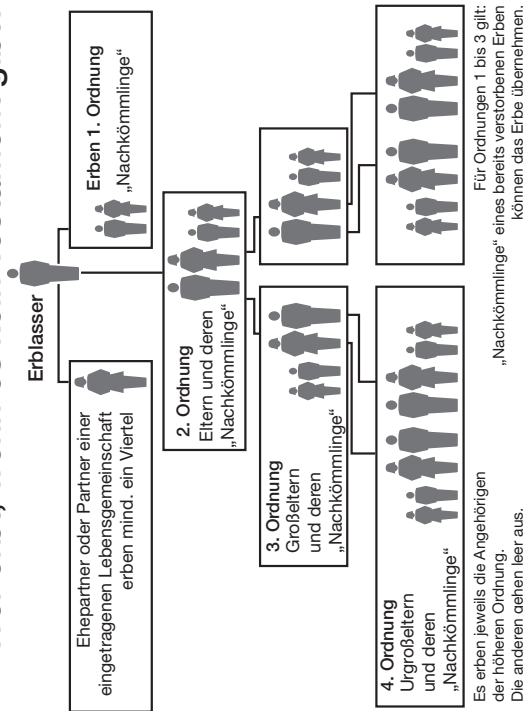
- **Tagessatz** Berechnungseinheit für Geldstrafen im ↑Strafverfahren.
- **Taschengeld** Ein Geldbetrag, der einem meistens minderjährigen Kind von seinen Eltern oder Großeltern gezahlt wird. Über dessen Verwendung darf es rechtlich grundsätzlich selbständig bestimmen. Auch beschränkt geschäftsfähige Kinder sowie ↑Jugendliche im ↑Alter zwischen 7 und 18 Jahren können im Rahmen ihres Taschengeldes wirksame ↑Verträge abschließen.
- **Tatbestand** Voraussetzungen einer ↑Rechtsnorm oder eines ↑Rechtsgeschäfts, an die bestimmte ↑Rechtsfolgen geknüpft sind. Zu diesen Folgen zählen unter anderem die Strafbarkeit oder ein ↑Anspruch. *Beispiel: Wer eine fremde Sache beschädigt (Voraussetzung), wird mit Geldstrafe bestraft (Rechtsfolge).*
- **Täter-Opfer-Ausgleich** Die Möglichkeit für jemanden, der eine ↑Straftat begangen hat, direkt mit seinem Opfer zu einem Ausgleich zu gelangen. Dem Täter soll sein Unrecht bewusst gemacht werden, indem er direkt mit dem Opfer in Kontakt tritt. Zusätzlich soll er sich so auch die Möglichkeit erhalten, sich zu entschuldigen. Häufig kommt dies zum Beispiel bei ↑Körperverletzungen vor.
- **Testament** Vom lateinischen testari = bezeugen. Eine einseitige Regelung, die eine Person trifft, um zu bestimmen, was mit ihrem Vermögen nach dem Tod passiert. ↑Grafik Seite 99 und Seite 100



## Testament, Erbvertrag, Vermächtnis



# Wer erbt, wenn es kein Testament gibt?



Quelle: dpa / themendienst 0141

— **Todesstrafe** Der für seine <sup>↑</sup>Straftaten verurteilte Täter<sup>z</sup> wird durch eine <sup>↑</sup>hoheitliche Maßnahme getötet. Die Todesstrafe wurde in der Bundesrepublik Deutschland 1949 durch das <sup>↑</sup>Grundgesetz abgeschafft (Artikel 102 GG). <sup>↑</sup>Seite 123

— **Trennungsprinzip** <sup>↑</sup>Verpflichtungsgeschäfte und <sup>↑</sup>Verfügungen werden im deutschen Recht voneinander getrennt. Das Trennungsprinzip ist die Grundlage des <sup>↑</sup>Abstraktionsprinzips.

## U

— **Unterhalt** Regelmäßige Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs. Häufig wird monatlich Unterhalt gezahlt für Kinder, für Getrenntlebende oder für geschiedene Ehepartner.

— **Unterlassung** Jedes Nichtstun. Rechtlich kann man einen <sup>↑</sup>Anspruch auf Unterlassen haben; es gibt aber auch die Pflicht zu handeln. Ein Nicht-handeln ist dann eine Pflichtverletzung, die zu einer <sup>↑</sup>Haftung führt oder sogar <sup>↑</sup>strafbar sein kann.

Beispiel: *Unterlassene Hilfeleistung*

— **Unternehmen** Weit gefasst versteht man als Unternehmen eine organisierte Einheit, die am Markt oder im Rechts- und Geschäftsverkehr tätig wird. Unter anderem zählen hierzu die <sup>↑</sup>Offene Handelsgesellschaft, die <sup>↑</sup>Kommanditgesellschaft, die <sup>↑</sup>Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die <sup>↑</sup>Aktiengesellschaft.

— **Unternehmer** Eine Person, die bei Abschluss eines ↑Rechtsgeschäfts ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit nachgeht. Eine ↑Legaldefinition gibt es in § 14 BGB, ↑Seite 124.

— **Urheberrecht** Schutzrecht, das die geistigen und persönlichen Beziehungen einer Person zu ihrem Werk, ihre Verwendung sowie Nutzung des Werkes schützt. Das Urheberrecht spielt eine wichtige Rolle in Literatur, Wissenschaft und Kunst.

— **Urteil** Eine Entscheidung des ↑Gerichts, mit der ein ↑Verfahren förmlich abgeschlossen wird.

### Infokasten: Urheberrecht und der illegale Download

*Der Grundsatz des Urheberrechts ist, dass die Rechte der Nutzung und Verwertung eines geistigen Werkes dem Urheber<sup>z</sup> zustehen. Dies gilt insbesondere für Vortrag oder Aufführung, Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung. Aus diesem Grund muss man Musik und Filme in der Regel kaufen – sei es auf Datenträgern wie CD bzw. DVD oder als Download aus dem Internet. Auch wenn man ein solches Werk erworben hat, darf man es regelmäßig nicht kopieren oder weitergeben.*

*Ausnahmen gelten im privaten Bereich. Ein Beispiel: Ohne Lizenzgebühren zu bezahlen, darf man einen Film, den man auf DVD gekauft hat, mit Freunden anschauen. Außerdem darf man die DVD verleihen. Führt man dagegen einen Film öffentlich vor und möchte eventuell auch Eintritt dafür verlangen, so muss man dafür eine Gebühr bezahlen. Diese richtet sich unter anderem nach Häufigkeit der Vorführung sowie der Größe und dem Zweck der Veranstaltung.*

*Verletzt man das Urheberrecht und verstößt gegen ein Verwendungsverbot, kann das einerseits eine ↑Straftat sein und andererseits ↑zivilrechtliche ↑Ansprüche auf ↑Unterlassung sowie ↑Schadensersatz begründen.*

M. A.

— **Verbraucher** Jede <sup>↑</sup>natürliche Person, die ein <sup>↑</sup>Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Dieser Begriff ist in § 13 BGB (<sup>↑</sup>Seite 124) <sup>↑</sup>legaldefiniert. Ein Verbraucher ist nach dieser Definition also das Gegenteil eines <sup>↑</sup>Unternehmers.

— **Verbraucherschutz** Durch gesetzliche <sup>↑</sup>Regelungen greift der Staat in die Wirtschaft ein und versucht so, <sup>↑</sup>Verbraucher in ihren Rechten zu stärken. *Beispiele:* *Widerrufsrecht, Rückgaberecht, Voraussetzung der Schriftform für bestimmte <sup>↑</sup>Verträge. Des Weiteren auch Maßnahmen des Gesundheitsschutzes, wie das Verbot von schädlichen Inhaltsstoffen in Nahrungsmitteln und Kosmetika*

— **Verbrechen** Eine <sup>↑</sup>Straftat, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr als <sup>↑</sup>Rechtsfolge vorgesehen ist.

— **Verein** Ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von mindestens sieben Personen, die auch wechseln können (z. B. Sportverein). Der Verein gibt sich einen Namen und trifft die wichtigsten Entscheidungen durch die Mitgliederversammlung. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. <sup>↑</sup>Regelungen über Vereine enthält das <sup>↑</sup>Bürgerliche Gesetzbuch.

— **Verfahren** Systematische Herbeiführung einer Entscheidung durch ein <sup>↑</sup>Gericht (<sup>↑</sup>Prozess) oder eine <sup>↑</sup>Behörde. Es gibt besondere <sup>↑</sup>Gesetze, die den Ablauf dieser Entscheidungsfindung festlegen, damit die Ergebnisse überprüfbar sind.

— **Verfassung** Die Grundordnung einer ↑juristischen Person, insbesondere eines Staates. Das ↑Grundgesetz ist die geschriebene Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Daneben gibt es auch Landesverfassungen der einzelnen ↑Länder, von denen manche sogar älter als das Grundgesetz sind.

— **Verfassungsbeschwerde** Möglichkeit für jeden, unter festgelegten Voraussetzungen, ein ↑Verfahren vor dem ↑Bundesverfassungsgericht einzuleiten. Hierzu ist es unter anderem erforderlich, dass man eine Verletzung seiner ↑Grundrechte durch staatliches Handeln rügt und dass man bereits alle ↑Instanzen erfolglos durchlaufen hat.

— **Verfügung** 1. Im ↑Privatrecht ein ↑Rechtsgeschäft, durch das ein bestehendes Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird. Beispiel einer Verfügung ist hier die Übertragung von ↑Eigentum.

2. Im ↑Verwaltungsrecht ein ↑Verwaltungsakt, der ein Gebot oder Verbot enthält.

3. Im ↑Prozess den Ablauf des ↑Verfahrens leitende Entscheidung eines ↑Richters. Es ist keine Entscheidung in der Sache, die durch ein ↑Urteil oder einen Beschluss getroffen wird. Durch Verfügungen bestimmt der ↑Richter zum Beispiel einen Termin für die Verhandlung oder setzt eine ↑Frist für Erklärungen der ↑Parteien.

— **Vergehen** ↑Straftat, die kein ↑Verbrechen ist. Ein Vergehen hat also eine Mindeststrafe unter einem Jahr oder Geldstrafe zur Folge.

— **Verjährung** Nach dem Ablauf einer durch ↑Gesetze festgelegten Zeitspanne kann ein ↑Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden, wenn er in dieser nicht geltend gemacht wurde. ↑Grafik Seite 105

Beispiel: Der ↑Schuldner kann nach Ablauf dieses Zeitraumes (meistens drei Jahre) seine Leistung an den ↑Gläubiger verweigern.

# Verjährungs- fristen

# 3 Jahre

## Regelmäßige Verjährung

**3 Jahre** ab Ende des Jahrs, in dem der Anspruch entstanden ist und in dem der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners hatte

**bis zu höchstens 10 Jahren** wenn der Gläubiger keine Kenntnis hatte

## Verjährung von Schadensersatzansprüchen

**30 Jahre**  
bei Ansprüchen wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit

**10 Jahre**  
sonst: 10 Jahre ab Entstehung des Anspruchs bzw. 30 Jahre ab dem schadensauslösenden Ereignis. Maßgeblich ist die jeweils kürzere Frist.

## Verjährung

**30 Jahre**  
von Herausgabeansprüchen aus Eigentum, familien- und erbrechtlichen Ansprüchen\*, rechtskräftig festgestellten Ansprüchen sowie Ansprüchen aus vollstreckbaren Titeln, Vergleichen und Insolvenzverfahren

\* für regelmäßig wiederkehrende Leistungen: 3 Jahre

## Verjährung von Mängelansprüchen

**2 Jahre**  
aus Kauf- und Werkverträgen: 2 Jahre ab Warenlieferung bzw. Annahme; 3 Jahre, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde

**5 Jahre**  
bei Bauwerken: 5 Jahre; verlängert um 3 Jahre, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde

— **Verordnung** Europarechtliche Regelung, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie ein ↑Gesetz gilt. Verordnung wird manchmal auch als Kurzbezeichnung für ↑Rechtsverordnung verwendet.

— **Verpflichtungsgeschäft** Ein ↑Rechtsgeschäft, mit dem sich eine ↑Partei verpflichtet, etwas zu tun oder zu unterlassen.

Beispiele: ↑Kauf und ↑Miete

— **Versammlungsfreiheit** Ein ↑Grundrecht (Artikel 8 GG ↑Seite 116), das dazu berechtigt, sich mit anderen zu einem bestimmten Zweck zu versammeln. Nach dem ↑Grundgesetz sind nur friedliche Versammlungen geschützt. Sobald Gewalt zum Einsatz kommt oder beabsichtigt ist, kann die Versammlung aufgelöst bzw. verboten werden. Versammlungen im Freien müssen außerdem in der Regel angemeldet werden, damit auch die Interessen anderer berücksichtigt werden können. Es sind weitere Einschränkungen zulässig, von denen die meisten im Versammlungsgesetz stehen.

— **Vertrag** Ein ↑Rechtsgeschäft von mindestens zwei Personen, das durch übereinstimmende ↑Willenserklärungen der Beteiligten zustande kommt und eine für diese Personen bindende Einigung enthält. Verträge können auch mündlich oder durch schlüssiges Verhalten geschlossen werden. Nur für wenige Verträge ist vorgesehen, dass sie schriftlich oder von einem ↑Notar beurkundet abgeschlossen werden. ↑Grafik Seite 107

Beispiele: ↑Arbeits-, ↑Kauf- und ↑Mietvertrag

— **Verwaltung** Staatliche Aufgabe des Gesetzesvollzuges zur Regelung des Gemeinwesens.



## Verträge des täglichen Lebens

### Kaufvertrag



Kaufsache gegen Geld

### Mietvertrag



Überlassung zum Gebrauch  
gegen Geld

### Leihe



Unentgeltliche Überlassung  
zum Gebrauch

### Tausch



Sache gegen Sache

### Pachtvertrag



Überlassung zum Gebrauch  
und zur Nutzung der Erträge  
gegen Geld

### Darlehensvertrag



Überlassung von Geld  
gegen Zinsen

— **Verwaltungsakt** Eine  $\uparrow$ hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des  $\uparrow$ öffentlichen Rechts, die eine  $\uparrow$ Behörde zur Regelung eines Einzelfalls mit Wirkung nach außen trifft. Verwaltungsakte sind die wichtigste Handlungsform der Verwaltung (§ 35 VwVfG  $\uparrow$ Seite 135).

Beispiele: Steuerbescheid und Baugenehmigung

— **Verwaltungsgericht** Teil der  $\uparrow$ Gerichtsbarkeit. Vor dem Verwaltungsgericht können sich Bürger $\ddot{a}$  gegen  $\uparrow$ hoheitliche Maßnahmen wehren, wie zum Beispiel  $\uparrow$ Verwaltungsakte. Das ist der Fall, wenn sie der Auffassung sind, eine Maßnahme sei rechtswidrig oder eine Maßnahme, die eine  $\uparrow$ Behörde nicht vornimmt, müsse vorgenommen werden.

— **Verwaltungsrecht** Teil des  $\uparrow$ öffentlichen Rechts, der nicht das  $\uparrow$ Grundgesetz oder die Landesverfassungen betrifft.

— **Volljähriger $\ddot{a}$**  Person, die über 18 Jahre alt ist.

— **Vollmacht** Durch ein  $\uparrow$ Rechtsgeschäft begründete Erlaubnis, für eine andere Person im Rechtsleben tätig zu werden und für diese zum Beispiel einen  $\uparrow$ Vertrag abzuschließen. Eine Vollmacht kann sehr umfassend oder auch auf eine einzelne Handlung begrenzt sein.

— **Vollstreckung** Die Durchsetzung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen.

1. Im  $\uparrow$ Strafprozess wird im Rahmen der Vollstreckung dafür gesorgt, dass die im  $\uparrow$ Urteil ausgesprochene  $\uparrow$ Strafe auch tatsächlich bezahlt wird oder der Verurteilte $\ddot{a}$  seine Gefängnisstrafe verbüßt.
2. Im *Zivilverfahren* gibt es eine so genannte  $\uparrow$ Zwangsvollstreckung.
3. Im *Verwaltungsverfahren* wird im Rahmen der Vollstreckung dafür gesorgt, dass ein  $\uparrow$ Verwaltungsakt durchgesetzt wird, also beispielsweise die  $\uparrow$ Steuern bezahlt werden, die durch einen Steuerbescheid festgesetzt wurde.

$\uparrow$ Grafik Seite 69 und Seite 109

# Vollstreckungsbescheid und Zwangsvollstreckung



Herr G. hat eine Geldforderung an Frau S. Auf einen gerichtlichen Mahnbescheid hat Frau S. nicht reagiert. Um doch noch zu seinem Geld zu kommen, beantragt Herr G. beim Gericht den Erlass eines Vollstreckungsbescheids



Antragsteller



Amtsgericht



Vollstreckungsbescheid



Antragsgegnerin kann beim Gericht innerhalb von 2 Wochen Einspruch einlegen. Dann ist in einem Prozess zu klären, ob der Anspruch zu Recht besteht.



erteilt Auftrag zur Zwangsvollstreckung



Gerichtsvollzieher

**Zwangsvollstreckung**  
Pfändung wertvoller beweglicher Sachen (z.B. Schmuck, Wertpapiere, Teppiche, Auto).  
Öffentliche Versteigerung



Pfändzettel („Kuckuck“)

Bleibt die Pfändung fruchtlos, kann von Frau S. eine **eidesstattliche Versicherung** über ihre Vermögenslage verlangt werden.

# W

— **Waffenrecht** Außer in gesetzlichen Ausnahmefällen ist der Umgang mit Waffen erst ↑Volljährigen gestattet. Für den Umgang mit den meisten Waffen benötigt man die Erlaubnis einer ↑Behörde. Umgang bedeutet dabei unter anderem ↑Besitz, Erwerb, Handel und Mitführen von Waffen. Zusätzlich zur Volljährigkeit muss man für eine waffenrechtliche Erlaubnis insbesondere sowohl zuverlässig als auch persönlich geeignet sein sowie die erforderliche Sachkunde und ein Bedürfnis nachweisen. Ein Verstoß gegen das Waffengesetz kann eine ↑Straftat oder ↑Ordnungswidrigkeit darstellen und bei einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe führen.

— **Wehrpflicht** Grundsätzlich muss jeder volljährige Mann Wehrdienst leisten (Artikel 12 a GG ↑Seite 118). Diese Pflicht kann jedoch aus Gewissensgründen verweigert werden. Wenn die Verweigerung anerkannt wird, muss man einen Ersatzdienst leisten, meistens in Form des Zivildiensts. Es ist auch möglich, ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr zu absolvieren, das dann als Ersatzdienst anerkannt wird.

— **Widerspruch** 1. Ein ↑Rechtsbehelf gegen ↑Verwaltungsakte, gegen ↑Mahnbescheide oder gegen Handlungen beim Grundbuchamt bzw. Handelsregistergericht.  
2. Bei ↑Gesellschaften eine ↑Willenserklärung, mit der sich ein Gesellschafter<sup>z</sup> gegen einen Beschluss der Gesellschafterversammlung wendet.

— **Willenserklärung** Eine Willensäußerung, die zum Zweck hat, ein bestimmtes rechtliches Ergebnis herbeizuführen. Willenserklärung ist einer der zentralen Begriffe des ↑Privatrechts.

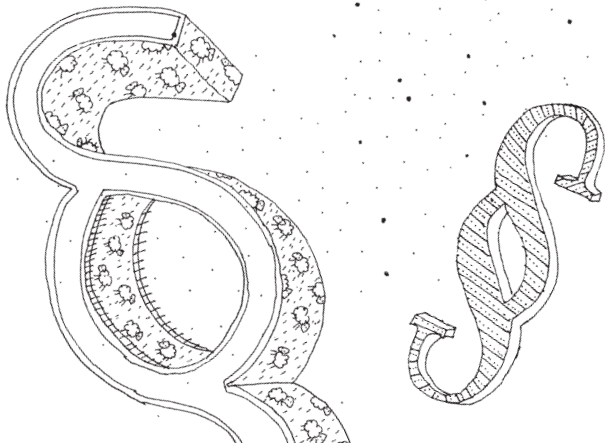
Beispiele: ↑Kündigung, Angebot zum Abschluss eines ↑Vertrages, Annahme eines Vertragsangebots.

— **Zeuge** Person, die in einem ↑Verfahren über ihre eigenen Wahrnehmungen aussagen soll. Dies sind zum Beispiel Dinge, die sie gesehen oder unmittelbar gehört hat. Als Zeuge ist man verpflichtet, die Wahrheit zu sagen.

— **Zivilprozess** Ein ↑Verfahren, in dem auf dem Gebiet des ↑Privatrechts eine Streitigkeit entschieden wird, zum Beispiel über das Bestehen eines ↑Anspruchs auf Kaufpreiszahlung.

— **Zivilrecht** ↑Privatrecht

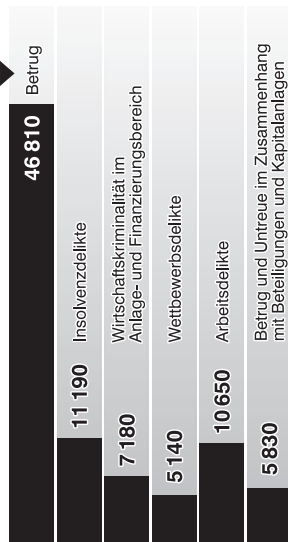
— **Zwangsvollstreckung** Die ↑Vollstreckung im Bereich des ↑Privatrechts, zum Beispiel um ein ↑Urteil durchzusetzen, das zur Kaufpreiszahlung verpflichtet. Dies setzt der Staat mit eigenem Personal durch, wie dem Gerichtsvollzieher.



# Wirtschaftskriminalität in Deutschland

2008: 1,4 % aller Delikte,  
aber mehr als ein Drittel des registrierten Schadens

Polizeilich erfasste Delikte 2008\*



\* Straftaten  
z. T. mehrfach  
zugeordnet

Quelle:  
Polizeiliche  
Kriminalstatistik

insgesamt

**84 550 Fälle**

registrierter Schaden:

**3,4 Mrd Euro**



In diesem Kapitel sind Artikel des Grundgesetzes und Paragraphen der im Alltag wichtigsten Gesetze abgedruckt. Es wurden insbesondere wichtige Grundrechte, Strafnormen sowie Vertragstypen ausgewählt, um einen Eindruck davon zu vermitteln, wie eine Norm aufgebaut und formuliert ist. Die Normen stehen hier isoliert und ohne Zusammenhang. Daher können sie im Gesetz durch andere Paragraphen erweitert oder beschränkt sein. Die Rechtschreibung entspricht dem Originaltext.

## — Grundgesetz (GG)

### I. Die Grundrechte (Art. 1–19)

#### — *Artikel 1 [Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]*

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

#### — *Artikel 2 [Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]*

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.



### **— Artikel 3 [Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Männern und Frauen; Diskriminierungsverbote]**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### **— Artikel 4 [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]**

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### **— Artikel 5 [Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit; Kunst und Wissenschaft]**

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

## — *Artikel 6 [Ehe und Familie; nichteheliche Kinder]*

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

## — *Artikel 7 [Schulwesen]*

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen (...)

## — *Artikel 8 [Versammlungsfreiheit]*

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

## — Artikel 9 [Vereinigungs-, Koalitionsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

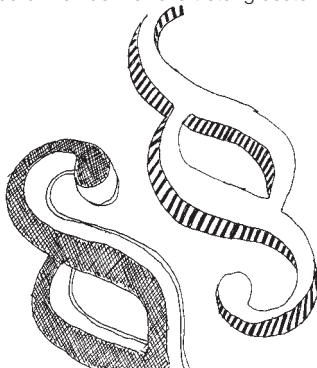
(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

## — Artikel 10 [Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis]

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.



### — **Artikel 11 [Freizügigkeit]**

- (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

### — **Artikel 12 [Berufsfreiheit; Verbot der Zwangsarbeit]**

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

### — **Artikel 12a [Wehr- und Dienstpflicht]**

- (1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht

beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.(...)

### — *Artikel 13 [Unverletzlichkeit der Wohnung]*

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. (...)

### — **Artikel 14 [Eigentum, Erbrecht, Enteignung]**

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

### — **Artikel 15 [Sozialisierung]**

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

### — **Artikel 16 [Verbot der Ausbürgerung, Auslieferung]**

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

## — *Artikel 16a [Asylrecht]*

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden. (...)

## — *Artikel 17 [Petitionsrecht]*

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

## — *Artikel 17a [Grundrechtsbeschränkungen im Wehrbereich]*

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

## — *Artikel 18 [Verwirkung von Grundrechten]*

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

## — *Artikel 19 [Einschränkung von Grundrechten; Wesensgehalts-, Rechtswegegarantie]*

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.





## II. Der Bund und die Länder (Art. 20–37)

### — Artikel 20 [Staatsstrukturprinzipien; Widerstandsrecht]

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

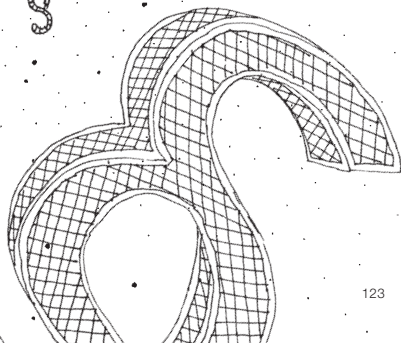
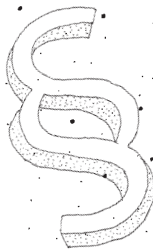
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

## IX. Die Rechtsprechung (Art. 92–104)

### — Artikel 102 [Abschaffung der Todesstrafe]

Die Todesstrafe ist abgeschafft.



### — § 13 *Verbraucher*

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

### — § 14 *Unternehmer*

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

### — § 90 *Begriff der Sache*

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

### — § 119 *Anfechtbarkeit wegen Irrtums*

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

## — § 123 *Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung*

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abgegeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

## — § 194 *Gegenstand der Verjährung*

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

(2) Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegen der Verjährung nicht, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft oder auf die Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung gerichtet sind.

## — § 280 *Schadensersatz wegen Pflichtverletzung*

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

### — § 433 *Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag*

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

### — § 443 *Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie*

(1) Übernimmt der Verkäufer oder ein Dritter eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), so stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen gegenüber demjenigen zu, der die Garantie eingeräumt hat.

(2) Soweit eine Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.

### — § 516 *Begriff der Schenkung*

(1) Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

(2) Ist die Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablauf der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

## — § 535 *Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags*

- (1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

## — § 598 *Vertragstypische Pflichten bei der Leihe*

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

## — § 604 *Rückgabepflicht*

- (1) Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.
- (2) Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zweck der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, dass der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.
- (3) Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zweck zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.
- (4) Überlässt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.
- (5) Die Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe der Sache beginnt mit der Beendigung der Leihe.

## — § 611 *Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag*

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

## — § 621 *Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen*

Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung zulässig,

1. wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages;
2. wenn die Vergütung nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Sonnabends;
3. wenn die Vergütung nach Monaten bemessen ist, spätestens am fünfzehnten eines Monats für den Schluss des Kalendermonats;
4. wenn die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den Schluss eines Kalendervierteljahrs;
5. wenn die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, jederzeit; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

## — § 622 *Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen*

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,  
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,  
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,  
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.  
Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist.

(5) Einzelvertraglich kann eine kürzere als die in Absatz 1 genannte Kündigungsfrist nur vereinbart werden,

1. wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Aushilfe eingestellt ist; dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird;
2. wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt und die Kündigungsfrist vier Wochen nicht unterschreitet.  
Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Die einzelvertragliche Vereinbarung längerer als der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kündigungsfristen bleibt hiervon unberührt.

(6) Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer darf keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.

## — § 626 *Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund*

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

## — § 631 *Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag*

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

## — § 823 *Schadensersatzpflicht*

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. (...)



— § 185 *Beleidigung*

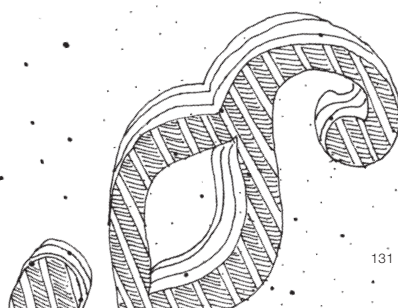
Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

— § 186 *Üble Nachrede*

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

— § 187 *Verleumdung*

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



## — § 218 *Schwangerschaftsabbruch*

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

## — § 218a *Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs*

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

### — § 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### — § 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
  2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
  3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
  4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
  5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung
- begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## — § 238 *Nachstellung*

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
  2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
  3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
  4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
  5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt
- und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (...)

## — § 242 *Diebstahl*

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## — § 303 *Sachbeschädigung*

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## — **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

### — § 35 *Begriff des Verwaltungsaktes*

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

## — **Betäubungsmittelgesetz (BtMG)**

### — § 29a *Straftaten*

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.



## — Handelsgesetzbuch (HGB)

### — § 1

(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

### — § 17

(1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

(2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

## — Jugendgerichtsgesetz (JGG)

### — § 1 *Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, (...)

## § 4 *Gaststätten*

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

## § 5 *Tanzveranstaltungen*

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

## **§ 9 Alkoholische Getränke**

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
  2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. (...)
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. (...)

## **§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
  2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

## **§ 11 Filmveranstaltungen**

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind (...)



(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

## ***§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen***

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

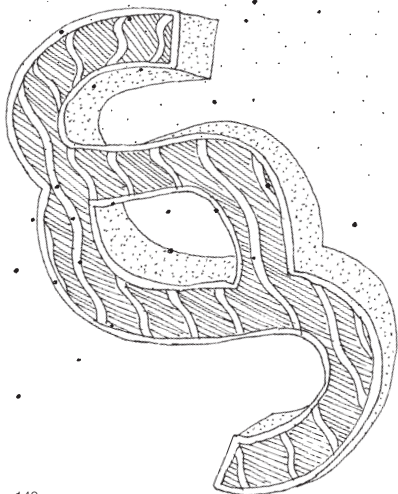
(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Keine Jugendfreigabe“.

## § 18 Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.





Hier werden Berufe im Umfeld des „Rechts“ vorgestellt, die mit verschiedenen Schulabschlüssen erreichbar sind. Weiterführende Informationen gibt es in den Berufsinformationszentren (BIZ) der Bundesagentur für Arbeit und auf den Websites, die in Kapitel IV genannt sind.

Anmerkung der Redaktion: Wir haben in die Originaltexte unser Genderzeichen ♀ eingefügt.

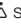
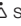





### — Wie wird man Richter♀ am Bundesverfassungsgericht?

*Der lange Weg zum Bundesverfassungsrichter♀ beginnt nach dem Abitur mit einem Jurastudium. Hier erlangt man das Zweite Juristische Staatsexamen oder eine Professur der Rechte an einer inländischen Universität. Als deutscher Staatsbürger♀ ist es dann möglich, ab einem Alter von 40 Jahren zum Richter♀ des Bundesverfassungsgerichts gewählt zu werden. Auch wenn die zwölf Jahre Amtszeit noch nicht abgelaufen sein sollten, wird man mit 68 Jahren in den Ruhestand versetzt. Generell ist es nicht möglich, wiedergewählt zu werden.*

*Die Richter♀ am Bundesverfassungsgericht werden zu einer Hälfte von einem Wahlausschuss des Bundestages gewählt. Diesem Ausschuss gehören zwölf Abgeordnete an. Derjenige Kandidat♀, der mindestens acht Stimmen erhält, ist gewählt. Die andere Hälfte der Richter♀ wird vom Bundesrat ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt. Jeweils drei Richter♀ pro Senat werden aus den Richtern♀ der obersten Gerichtshöfe des Bundes ausgewählt.*



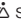


*Ein Richter♀ am Bundesverfassungsgericht darf nicht gleichzeitig Mitglied der Regierung sein und auch nicht in einem Bundes- oder Landesparlament sitzen. Präsident♀ und Vizepräsident♀ des Bundesverfassungsgerichts werden abwechselnd von Bundestag und Bundesrat bestimmt. In der Regel sind sie die Vorsitzenden der Senate. Meistens wird der Vizepräsident♀ Nachfolger des Präsidenten♀.*

### — **Amtsanwalt**

Amtsanwälte  sind Vertreter  der Staatsanwaltschaft, die im Gegensatz zum Staatsanwalt  nicht über die Befähigung zum Richteramt verfügen müssen. Sie sind im Regelfall Beamte des gehobenen Justizdienstes mit einer Zusatzausbildung. Meist sind Amtsanwälte  frühere Rechtspfleger . Sie sind im Wesentlichen wie Staatsanwälte  in Strafsachen tätig. Sie leiten strafrechtliche Ermittlungsverfahren in Fällen geringerer Kriminalität, zum Beispiel bei kleineren Diebstählen, Straßenverkehrsdelikten oder illegalem Zigarettenhandel. In diesen Fällen erheben die Amtsanwälte  auch die Anklage vor den Amtsgerichten und vertreten die Staatsanwaltschaft vor dem Gericht. Zum Amtsanwaltsdienst kann zugelassen werden, wer die Prüfung für den gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerlaufbahn) bestanden hat, nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet ist und grundsätzlich das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

nach: [www.mdj.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.271925.de](http://www.mdj.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.271925.de)  
[www.rechtslexikon-online.de/Amtsanwalt.html](http://www.rechtslexikon-online.de/Amtsanwalt.html)

### — **Bewährungshelfer**

Hauptamtliche Bewährungshelfer  sind den Landgerichten zugeordnet. Bewährungshelfer  betreuen Menschen, deren Strafvollzug zur Bewährung ausgesetzt ist, um sie vor erneuter Straffälligkeit zu bewahren. Sie arbeiten in der Rechtspflege, zumeist in eigenständigen Abteilungen von Landgerichten. Sie führen mit den Betroffenen und auch mit den Angehörigen Gespräche über Probleme, die während der Bewährungszeit auftreten. Bewährungshelfer  sind vor allem für die rechtliche und persönliche Beratung sowie für alle Fragen, die Wohnung, Arbeit und wirtschaftliche Lage betreffen, zuständig. Bei Jugendlichen kommen erzieherische Aufgaben hinzu, die Bewährungshelfer  gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter  wahrnehmen.

Zusammen mit Richtern, Fachkräften der Jugendpflege sowie Mitarbeitern anderer Institutionen und Behörden wirken sie an der Wiedereingliederung der Betroffenen in die Gesellschaft mit. Um diese Tätigkeit ausüben zu können, ist üblicherweise ein Studium im Bereich Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik erforderlich. Darüber hinaus wird die staatliche Anerkennung vorausgesetzt.

nach: [www.jumpforward.de/beruf/9091/Berufsbild-Bewaehrungshelfer-in.html](http://www.jumpforward.de/beruf/9091/Berufsbild-Bewaehrungshelfer-in.html)

[www.justizportal.niedersachsen.de/master/C8972042\\_N8927883\\_L20\\_D0\\_I3749483.html](http://www.justizportal.niedersachsen.de/master/C8972042_N8927883_L20_D0_I3749483.html)

## — **Diplom-Rechtspfleger**

Der Rechtspfleger ist ein selbständiges Organ der Rechtspflege. Er trifft eigenverantwortlich und in sachlicher Unabhängigkeit gerichtliche Entscheidungen in den ihm übertragenen Bereichen der sogenannten freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit. Zu den Aufgabengebieten des Rechtspflegers gehören u.a.: Grundbuchsachen, Zwangsversteigerung, Insolvenzverfahren, Familien- und Vormundschaftsrecht, Nachlasssachen. Außerdem gehören zum Aufgabenbereich

– Strafsachen: Vollstreckung von Geld- und Freiheitsstrafen

– Kostensachen: Festsetzung von Gerichts- und Anwaltskosten nach Beendigung eines Prozesses.

– Rechtsantragsstelle: Aufnahme von Anträgen und Schriftsätzen von Rechtssuchenden, Bewilligung von Beratungshilfe für bedürftige Personen.

– Justizverwaltung: Tätigkeit als Geschäftsleiter, Referent für Personal- und Haushaltsfragen, Bezirksrevisor, Controller oder Zentraler Prüfungsbeamter für Gerichtsvollzieher.

Der dreijährige Vorbereitungsdienst gliedert sich in Theorie- und Praxisteile. (Studium an Fachhochschulen für Rechtspflege). Inhalte sind unter anderem verschiedene Rechtsgebiete, Verwaltungsabläufe und Gerichtsmanagement.

nach: [www.ausbildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen35.c.1915.de](http://www.ausbildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen35.c.1915.de)

[www.fh-schwetzingen.de/servlet/PB/memu/1155307/index.html](http://www.fh-schwetzingen.de/servlet/PB/memu/1155307/index.html)

## — Justizfachangestellter

Justizfachangestellte arbeiten bei Amtsgerichten, Landgerichten, Oberlandesgerichten, Verwaltungsgerichten, dem Oberverwaltungsgericht, Sozialgerichten, dem Landessozialgericht, Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften. Sie nehmen büroorganisatorische, verwaltende und rechtsanwendende Aufgaben wahr und sind überwiegend in Serviceeinheiten in den Fachgebieten Strafprozess, Zivilprozess, Zwangsvollstreckung, Insolvenzen, Ehe- und Familiensachen, Grundbuch, Nachlass, Register, Vormundschaft und Betreuungen bzw. in verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Verfahren tätig. Justizfachangestellte sind darüber hinaus auch Ansprechpartner für ratsuchende Bürger und berücksichtigen deren besondere Situation und Interessen. Die Justizfachangestellten stellen eine wichtige Kontaktstelle zwischen Bürger und Justiz dar.

Während der dreijährigen Ausbildung am Arbeitsplatz durchlaufen die Auszubildenden sämtliche Abteilungen des Amtsgerichts, wobei einige Abschnitte der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht zugeordnet sind. Neben der fachspezifischen Ausbildung am Arbeitsplatz werden im Verlauf der Ausbildung auch die Kenntnisse in der Datenverarbeitung vertieft und die Schreibfertigkeiten geschult.

nach: [www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.271931.de](http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.271931.de)

## — Justizfachwirt

Justizfachwirte sind als Beamte des mittleren Justizdienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften überwiegend als Urkundsbeamte oder Sachbearbeiter tätig. Die Aufgaben umfassen unter anderem die Protokollführung in Gerichtsverhandlungen, die Berechnung der durch den Rechtsstreit entstandenen Gerichtskosten, die Verwaltung von Zahlstellen sowie die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen von Rechtssuchenden. Ihre Aufgaben entsprechen denjenigen der Justizfachangestellten, jedoch mit einem erweiterten Kompetenz- und Verantwortungsbereich.



Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer:

- eine Realschule erfolgreich besucht hat oder
- eine Hauptschule erfolgreich besucht und eine Justiz-, Rechtsanwalts- oder Notarfachangestelltenausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
- einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

*nach: [www.oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de/master/C5975918\\_N5938481\\_L20\\_D0\\_I4815165.html](http://www.oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de/master/C5975918_N5938481_L20_D0_I4815165.html)*

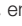


*[www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1153611/index.html](http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1153611/index.html)*

## — **Justizvollzugsbeamter**

Die Beamten  im Justizvollzugsdienst (mittlerer Dienst) gewährleisten in einer Justizvollzugsanstalt den sicheren Strafvollzug und unterstützen die Gefangenen dabei, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten führen zu können. Je nach Dienstrichtung beaufsichtigen und betreuen sie beispielsweise die Gefangenen (Allgemeiner Vollzugsdienst) oder bilden diese in unterschiedlichsten Berufen aus beziehungsweise weiter (Werkdienst). Zudem leisten sie Verwaltungsarbeit in den verschiedenen Geschäftsstellen (Verwaltungsdienst) oder sind in der Krankenpflege und -betreuung tätig (Sanitätsdienst). Die Beamten  sind in den verschiedenen Abteilungen der jeweiligen Vollzugsanstalt tätig. Sie arbeiten in geschlossenen Räumen, zum Beispiel im Zellentrakt oder im Büro, bei Kontrollgängen, dem Hofgang, Ausführungen oder Außenarbeiten der Gefangenen auch im Freien.

*nach: [www.schleswig-holstein.de/MJAE/DE/Justiz/DasIstIhrRecht/JuristischeBerufe/Justizvollzugsbeamte/justizvollzugsbeamte.html](http://www.schleswig-holstein.de/MJAE/DE/Justiz/DasIstIhrRecht/JuristischeBerufe/Justizvollzugsbeamte/justizvollzugsbeamte.html)*

## — **Richter**

Der Richter  entscheidet in gerichtlichen Verfahren unparteiisch und unabhängig darüber, welche der Parteien die Gesetze eingehalten hat. Dazu muss er  sich für jeden konkreten Fall über die Aktenlage informieren, den zugrunde liegenden Sachverhalt ermitteln, den Gerichtsprozess leiten, besondere Umstände abwägen und unter Beachtung der Gesetzeslage den Fall abschließend beurteilen. Nicht immer geschieht dies durch den Richterspruch, das Gerichtsurteil, sondern in vielen Fällen kann der Richter 



zwischen den Parteien schlichten, so dass die Streitigkeiten in beidseitigen Einvernehmen mit einem Vergleich gelöst werden können.

Richter<sup>⚖</sup> entscheiden über Fälle aus fast allen Bereichen des täglichen Lebens. Sie urteilen beim Arbeitsgericht, Strafgericht, Sozialgericht, Verwaltungsgericht, Finanzgericht, dem Patentgericht oder dem Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht. Den Beruf des Richters<sup>⚖</sup> kann ausüben, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, das heißt, wer deutscher Staatsangehöriger<sup>⚖</sup> ist und ein Jura-Studium mit anschließendem zweijährigem Referendariat sowie das Zweite Staatsexamen überdurchschnittlich gut abgeschlossen hat.

nach: [www.berufe-lexikon.de/berufsbild-beruf-richter.htm](http://www.berufe-lexikon.de/berufsbild-beruf-richter.htm)

### — Wie wird man Richter<sup>⚖</sup> an einem obersten Gericht des Bundes?













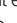
*Für solch ein Richteramt wird man durch den zuständigen Bundesminister<sup>⚖</sup> oder ein Mitglied des Richterwahlausschusses vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Person muss das Zweite Juristische Staatsexamen und eine ausreichende Berufserfahrung vorweisen. Ihre persönliche und fachliche Eignung wird unter anderem durch Einholung ihrer Personalakten geprüft.*

*Der Richterwahlausschuss besteht aus den zuständigen Landesministern<sup>⚖</sup> und sechzehn Mitgliedern des Bundestages. Der Ausschuss wählt den Bundesrichter<sup>⚖</sup>. Dabei reicht eine einfache Mehrheit. Der Bundesrichter<sup>⚖</sup> wird dann durch den Bundespräsidenten<sup>⚖</sup> ernannt.*

*Zuständig sind folgende Bundesministerien:*






- für den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht und den Bundesfinanzhof: das Bundesministerium der Justiz*
- für das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht: das Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

## — **Staatsanwalt**

Der Staatsanwalt  ist für die Verfolgung von Straftaten zuständig. Staatsanwälte  leiten Ermittlungsverfahren und erheben Anklage vor Gericht, wo sie auch als Vertreter  der Anklage fungieren. Der Staatsanwalt  überprüft die polizeilichen Untersuchungsergebnisse, begutachtet eventuell Tatorte, analysiert Akten und vorgetragene Fakten, stellt nötige Durchsuchungsbefehle aus und wägt Argumente, die sowohl für als auch gegen den möglichen Täter  sprechen, gegeneinander ab. Sofern die Sachlage stichhaltig für eine Straftat spricht, erhebt er  Anklage vor Gericht. Falls es zu einer Verurteilung kommt, leitet er  die Vollstreckung des Urteils ein. Als Staatsanwalt  kann arbeiten, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, das heißt deutscher Staatsangehöriger  ist und ein Jura-Studium mit anschließendem zweijährigen Referendariat sowie das Zweite Staatsexamen überdurchschnittlich gut abgeschlossen hat. Um als Staatsanwalt  auf Lebenszeit ernannt zu werden, muss ein dreijähriger Probedienst absolviert werden. Im Gegensatz zum Richter  sind Staatsanwälte an die dienstlichen Weisungen ihres Vorgesetzten  (z. B. Oberstaatsanwalt ) gebunden.

*nach: [www.berufe-lexikon.de/berufsbild-beruf-staatsanwalt.htm](http://www.berufe-lexikon.de/berufsbild-beruf-staatsanwalt.htm)*

## — **Einfacher Justizdienst (z.B. Wachtmeister)**

Beamte  im einfachen Justizdienst sind bei den Amtsgerichten, Landgerichten, Oberlandesgerichten, Verwaltungsgerichten, dem Oberverwaltungsgericht, den Sozialgerichten, dem Landessozialgericht und den Staatsanwaltschaften tätig. Zu Ihren Aufgaben gehören Sicherheits- und Ordnungsdienst in Gerichten und Staatsanwaltschaften, Vermittlung des Aktenverkehrs in den Behörden; sie sind zum Beispiel Dienstkraftwagenfahrer  oder Hausmeister . Die Ausbildung dauert sechs Monate. Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer eine Hauptschule erfolgreich besucht hat oder einen gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist. In der Regel werden nur solche Bewerber  zugelassen, die mindestens fünf Monate vorher als Justizhelfer  (Arbeiter im Lohnverhältnis) tätig waren.

*nach: [www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/master/CS443743\\_N7788082\\_L20\\_D0\\_14815647.html](http://www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/master/CS443743_N7788082_L20_D0_14815647.html)*

### — *Botschafter*


Botschafter vertreten die Bundesrepublik offiziell im Ausland und unterstehen direkt dem Außenminister. Die Berufung zum Botschafter ist in der Regel das Karriereziel in der Laufbahn „höherer Dienst“ beim Auswärtigen Amt. Aufgrund der spezifischen Tätigkeiten und Aufgabenbereiche, die die Mitarbeiter im höheren Auswärtigen Dienst wahrzunehmen haben, stellen folgende Studiengänge eine sinnvolle fachliche Vorbereitung für den Auswärtigen Dienst dar: Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Politologie, Geschichte, Sprach- und Kulturraumstudien (zum Beispiel Islamwissenschaft). Bewerbungen von Hochschulabsolventen anderer Studienrichtungen sind aber in gleichem Maße willkommen. Das Auswärtige Amt rekrutiert seine Mitarbeiter für die Laufbahn des höheren Auswärtigen Dienstes ausschließlich über ein jährlich stattfindendes Auswahlverfahren mit anschließender einjähriger Ausbildung.

Nach dem „Generalistenprinzip“ können die Bediensteten des Auswärtigen Amtes an jedem Platz der Welt eingesetzt und mit jeder Aufgabe ihrer Laufbahn betraut werden. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Arbeitsbereich oder eine bestimmte Region ist nicht möglich. Die Möglichkeit eines „Quereinstiegs“ besteht nicht.

Der Einsatz erfolgt zunächst in der Zentrale des Auswärtigen Amtes in Berlin, später folgen im Wechsel Verwendungen an den über 220 deutschen Auslandsvertretungen in der ganzen Welt.

*nach: [www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/AusbildungKarriere/AA-Taetigkeit/HoehererDienst/Uebersicht.html](http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/AusbildungKarriere/AA-Taetigkeit/HoehererDienst/Uebersicht.html)*





## — *Fremdsprachenassistent*

Die Tätigkeit der Fremdsprachenassistenten  umfasst in erster Linie klassische Sekretariats- und Schreibtätigkeiten, in der Zentrale vor allem in deutscher Sprache, im Ausland überwiegend in einer oder mehreren Fremdsprachen. Es handelt sich zunehmend um Mischarbeitsplätze mit Aufgaben der Büroorganisation, einfachen schriftlichen und mündlichen Übersetzungen, protokollarischen Tätigkeiten, Internetrecherche, Einsatz im Rechts- und Konsularbereich.

*nach: [www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/AusbildungKarriere/AA-Taetigkeit/FA/Anforderungen.html](http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/AusbildungKarriere/AA-Taetigkeit/FA/Anforderungen.html)*

## — Kanzleien

### — *Diplom-Wirtschafts- und Arbeitsjurist*

Diplom-Wirtschafts- und Arbeitsjuristen  (FH) können aufgrund ihrer juristisch-betriebswirtschaftlichen Doppelqualifikation in sehr unterschiedlichen Bereichen tätig werden: Sie beraten Wirtschaftsunternehmen und -verbände auf allen Rechtsgebieten und wirken bei der rechtlichen Gestaltung von Planungs- und Entscheidungsprozessen mit. Im Management von Unternehmen übernehmen sie überwachende, koordinierende und organisatorische Aufgaben, um die Unternehmensleitung bei deren Aufgabenabwicklung zu entlasten. Im Personalwesen wirken sie in der rechtlichen Ausgestaltung von Arbeitsverträgen, Arbeitsbedingungen und Betriebsvereinbarungen mit. Ferner übernehmen sie verantwortliche Aufgaben in der Personalverwaltung, -planung, -beschaffung, -entwicklung und Entgeltabrechnung. Sie beraten Unternehmen in Steuer- und Steuerrechtsfragen und sind für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführungen, Bilanzen  und Jahresabschlüssen verantwortlich. Als Unternehmens- oder Personalberater  betreuen sie Mandanten  aus Wirtschaft und Verwaltung in betriebswirtschaftlichen und (arbeits-)rechtlichen Fragen sowie bei der Suche nach geeigneten Fach- und Führungskräften. Im Kreditgewerbe befassen sie

sich mit Bearbeitung, Sanierung und Abwicklung von Krediten oder übernehmen Aufgaben in der Firmen- und Privatkundenbetreuung. Bei Versicherungen regulieren sie Schadensfälle und beschäftigen sich mit der Gestaltung von Versicherungsverträgen und -tarifen. Alternativ übernehmen sie verantwortliche Positionen im Versicherungsaußendienst.  
*nach: [www.dkz.arbeitsagentur.de/berufel/docroot/r1/blobs/pdf/archiv/8250.pdf](http://www.dkz.arbeitsagentur.de/berufel/docroot/r1/blobs/pdf/archiv/8250.pdf)*

### — **Notar**

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines Notars sind vielseitig: Einerseits repräsentiert er den Staat. Er ist Träger eines öffentlichen, vom Staat verliehenen Amtes und in dieser Funktion Hoheitsträger. Den Vertragspartnern steht der Notar vornehmlich als unparteiischer Berater in komplizierten und folgenreichen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung. Notare leisten Hilfestellung bei der Gestaltung von Rechtsbeziehungen und fungieren als Mittler zwischen den Interessen der Parteien. Notare sind damit „friedfertige“ Juristen. Sie sind - anders als Rechtsanwälte - nicht Vertreter einer Partei, sondern unabhängige und unparteiische Betreuer aller Beteiligten. Auch ist es nicht Aufgabe der Notare, Streitigkeiten und sonstige Sachverhalte autoritär zu entscheiden. Insoweit unterscheiden sie sich von den Richtern. Notare bieten den Beteiligten lediglich Rat und Mitwirkung im Sinne einer Dienstleistung an. Den Beteiligten steht es frei, ob sie den Rat annehmen oder nicht.

*nach: [www.bnotk.de/notar/Berufsbild/Berufsbild.html](http://www.bnotk.de/notar/Berufsbild/Berufsbild.html)*

### — **Rechtsanwalt**

Rechtsanwalt ist die Berufsbezeichnung für Volljuristen, die Mandanten in allen Rechtsangelegenheiten beraten und vertreten. Vor Gericht vertritt der Rechtsanwalt die Interessen seines Mandanten und unterstützt in seiner Funktion als Organ der Rechtspflege den Richter bei der Rechtsfindung. Beschäftigt sind Rechtsanwälte in Kanzleien, im Staatsdienst, in Unternehmen, Verbänden und Hochschulen. Auch der Weg in die Selbstständigkeit steht dem Rechtsanwalt frei.

Ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium bildet die Voraussetzung, um als Rechtsanwalt tätig zu werden. Das Studium schließt ab mit der ersten juristischen Staatsprüfung. Nach zweijährigem Referendariat folgt die zweite Staatsprüfung und die Zulassung zum Rechtsanwalt.

*nach: [www.berufe-lexikon.de/berufsbild-beruf-rechtsanwalt.htm](http://www.berufe-lexikon.de/berufsbild-beruf-rechtsanwalt.htm)*

### — **Rechtsanwaltsfachangestellter**

Als Rechtsanwalts-, Notar- oder Patentanwaltsfachangestellter unterstützt man Rechtsanwälte und Notare bei ihrer täglichen Arbeit. Rechtsanwaltsfachangestellte kümmern sich um Büro- und Verwaltungsarbeiten, sind Kontaktperson und Ansprechpartner für Mandanten, achten auf die Einhaltung von Terminen und Fristen und erstellen Schriftsätze. Beschäftigt sind sie in Rechtsanwaltskanzleien, Inkassobüros, Mahn- und Rechtsabteilungen großer Unternehmen und bei Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Umgangssprachlich oft als Rechtsanwaltsfachangestellter bezeichnet, lautet der Beruf offiziell Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter (in Kurzform auch „Reno“ bzw. „Renos“). Rechtsanwaltsfachangestellter ist ein anerkannter Ausbildungsberuf. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Weiterbilden können sich Rechtsanwaltsfachangestellte zum staatlich geprüften Rechtsfachwirt/Notarfachwirt.

*nach: [www.berufe-lexikon.de/berufsbild-beruf-rechtsanwaltsfachangestellter.htm](http://www.berufe-lexikon.de/berufsbild-beruf-rechtsanwaltsfachangestellter.htm)*

### — **Rechtsfachwirt**

Rechtsfachwirte arbeiten in Rechtsanwaltskanzleien und übernehmen die fachliche Leitung der Kanzlei einer Anwaltspraxis und eine Vielzahl weiterer Aufgaben. Sie erledigen qualifizierte Sachbearbeitertätigkeiten in Rechtsanwaltskanzleien wie Verkehrsunfallabwicklungen, komplexe Vollstreckungsmaßnahmen und Gebührenabrechnungen sowie Inkassoangelegenheiten. Je nach Vereinbarung nehmen sie auch Aufgaben der Personalführung wie Mitarbeiterereinsatzplanung, Urlaubsplanung etc. wahr. Auch die Finanzbuchhaltung der Kanzlei fällt häufig in ihr Terrain. Die Ausbildung zum geprüften Rechtsfachwirt ist eine berufliche Fort-

bildungsmaßnahme, die im Berufsbildungsgesetz (BBiG) beschrieben ist. Sie findet im Regelfall neben einer Vollzeitätigkeit als Abend- und Wochenendstudium statt. Die Dauer beträgt zwischen einem Jahr und zwei Jahren. Fortbildungen werden angeboten von Rechtsanwaltskammern sowie privaten Instituten. Die Fortbildungsprüfung ist bundeseinheitlich geregelt.

nach: [www.rechtswirtschaft.net/beruf-rechtswirtschaft.html](http://www.rechtswirtschaft.net/beruf-rechtswirtschaft.html)

## — Allgemeine Verwaltung

### — Kaufmann/-frau für Bürokommunikation

Kaufleute für Bürokommunikation erledigen Sekretariats- und Assistenzaufgaben und übernehmen kaufmännisch-verwaltende Tätigkeiten. Sie bereiten Sitzungen und Besprechungen vor, betreuen Kunden<sup>☺</sup> oder Klienten<sup>☺</sup> und assistieren bei Gesprächen. Je nach Aufgabengebiet können sie auch in Bereichen wie Personalverwaltung, Rechnungswesen oder Öffentlichkeitsarbeit mitarbeiten. Voraussetzungen: Hauptschulabschluss, Realschulabschluss oder Abitur. Die Ausbildung dauert drei Jahre.

nach: [www.hwk-hamburg.de/ausbildung/beruf/121/](http://www.hwk-hamburg.de/ausbildung/beruf/121/)

### — Juristischer Referent<sup>☺</sup>

Der juristische Referent<sup>☺</sup> findet meist als Mitarbeiter<sup>☺</sup> im Öffentlichen Dienst einen Job. Er kümmert sich um alle rechtlich relevanten Belange seines Arbeitgebers<sup>☺</sup>. Die Fragestellungen können unterschiedlich sein und Versicherungsrecht, Rechtsberatung, Vertragserstellung, Kartellrecht, Vergaberecht, Privatrecht und Handelsrecht betreffen. Sein<sup>☺</sup> Aufgabengebiet umfasst die Analysierung der Ziele und Vorhaben des Arbeitgebers<sup>☺</sup> auf ihre rechtliche Durchsetzbarkeit: Er<sup>☺</sup> erkennt rechtliche Probleme im Vorfeld, klärt eventuell auftretende Fragen ab, entwickelt Lösungen und erstellt Rechtsgutachten. Ein Großteil seiner<sup>☺</sup> Arbeit besteht darin, Verträge zu entwerfen und zu gestalten aber auch extern eingereichte Verträge zu überprüfen, und er ist auch an den anschließenden Vertragsver-

handlungen und Abschlüssen beteiligt. Außerdem überwacht der juristische Referent die Regularien und schlichtet in strittigen Fällen.  
*nach: [www.finanzen-jobs.stepstone.de/content/de/de/b2c-Juristischer-Referent-Berater-fuer-juristische-Angelegenheit.cfm](http://www.finanzen-jobs.stepstone.de/content/de/de/b2c-Juristischer-Referent-Berater-fuer-juristische-Angelegenheit.cfm)*

## — **Verwaltungsfachangestellter**

Verwaltungsfachangestellte sind im Büro tätig und erledigen Verwaltungsaufgaben. In der Fachrichtung Kommunalverwaltung arbeiten sie bei Gemeinde- und Kreisverwaltungen, Bauamt, Ordnungsamt, Kulturamt, Gesundheitsamt oder Stadtverwaltung. Im Bereich der Bundesverwaltung sind Verwaltungsfachangestellte bei Finanzämtern oder der Bundesagentur für Arbeit beschäftigt. Für die Landesverwaltung arbeiten sie in der Oberfinanzdirektion, dem Landwirtschaftsamt, der Ausländerbehörde oder in Beschaffungsstellen. Verwaltungsfachangestellte sind aber nicht nur für die Verwaltung bzw. die Organisation in den Einrichtungen zuständig. Sie sind Fachkräfte für Fragen zu geltendem Recht, sind mit Personalfragen beauftragt, erledigen alles rund um Haushalt- und Rechnungswesen und stehen im Publikumsverkehr auch dem Bürger direkt als Dienstleister zur Verfügung.

Die Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter ist nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannt und hat eine Dauer von drei Jahren. Die Berufsausbildung in den ersten zwei Ausbildungsjahren ist für alle Auszubildende gleich, die fachspezifische Ausbildung erfolgt erst im dritten Ausbildungsjahr.  
*nach: [www.ulmato.de/verwaltungsfachangestellte.asp](http://www.ulmato.de/verwaltungsfachangestellte.asp)*





**BRIEFKASTEN**  
des Oberlandesgerichts, des Amtsgerichts und  
der Generalstaatsanwaltschaft Köln sowie  
des Anwaltsgerichts für den Bezirk  
der Rechtsanwaltskammer Köln.

Frühstücke können am Tage der Frühlings- bis  
24 Uhr frühzeitig eingeworfen werden. Schriftstücke  
in 6 Urdienstzeiten, Schriftstücke mit  
oder Vergegenstände zur Vermeidung von Nachrichten  
nicht erwarten, sondern in der Geschäftsstelle abgeben

In diesem Teil sind einige Links aufgelistet, von denen aus man schnell auf weitere interessante Fakten stößt. Außerdem finden sich hier wenige ausgewählte Bücher, die tiefere Informationen bieten.

## — Links

### — *bbp*

Unter [www.bpb.de](http://www.bpb.de) > Wissen > Lexika kann man alle 1.800 Stichworte vom *Duden Recht A–Z durchstöbern*.

Das fluter Magazin über Menschenrechte findet man unter [www.bpb.de](http://www.bpb.de) > Publikationen > fluter

Auch das Grundgesetz steht unter [www.bpb.de](http://www.bpb.de) > Publikationen zum Download bereit. Es feierte 2009 seinen 60. Geburtstag.

Eine bunte Rallye durchs Grundgesetz für Schülerinnen und Schüler mit 32 Arbeitsblättern (mit Rätseln, Quiz, Ausfüllaufgaben etc.) gibt es unter [www.bpb.de/publikationen](http://www.bpb.de/publikationen) > Thema im Unterricht.

### — *Gerichte*

Hier finden sich aktuelle Informationen über getroffene Entscheidungen und Aufgaben der einzelnen Gerichte. Auf den Websites stellen sich Richter<sup>innen</sup> vor, und die Organisation wird präsentiert. Teilweise gibt es auch Einblicke in die historischen Gebäude, in denen die Gerichte oft sitzen.

Bundesverfassungsgericht  
[www.bverfg.de](http://www.bverfg.de)

Bundesgerichtshof  
[www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

Bundesarbeitsgericht  
[www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de)

Bundesverwaltungsgericht  
[www.bundesverwaltungsgericht.de](http://www.bundesverwaltungsgericht.de)

Bundessozialgericht  
[www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de)

Bundesfinanzhof  
[www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

### — *Ministerien*

#### **Bundesjustizministerium**

Fast alle deutschen Gesetze online, Informationen über neue Gesetze oder Gesetzesvorhaben und viele weitere Informationen  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

#### **Justizministerium Nordrhein-Westfalen**

Ausführlicher Bürgerservice und Vorstellung verschiedener Berufsbilder  
[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

## — *Berufs- und Studienwahl*

Bundesagentur für Arbeit  
Informationen rund um Arbeits- und  
Ausbildungsplätze  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### ***Informationsseite der Bundesagentur für Arbeit***

Hilfe bei der Berufswahl, außerdem  
Berufsporträts, Berichte und viele  
interessante Informationen  
[www.planet-beruf.de](http://www.planet-beruf.de)

### ***Zukunftsseite von MTV***

Mit Anregungen sowie Tests zur Studien-  
und Berufswahl  
[www.wassollwerden.de](http://www.wassollwerden.de)

### ***Studienwahl***

Studiengangsuche mit einer Suchmaske,  
in der man unter anderem Studienort,  
-abschluss und Hochschulart angeben  
kann, sowie weitere nützliche Informationen  
rund ums Studium  
[www.studienwahl.de](http://www.studienwahl.de)

Übersicht aller Studienmöglichkeiten  
mit Links zu den Hochschulen, auf deren  
Seiten man dann sehr viele Informationen  
finden kann  
[www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de)

## — *Dies und Das*

### ***Bundesrechtsanwaltskammer***

Organisation und Aufgaben der Bundes-  
rechtsanwaltskammer und sehr ausführ-  
liche „Rechts-Links“ – unter anderem zu  
Anwaltssuchmaschinen und den 26  
regionalen Anwaltskammern  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

### ***BAföG***

Sei dem 1. April 2009 gibt es neue Rege-  
lungen über das BAföG. Diese sind auf  
der Seite des Bundesministeriums für  
Bildung und Forschung mit Anwendungs-  
beispielen sowie weiterführenden Infor-  
mationen dargestellt.  
[www.das-neue-bafog.de](http://www.das-neue-bafog.de)

### ***Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA)***

Zahlreiche Informationen rund um die  
Gesundheit, insbesondere auch zu den  
Themen Suchtprävention, Drogen sowie  
Verhütung, Schwangerschaftsabbruch  
und viele mehr  
[www.bzga.de](http://www.bzga.de)  
[www.schwanger-unter-20.de](http://www.schwanger-unter-20.de)

### ***EUROPE DIRECT***

Unter der Telefonnummer  
00800 67 89 10 11, die aus jedem  
EU-Land kostenlos zu erreichen ist,  
erhält man von EUROPE DIRECT  
eine Beratung über seine Rechte als  
Reisender\*in in Europa, über die Aner-  
kennung von Berufsabschlüssen und  
auch in anderen Rechtsfragen  
<http://ec.europa.eu/europedirect>

— *Diskussionsforen rund um das  
Thema Recht*

Die Qualität der Beiträge ist stets kritisch zu beurteilen, da hier jeder reinschreiben darf. Ähnlich verhält es sich mit den großen Mitmach-Lexika im Internet. Diese können als Einstieg und zur ersten Orientierung dienen, der Inhalt ist aber zu hinterfragen. Auch kann im Internet, insbesondere in den Foren, keine konkrete Rechtsberatung erwartet und geleistet werden – das ist die Aufgabe eines Rechtsanwalts. [www.juraforum.de](http://www.juraforum.de)  
[www.recht.de](http://www.recht.de)

— **Literatur**

*Recht A – Z. Fachlexikon für  
Studium und Beruf*  
herausgegeben von der bpb, 2007

*Köbler, Gerhard: Juristisches  
Wörterbuch. Für Studium und  
Ausbildung*  
14. Auflage 2007

*Creifelds, Carl und Weber, Klaus  
(Hrsg.): Rechtswörterbuch*  
19. Auflage 2007

*Wesel, Uwe: Fast alles, was recht ist –  
Jura für Nicht-Juristen*  
8. Auflage 2007

*Broschüre des Bundesministeriums  
für Bildung und Forschung:  
„Ausbildung und Beruf“*



*Bei der Bundeszentrale für politische Bildung gibt es zahlreiche Materialien zum Thema „Recht“, vor allem zum Grundgesetz.*

Zu bestellen unter:  
[www.bpb.de/publikationen](http://www.bpb.de/publikationen)

Im Frühjahr 2010 erscheint in der Reihe der „Informationen zur politischen Bildung“:

— Nr. 305: *Grundrechte*  
 (Bestell-Nr. 4.305)

## — Zur Autorin



Claudia Baumann studierte bis 2007 in Freiburg Jura und Geschichte. Sie absolvierte ihr Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf.

## — Impressum

— *Herausgeberin*: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Adenauerallee 86, 53113 Bonn

— *Autorin*: Claudia Baumann

— *Redaktion*: Markus Antony, Bornheim; Iris Möckel, bpb (verantwort.); moeckel@bpb.de (keine Bestellungen!)

— *Juristische Beratung*: Werner Hammen, Bonn

— *Grafik*: Leitwerk. Büro für Kommunikation, Köln, [www.leitwerk.com](http://www.leitwerk.com)

— *Illustrationen*: Eliane Druschke, Cornelia Pistorius, Jana Rauthenstrauch, Carolin Zorn

— *Fotos*: Titel: picture-alliance/dpa; alle anderen: Cornelia Pistorius, Carolin Zorn für Leitwerk. Dank an Herrn Nolte und Frau Engel vom Oberlandesgericht Köln

— *Schaubilder*: Erich Schmidt Verlag, Berlin; picture alliance/dpa

Für Grafiken und Fotos liegen die Rechte nicht bei der bpb, sondern bei den angegebenen Agenturen.

— *Druck*: westermann druck GmbH, Braunschweig

— *1. Auflage*: Oktober 2009, ISBN 978-3-89331-889-6

— *Bestellungen*: [www.bpb.de](http://www.bpb.de) > Publikationen > pocket

— *Bestellnummer*: 2.557

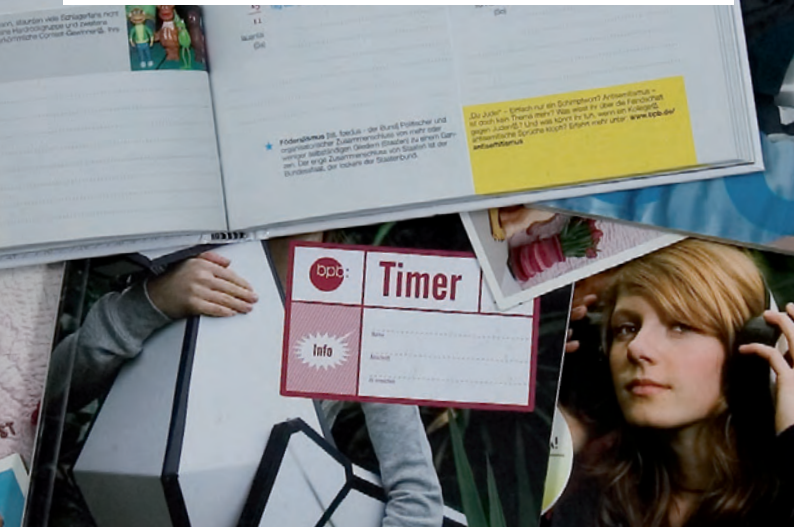
Die Bundeszentrale für politische Bildung ist ausschließlich für ihre eigenen Internetseiten verantwortlich; für alle anderen gilt Haftungsausschluss.

# DER TIMER KOMMT. JEDES JAHR IM JUNI.

Der informative Hausaufgabenkalender der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb im DIN A5-Format auf 160 Seiten. Tag für Tag Interessantes und Erstaunliches aus Politik, Zeitgeschichte, Kultur und Gesellschaft. Mit ausführlichem Serviceteil, Stundenplänen, Landkarten, Formelsammlungen und vielen Links und Adressen.

[www.bpb.de/timer](http://www.bpb.de/timer)

**bpb:**  
Bundeszentrale für  
politische Bildung





— *Bisher erschienen:* Nr. 01 pocket politik / Nr. 02 pocket wirtschaft / Nr. 03 pocket global / Nr. 04 pocket europa / Nr. 05 pocket zeitgeschichte / Nr. 06 pocket kultur / **Nr. 07 pocket recht**

— *Internet:* [www.bpb.de/pocket](http://www.bpb.de/pocket)

— *Herausgeberin:* Bundeszentrale für politische Bildung